

9411.

Ueber

# Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russischen Artels.

Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte  
des russischen Volkes.

I.

Einleitung. Ursprung des Artels und vorläufige Bestimmung  
des Wesens des Artels.

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

**Magisters der politischen Oekonomie**

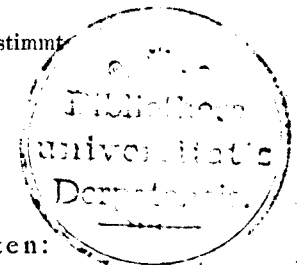
verfasst und mit Genehmigung

Einer Hochverordneten historisch-philol. Facultät der Kaiserl.  
Universität zu Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

**Georg Staehr.**



Ordentliche Opponenten:

Prof. Dr. J. Engelmann. — Prof. Dr. H. Dietzel. — Prof. Dr. A. Brückner.

Dorpat.

Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1890.

## Einleitung.

Zwei Erscheinungen sind es vornehmlich, welche dem sozialen und wirtschaftlichen Leben des bäuerlichen Russland eine eigenthümliche Färbung geben — der Mir mit seiner wirtschaftlichen Basis, dem Gemeindebesitz, und das Artel. Beide sind bekanntlich erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit zu Gegenständen wissenschaftlicher Forschung geworden; sie haben dabei aber ein ungleiches Schicksal gehabt. Was zunächst den Gemeindebesitz anbelangt, so ist, namentlich von deutscher Seite, als «Entdecker» desselben mehrfach der Freiherr v. Haxthausen gerühmt worden. Dieser Ruhmestitel wurde dem westfälischen Baron von Seiten russischer Forscher wiederholt bestritten und zwar unter dem Hinweise darauf, dass die Thatsache des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland der Regierung und der Gesellschaft schon lange vor Veröffentlichung der Haxthausen'schen Werke bekannt gewesen sei: habe doch eine ganze Menge von Regierungsmassregeln eben an das Bestehen des Gemeindebesitzes angeknüpft. Uns scheinen diese beiden Behauptungen gleichermaßen berechtigt zu sein, ohne deshalb jedoch einander auszuschliessen. Gewiss musste die Ordnung der bäuerlichen Grundbesitzverhältnisse in Russland wenigstens der gesammten grundbesitzenden Klasse und der Regierung schon lange vor dem Auftreten Haxthausen's bekannt sein. Nicht bekannt war dagegen, dass man es hier in sofern mit einer durchaus eigenthümlichen Grundbesitzform zu thun hatte, als dieselbe sich im Allgemeinen in den westeuropäischen Kulturstaaten nicht mehr oder wenigstens in nicht annähernd gleicher Verbreitung, wie

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät.  
Dorpat, den 7. März 1890.

Nr. 25.

Decan: Prof. Dr. R. Hausmann.

D 105215

in Russland, vorfand. Auf diesen Umstand und im Anschluss daran auf die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Gemeindebesitzes in Russland machte in der That Haxthausen zuerst aufmerksam<sup>1)</sup> und in sofern kann man mit Recht sagen, dass derselbe den russischen Gemeindebesitz — nicht nur für Westeuropa, sondern auch für Russland selbst — «entdeckt» habe: er vermittelte, so zu sagen, die Bekanntschaft zwischen zwei einander bis dahin fremden Instituten, der Wissenschaft und dem russischen Gemeindebesitz, und wenn erstere durch diese Bekanntschaft eine wesentliche Erweiterung ihres Gesichtskreises erfuhr, so begann letzterer, der Gemeindebesitz, nun erst seine spezifische Eigenthümlichkeit, sein wahres Wesen und die Ursachen seiner Entstehung und seiner Fortdauer bis auf den heutigen Tag kennen zu lernen<sup>2)</sup>. Gegenwärtig ist, dank den durch jene Entdeckung hervorgerufenen Untersuchungen die Erforschung des russischen Gemeindebesitzes so weit gediehen, dass sie ihrem Abschluss entgegengeht.

Nicht dasselbe gilt vom Artel. Allerdings war das Bestehen desselben, wie dasjenige des Gemeindebesitzes, der Regierung und wenigstens einem Theil des russischen Publikums begreiflicher Weise schon lange bekannt<sup>3)</sup>. Ist doch bereits in den Reisetagebüchern der Pallas, Gmelin, Lepechin (spr. Lepjòchin), Georgi, Rytschkòw u. A. aus dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts wiederholt von Artels die Rede und werden einige in die Augen fallende Artels mehr oder we-

1) Aug. Frh. v. Haxthausen, «Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands», Th. I, II, Hannover 1847, Th. III, Berlin 1852; ferner «Die ländliche Verfassung Russlands», Leipzig 1866.

2) Das hat in neuester Zeit voll anerkannt K. F. Odàrtschenko in seinem vortrefflichen Aufsatz «Русская крестьянская община въ связи съ народнымъ характеромъ» im Februar- und Märzheft des Jahrgangs 1881 der Zeitschrift Русская Мысль.

3) So wird in einem Ukas vom 8. April 1684 denjenigen «Leuten und Bauern», welche nach Moskau kommen, um sich als Arbeiter zu verdingen, vorgeschrieben, sich «in Artels» oder «artelweise» beim Sèmski Prikàs anschreiben zu lassen (Vollst. Gesetzes-Samml., Sammlung I, Bd. II, Nr. 1072). Es ist das die früheste offizielle Erwähnung des Artels, der wir begegnet sind.

niger ausführlich beschrieben. Aber diese Beschreibungen und Mittheilungen beziehen sich fast ausschliesslich auf die Art der Leistungen und Thätigkeiten einzelner Artels, nur ausnahmsweise und oberflächlich auf ihre Form, nie auf ihr Wesen. Etwas so Gewöhnliches und Untergeordnetes, wie das bäuerliche Artel, bedurfte eben höchstens dann einer besonderen Erwähnung und Beschreibung, wenn seine Leistungen in technischer oder anderer Hinsicht auffielen. An der Erscheinung selbst fand man nichts Auffallendes. War es doch allzu naheliegend, dass «wo eine Arbeit die Kräfte eines einzelnen Menschen überstieg» (Lepechin u. A.), mehrere sich zu gemeinsamer Bewältigung der betr. Arbeit unter der Leitung des Erfahrensten und Gewandtesten aus ihrer Mitte vereinigten und, nachdem sie das Werk vollbracht und das Ergebniss an Beute oder Geld unter sich vertheilt hatten, wieder auseinandergingen. Auch diejenigen unter den genannten Gelehrten, welche aus Westeuropa stammten und bei ihren wissenschaftlichen Reisen durch Russland auf das Artel stiessen, mussten dasselbe an sich kaum erwähnenswerth finden, denn sie glaubten in ihm ein den Zünften verwandtes, aber diesen an Dauer, Ausbildung der Organisation und Gliederung der Genossenschaft weit nachstehendes Institut zu erblicken<sup>1)</sup>.

1) Dieselbe Auffassung findet sich gelegentlich auch bei H. Storch, «Historisch-statist. Gemälde des russ. Reichs am Ende des 18. Jahrh.»; so sagt er z. B. von den Barkenbauer-Artels (a. a. O., Th. III, Leipzig 1799, S. 95): «Die Zimmerleute sind Bauern oder Bergwerksarbeiter; sie machen keine eigentliche Zunft aus und arbeiten bloß nach Herkommen und Gewohnheit unter der Aufsicht der Geübtesten aus ihrem Mittel.» Einen ähnlichen Standpunkt nahmen auch noch ein Haxthausen und dessen Reisebegleiter W. Kosegarten, «Studien über die inneren Zustände» etc., passim namentlich Th. III, Kap. VIII (von Kosegarten): hier wird die Analogie zwischen Zunft und Artel darin gefunden, dass beide das Handwerk organisiren, erstere in streng durchgeführter korporativer Gliederung, letzteres in freierer Weise und mehr den modernen Aktiengesellschaften ähnlich! Auch W. Leschkow, «Русский народъ и Государство», sah in den Handwerkerartels des alten Russland die russische Form der westeuropäischen Zünfte, welche von Peter M. in dessen Zunftgesetzgebung nur genauer und klarer bestimmt worden sei; gegen Leschkow wandte sich Prof. Ditjatin, «Устройство и управление городовъ Россіи», Bd. I, Petersburg 1875, Buch II, Abth. II, Kap. IV, S. 268 ff., — wir kommen darauf zurück.

So war das Artel zwar bekannt<sup>1)</sup>, aber in seinem Wesen und seiner eigentlichen Bedeutung noch durchaus nicht erkannt.

Als man dann in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts, zunächst im Norden Russlands, den Volksgewohnheiten und -Gebräuchen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden begann, musste natürlich auch das Artel mehr in den Vordergrund der Beobachtung treten. So findet man einige Angaben über die Artels an der Petschoramündung im Reisetagebuch W. N. Latkin's<sup>2)</sup>; ferner schildert K. E. v. Baer in den Memoiren der Geographischen Gesellschaft<sup>3)</sup> die Artels der Wallrossjäger auf Nówaja Semljá; endlich erschienen in den vierziger bis sechziger Jahren in der Archangel'schen Gouvernements-Zeitung von O s e r e z k o w s k i, S a r i n s k i, P. J e f i m e n k o, S h u r a w l j è w u. A. verschiedene Aufsätze, in denen die nordischen Jäger-, Seethierfänger- und Fischerartels beschrieben sind,<sup>4)</sup> zum Theil anknüpfend an die desbezüglichen Schilderungen Lepechins. Schon vorher war sogar einmal der Versuch gemacht worden, das Wesen des Artels zu bestimmen;<sup>5)</sup> dasselbe wird definiert als «eine Gesellschaft von einigen Menschen niederen

1) Wie wenig bekannt übrigens das Artel auch noch in den ersten vierzig Jahren unseres Jahrhunderts war, geht daraus hervor, dass ein so bedeutender Gelehrter wie der Historiker Pogodin auf einer Reise von Moskau nach Nishni-Nowgorod zum ersten Mal in seinem Leben von dem Bestehen des Artels in Russland etwas erfuhr, indem er die Moskauer Börsenartels kennen lernte, in welchen er «eine unübertreffliche Moskauer Einrichtung» erblickte (M. Pogodin, «Дорожные записки», im Москвитянинъ, 1841, Heft IX, S. 286 ff.).

2) Vergl. Записки Имп. Русск. Геогр. Общ., Bd. VII, Дневникъ В. Н. Латкина во время путешествія на Печору въ 1840 и 1843 г. г.

3) Зап. Геогр. Общ. 1849, I, „Объ этнографич. изслѣдованія въ вообще въ Россіи въ особенности“. Der Aufsatz war schon vorher erschienen in der Archang. Gouv.-Zeitung 1846. Nr. 43.

4) Vergl. Jakuschkin, «Обычное право», вып. I: Матеріалы для бібліографіи обычн. права, Jaroslaw 1875, S. 37, 40—43, 168.

5) Von Sswijasew, im Encyklopäd. Lexikon von Pluchare, St. Petersburg. 1835, III, S. 206 ff.; das Werk hat uns nicht vorgelegen, wir citiren nach Issajew, «Артели въ Россіи», Jaroslaw 1881, S. 2, Anm. 1.

Standes,<sup>1)</sup> welche sich zur Betreibung einer und derselben Gewerbsbeschäftigung, Arbeit oder Handwerksthätigkeit vereinigt haben.»

Mit alledem war aber die «Entdeckung» des Artels, Entdeckung in dem oben angedeuteten Sinne genommen, noch nicht erfolgt: das Artel war der Wissenschaft, so zu sagen, noch nicht vorgestellt worden und dieselbe beschäftigte sich daher mit ihm nur ganz gelegentlich und oberflächlich, wie mit einem fremden Gegenstande, mit dem sie nichts Rechtes anzufangen wusste. Da erschollen von Frankreich her, zuerst vereinzelt, dann anhaltender die Rufe «associations ouvrières», «organisation du travail», «coopération»; bald darauf begannen die Erfolge der Pioniere von Rochdale auch in Russland die Aufmerksamkeit der Politiker und Gelehrten zu erregen; endlich und namentlich lernte man die Bestrebungen Schulze-Delitzsch's zur Erhaltung und Hebung des deutschen Kleingewerbes durch Konsumvereine, Spar- und Vorschussvereine, Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften kennen. Man interessirte sich für alle desbezüglichen Nachrichten, wie für jedes Neue, auf das Lebhafteste; die Vortheile derartiger Einrichtungen schienen auf der Hand zu liegen; es kam, um ihrer auch für Russland theilhaft zu werden, nur darauf an, dem Volke, welches ja 1861 emanzipirt worden war, zu zeigen, wie die Sache anzufangen sei.

1) «Низкаго состоянія». «Состояніе» bedeutet zunächst überhaupt Stellung, Lage, Zustand, dann bürgerliche Stellung, Stand, endlich wirtschaftliche Lage, Vermögen. Issajew, a. a. O., S. 3, findet es «unzweifelhaft», dass Sswijasew unter «низкое состояніе» geringes wirtschaftliches Vermögen verstanden hat, und polemisiert gegen dieses Definitionsmerkmal unter Hinweis auf die Börsen- und andere Artels, deren Mitglieder bedeutende Kapitaleinlagen machen müssen, also nicht unvermögend sein können. Uns scheint es dagegen unzweifelhaft, dass Sswijasew mit den Worten «низкое состояніе» nur der richtigen Beobachtung Ausdruck geben wollen, dass nur Leute niederen Standes, Bauern und Kleinbürger, zu Artels zusammenzutreten pflegen; denn das Wort «низкое», «niedrig» ist als Beiwort zu состояніе = Stand sehr gewöhnlich, als Beiwort zu состояніе = Vermögen sehr ungewöhnlich. Somit halten wir das erste der beiden angeführten Definitionsmerkmale für richtig; dass dagegen das zweite falsch ist, soll in der Folge gezeigt werden.

Man ging denn auch sofort ans Werk. Zunächst kam es darauf an, für die fremden Worte Assoziation, Kooperation etc. einen dem Volke verständlichen und geläufigen Ausdruck zu finden. Ein solcher aber schien sich in dem Worte «Artel» wie von selbst darzubieten. Mit dem Worte kam man auf die Sache selbst und jetzt, bei dieser Gelegenheit und von diesem Gesichtspunkt aus wurde — leider! — das Artel «entdeckt.» Nun schien Alles klar; man glaubte, deutlich das Wesen, den Zweck und die Bedeutung des bisher so wenig beachteten Artels zu erkennen. Offenbar war dasselbe nichts anderes als eine Arbeiterassoziation im Sinne Buchez's oder Louis Blanc's oder eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Sinne Schulze-Delitzsch's oder beides zugleich, eine Genossenschaft, durchdrungen von dem Geiste der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und dabei nüchtern-praktische, wirtschaftliche Ziele verfolgend.<sup>1)</sup> Und diese herrliche Einrichtung, welche, im Verein mit dem Gemeindebesitz, berufen schien, Russland vielleicht für alle Zeiten vor der Entstehung des Proletariats und des Pauperismus zu bewahren, sie bestand schon seit Jahrhunderten und war vom Volke selbständig, ohne jede Beeinflussung von aussen, entwickelt und ausgebildet worden, während die analogen Gebilde Westeuropas nur langsam und nicht anders als durch die energischsten Bemühungen einzelner aufgeklärter und wohlwollender Männer unseres Jahrhunderts ins Leben gerufen

1) Der Reigen wurde eröffnet von einem Gelehrten, Th. G. Thörner, in dem Werke „О рабочем классе и мѣрахъ къ обезпеченію его благосостоянія,“ St. Petersburg. 1860, in welchem, als gleichartige Gebilde, die modernen französischen, englischen und deutschen Handwerker- und Arbeitergenossenschaften und die russischen Artels unter denselben Gesichtspunkten behandelt werden, vornehmlich unter demjenigen eines unfehlbaren Mittels zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Mit dieser Auffassung stimmen wohl alle russischen Gelehrten und Publizisten mehr oder weniger überein. Die nächste populäre Schrift war die kleine Broschüre von L. M(iloradowitsch): „Рабочія артели для основанія фабрикъ и мастерскихъ,“ St. Petersburg. 1862, „Arbeiterartels zur Gründung von Fabriken und Werkstätten“, bei welcher sich die Identifizierung von Artel und association des ouvriers oder association coopérative bereits im Titel ausspricht.

wurden! Das war Wasser auf die Mühle der nationalen, romantischen, historischen oder slavophilen Partei; dieselbe stimmte denn auch alsbald ihre Saiten zu neuen Dithyramben auf die schöpferische Kraft und tiefe Weisheit des russischen Volksgeistes. Derartige Auslassungen konnten allerdings weder allgemeinen noch dauernden Anklang finden; auch bei denjenigen, welche anfänglich ähnlichen Empfindungen Raum gegeben hatten, musste eine Ernüchterung gar bald eintreten. Denn man konnte sich auf die Dauer zwei offenkundigen Thatsachen betrübenden Charakters eben doch nicht verschliessen, den Thatsachen nämlich, dass erstens Rohstoff, Werk- und Produktivgenossenschaften im westeuropäischen Sinne, welche gerade das grosse soziale Heilmittel sein sollten, unter dem Volke eigentlich garnicht vorkamen und zweitens, dass eine grosse Zahl, vielleicht die Mehrzahl der bekannt gewordenen nationalen Artels wirtschaftlich völlig unselbständig war und sich in geradezu sklavenhafter Abhängigkeit von kleinen, meist bäuerlichen, Kapitalisten und Unternehmern befand, während doch das Artel gerade berufen sein sollte, dem Kapitalismus erfolgreich die Stirn zu bieten. Man tröstete sich aber bald; denn wenn auch die Mehrzahl der nationalen Artels, wie man sich ausdrückte, «nicht regelrecht», «nicht normal» organisirt war und eben daher gewissenlosen Ausbeutern verhältnissmässig leicht zum Opfer fallen konnte, so erklärte sich das einerseits durch die lange Dauer der Leibeigenschaft, andererseits war doch immerhin die «Sache selbst» bereits seit Jahrhunderten vorhanden und allbekannt, der «Artelgeist» war im ganzen Volke verbreitet; es kam also nur darauf an, das letztere über die «regelrechte» Artelform aufzuklären, ihm zu zeigen, was mit Hilfe dieser Form alles erreicht werden könne; gegen die «Exploitation der Artels» von Seiten einzelner Kapitalisten oder «Wirte» aber liess sich ja privatim, durch Belehrung, Krediteröffnung, und auf gesetzgeberischem Wege einschreiten. So wuchsen denn einerseits die Broschüren-, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, in welchen einzelne Artels beschrieben oder dem Volke die wunderbaren Wirkungen des

Artels auf die wirthschaftliche Lage seiner Mitglieder erklärt wurden, zu einer wahren Hochflut an, andererseits entwickelten Private, gelehrte Körperschaften und Landschaftsämter eine rastlose, zum Theil mit nicht unbedeutenden Geldopfern verbundene Thätigkeit zur möglichst raschen Begründung einer Reihe von neuen «regelrecht organisirten» «Artels»; endlich ist selbst die Regierung vermocht worden, die Bewegung durch einen Geldbeitrag zu fördern.

Das Volk verhielt sich dabei merkwürdiger Weise völlig passiv. Einzelne liessen sich freilich bereden, einer von fremder Seite gut dotirten genossenschaftlichen Unternehmung, einem Schuster- oder Schmiede- oder Käseerei-«Artel» beizutreten; aber sie konnten sich sonderbarer Weise in die neuen «Artels» gar nicht hineinfinden, sie erkannten in denselben ihr altes Artel nicht wieder<sup>1)</sup> und verhielten sich den ihnen in Aussicht gestellten Wunderwirkungen gegenüber, da sie an dem alten, ihnen bekannten Artel bisher nichts derartiges wahrgenommen hatten, äusserst skeptisch. Und — das Volk behielt Recht. Fast alle diese neuen Artels gingen nämlich nach kurzer Dauer und nicht ohne materielle Verluste für ihre hochherzigen Begründer wieder ein. Das machte natürlich von Neuem stutzig und rief eine Menge von Erklärungsversuchen, zum Theil der wunderlichsten Art, hervor: bald sollte zu viel auf einmal unternommen worden sein, bald hiess es, die technischen und kommerziellen Verhältnisse seien bei den Neugründungen zu wenig berücksichtigt worden, die Geldunterstützungen seien zu gross oder zu klein oder überhaupt vom Uebel gewesen, es sei zu viel oder, nach Anderen, zu wenig beeinflusst und reglementirt worden, der Boden sei noch nicht gehörig vorbereitet gewesen, ja sogar es habe im Volke am rechten Artelgeist gefehlt u. s. w. Die Folgen dieser niederschlagenden Erfahrung waren einerseits völlige Entmuthigung

1) Das Verhalten des Volkes z. B. gegenüber den Käseerei-„Artels“ wird in drastischer und höchst ergötzlicher Weise geschildert in dem Artikel von —ъ „Гдѣ наши артели?“ im Feuilleton der Zeitung *Голосъ*, 1872, Nr. 131.

und Einstellung weiterer Organisationsversuche, andererseits ein erneutes ernsteres Studium der nationalen Artels, welche ja merkwürdiger Weise ohne jedes fremde Zuthun überall unter dem Volke empor sprossen und lebten, von denen man aber, ausser dieser Thatsache, noch recht wenig wusste. Die Parole lautete also: mehr Material, sammeln, Thatsachen beibringen! In diesem zweiten oder, wenn man will, dritten Stadium der Artelforschung befinden wir uns noch heute. Dasselbe hat neben einer langen Reihe von zum Theil beachtenswerten Arbeiten deskriptiver Natur doch auch einige theoretisch-zusammenfassende Darstellungen hervorgebracht, ohne aber, unserer Meinung nach, zu richtigem Verständniss des Artels und zu abschliessenden Resultaten gelangt zu sein. Der Ausgangspunkt der ganzen Betrachtung, von welchem man sich nicht mehr losmachen konnte — die Auffassung des Artels als eines Analogons der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder der französischen Arbeiterassoziationen — war eben, wie im Verlauf unserer Arbeit gezeigt werden soll, ein grundfalscher und hieraus erklärt sich das Schwankende, Widerspruchsvolle, Unklare fast aller bisherigen Untersuchungen, welche sich mit dem Wesen des Artels beschäftigt haben<sup>1)</sup>.

1) Mit Rücksicht auf diesen durch westeuropäische Gesichtspunkte verschobenen Ausgangspunkt der bisherigen Artelforschung fühlt man sich fast versucht, K. Akssakow beizupflichten, wenn er (*Московский Сборникъ*, Bd. I, 1852, S. 49 ff.: „О древнемъ бытѣ у славянъ вообще и у русскихъ въ особенностяхъ“) sagt: „Jede eigenthümliche Erscheinung des russischen Lebens wurde einem ausländischen Gesichtspunkt der Wissenschaft unterworfen und hatte, da sie doch völlig originell war, viel von der Einseitigkeit dieses Gesichtspunktes zu leiden. Die Wissenschaft ist nichts anderes als die Erkenntniss des Gegenstandes, die Erforschung seiner Gesetze aus ihm selbst; indessen wird die Wissenschaft häufig aufgefasst als eine Sammlung von im Voraus aufgestellten Regeln, anzuwenden auf den Gegenstand. Die russischen Erscheinungen haben die Tyrannei der Wissenschaft in dieser ihrer zweiten Bedeutung zu erdulden gehabt. Dieser Tyrannei wurde die russische Geschichte, Dichtung, Sprache, kurz Alles, was nur Gegenstand der Erkenntniss sein kann, unterworfen.“ Nur ist der uns vorliegende Erkenntnisgegenstand, das Artel, nicht von Ausländern, sondern von russischen Gelehrten und Publizisten dieser „Tyrannei“ der „ausländischen Wissenschaft“ unterworfen worden.

Nicht wenig Schuld an dieser Unklarheit mag auch der Umstand tragen, dass sich unter einer Reihe von zu Gebote stehenden Ausdrücken gerade die unter dem Volke durchaus nicht allgemein bekannte und in ihrer Bedeutung vielfach schwankende Bezeichnung «Artel» als wissenschaftlicher Terminus eingebürgert hatte.

Das Wort Artel ist notorisch nicht russischen Ursprungs; es wird von den meisten Gelehrten wohl mit Recht vom türkisch-tatarischen «ortà» = Mitte, Gemeinschaft, abgeleitet<sup>1)</sup> und findet sich in russischen Urkunden nicht vor der zweiten Hälfte des

1) Сборникъ матеріаловъ объ артеляхъ въ Россіи, Lief. I, St. Petersburg, 1873, Aufsatz der Frau Alexandra Jefimenko «Артели въ Архангельской губ.», S. 2. Der Uebergang von *o* in *a* in nicht betonten Sylben war und ist in gewissen russischen Dialekten eine regelmässige Erscheinung, vgl. Kostomàrow, «Съверно-руссія народопрарства», herausgeg. v. Koshantschikow, St. Petersburg, 1863, Einleitung. Mit der Uebernahme des Namens, welche sich bei den häufigen und andauernden Berührungen zwischen den Russen (Nowgorodern) und den türkisch-tatarischen Völkern im Osten des Reiches (bei welchen letzteren das Artel gleichfalls vorkam und vorkommt, z. B. bei den Kirgisen) sehr leicht erklärt, ist der Gedanke an eine Uebernahme der Sache selbst nicht zu verbinden, denn das Artel bestand in Russland, wie wir sehen werden, bereits viele Jahrhunderte früher unter anderem Namen. — Was Prof. W. Stieda in seinem Aufsatz «Die Artelle in Russland», Conrad's Jahrb. für N.-O. und Stat., Bd. VI (Neue Folge), S. 198, mit den Worten: «Es ist wohl kein grosses Gewicht darauf zu legen, dass die Bezeichnung «Artel» nicht der russischen Sprache entstammen soll, sondern mit dem türkischen (!) Wort für «Grmeinde» in Zusammenhang gebracht worden ist» eigentlich will, ist uns unerfindlich, denn dass das Wort Artel der russischen Sprache nicht entstammt, ist eine sprachwissenschaftliche Thatsache, der gegenüber von einem blossen «soll» nicht geredet werden kann, und sodann ist das Wort Artel nicht mit dem türkischen (russ. турецкое) orta = Gemeinde, sondern mit dem turko-tatarischen (russ. тюркско-татарское) orta = Gemeinschaft in Zusammenhang gebracht worden, wobei nicht an die Türken, sondern an die Kirgisen und andere turko-tatarische Völker zu denken ist. Dagegen hat Stieda Recht, wenn er die (von Prof. Wreden, Курь полит. экном., 2. verbesserte Aufl., St. Petersburg, 1880, S. 150, und schon vorher in desselben Autors «Страховыя артели и долеваѣ рабочая плата», St. Petersburg, 1870, aufgestellte) Behauptung, dass das Wort Artel aus dem angeblich durch die Hanseaten in Nowgorod bekannt gewordenen deutschen «Antheil», «Antheilwirtschaft», «auf Antheil arbeiten» korrumpirt sei, als nicht «ernsthaf» zu nehmen verwirft; denn wir haben das Wort in keiner Urkunde Nowgorods aus der Zeit seiner Beziehungen zur Hansa gefunden.

17. Jahrhunderts und auch hier erst ganz vereinzelt, nämlich, soweit uns nach genauer Durchsicht des Urkundenmaterials bekannt ist, nur zweimal, (zuerst in einer Urkunde vom J. 1654<sup>1)</sup>) zur Bezeichnung einer Zollpächter-Genossenschaft in Arsamàss (Nishni-Nowgorod), also in einer Gegend, in welcher das russische und das turko-tatarische Element in fortdauernder Berührung waren; und sodann, 30 Jahre später, in dem bereits erwähnten Ukas der Zaren Johann und Peter, d. d. Moskau d. 8. April 1684<sup>2)</sup>, in welchem es heisst: «Aber wenn Jemandes Leute und Bauern behufs Verdingung als Arbeiter vom Rothen Platz aus (nach Moskau) kommen werden, ohne sich ihren Grund- und Erbherren gemeldet zu haben, und denen soll befohlen werden, sich selbst im Sèmski Prikàs in Artels (artelweise) namentlich anschreiben zu lassen.» Hier ist von den später sog. Börsenartels die Rede. Erst im 18. Jahrhundert wird die Bezeichnung Artel häufiger gebraucht; immerhin aber ist dieselbe noch heutzutage unter dem Volke selbst lange nicht so verbreitet, als man gewöhnlich annimmt. In manchen Gegenden kennt das Volk den Ausdruck überhaupt nicht, in anderen wird er ganz allgemein für jede Ansammlung von Menschen gebraucht und ist dagegen gerade zur Bezeichnung der hier in Rede stehenden Genossenschaften nicht gebräuchlich, oder es werden ausschliesslich einzelne bestimmte Artels (die Börsenartels, die Archangel'schen Hafentartels) mit diesem Namen bezeichnet, während zur Bezeichnung aller übrigen entweder ein Name überhaupt mangelt oder an älteren Benennungen festgehalten wird. Von solchen älteren Benennungen sind bekannt: Drushina (russisch, = Freundschaft, Magschaft, Gefolgschaft; seit dem 9. Jahrhundert), Watàga (tatarisch, = Bande, organisirte Menschenmenge; seit dem 12.

1) Акты, относящ. до юрид. быта древней Россіи, Bd. I, Nr. 111 (Dieses Urkundenwerk wird in der Folge stets abgekürzt «A. ю. б.» und unter Fortlassung der Bandangabe citirt werden, da die Numeration der Urkunden durch die 3 Bände der Sammlung fortläuft). Es sei erwähnt, dass in dieser Urkunde die Formen Artel und Ortel mehrfach neben einander vorkommen.

2) Vollst. Ges.-Samml., Samml. I, Nr. 1072.

Jahrhundert), Bratschina (russisch, = Bruderschaft, brüderliche Vereinigung; sehr alt, jedenfalls im 14. Jahrhundert gebräuchlich), Kotljana (russisch, = Gesellschaft, welche einen gemeinsamen Kessel hat, seit dem 16. Jahrhundert), Romscha, Bürssa <sup>1)</sup> (tatarisch? jedenfalls nicht russisch), Wälka (kleinrussisch, = Bande, Gemenge), Sskladtschina (russisch, = Zusammenlegung, Picknick; der Akzent ist in einigen Gegenden auf der ersten, in anderen auf der zweiten Sylbe). Dass unter allen diesen Bezeichnungen in der Literatur und beim Publikum gerade «Artel» die herrschende geworden ist, lässt sich leicht daraus erklären, dass die verhältnissmässig jungen sog. «Börsenartels» die ersten Artels waren, welche weiteren, nichtbäuerlichen Kreisen bekannt wurden. Dieser Umstand ist aber für die Artelforschung, wie gesagt, verhängnissvoll geworden, denn erstens eignete sich der Ausdruck Artel bei dem ihm vom Volke beigelegten verschiedenartigen und unbestimmten, bald äusserst allgemeinen, bald eng begrenzten Sinn unter allen angeführten Bezeichnungen vielleicht am wenigsten zum wissenschaftlichen Terminus; zweitens treten gerade bei den Börsenartels, an die in der Regel zuerst gedacht wurde, wenn von Artels die Rede war, und die man vielfach als die vollendetste Form des Artels anzusehen sich gewöhnt hatte, diejenigen Züge, welche das Artel als eine besondere, eigenthümliche Art und Form der Genossenschaften charakterisiren, am stärksten zurück, so dass gerade die Börsenartels zur Feststellung des wahren Wesens des Artels zweifellos unter allen Artels die ungeeignetsten waren.

Als nun weiter, bevor man einen klaren Artelbegriff ausgearbeitet hatte, die modernen westeuropäischen Handwerker- und Arbeitergenossenschaften in Russland bekannt wurden und man, in der Absicht, das russische Volk mit denselben bekannt zu machen, und von der falschen Voraussetzung ausgehend, dass

1) Burssa ist vielleicht arabisch: in „H. M. Stanley's Reise durch den dunklen Welttheil,“ bearbeitet von Dr. B. Volz, 3. Aufl., S. 35, findet sich „Burzah“ in der Bedeutung „feierliche Versammlung.“

dem Volke der Ausdruck Artel am geläufigsten und klarsten sei, denselben zu praktisch-propagandistischen Zwecken und in der Wissenschaft statt des Ausdruckes «Genossenschaft» im modernen Sinne zu benutzen begann, da erreichte die Begriffsverwirrung ihren höchsten Grad. Unter «Artel» wird von jetzt ab, je nach Bedürfniss, einmal jede Genossenschaft, welche irgend welche wirthschaftlichen, sei es Produktions-, Konsumtions-, Kredit- oder Versicherungs-Zwecke verfolgt, und dann wieder eine ganz besondere, nur in Russland und zwar schon seit den ältesten Zeiten vorkommende Form oder Art wirthschaftlicher Genossenschaften — «verstanden», welche letztere sich jedoch in ihrer Eigenthümlichkeit nicht näher definiren, sondern nur empfinden lässt. <sup>1)</sup>

1) Wir spielen mit diesem Nachsatz namentlich auf den „Artelforscher“ Ssasonow an, zu dessen Charakteristik von vornherein Folgendes bemerkt sein mag. Nachdem Hr. Ssasonow, z. Th. auf Prof. Wreden, Chòdski und Ssemèwski gestützt, die Doktordissertation Prof. Issajew's „Артели въ Россіи,“ Jaroslaw 1881, mit sachlich z. Th. nicht unberechtigten Argumenten, aber in formell durchaus unstatthafter Weise auf das Heftigste angegriffen hatte, war man mit Recht auf eine eigene Arbeit des Kritikers gespannt. Da erschien denn auch 4 Monate später in derselben Zeitschrift, in welcher jene Kritik veröffentlicht worden war (Русская Мысль, 1882, Heft 7, 8. u. 9) ein Aufsatz von Ssasonow unter dem Titel «Эксплуатация артелей. (Замѣтки и впечатленія)», die Exploitation der Artels (Notizen und Eindrücke). In diesem Aufsatz theilt Herr Ssasonow dem Leser mit, dass er sich zunächst 3 Jahre lang als Stubengelehrter mit dem Artel «in Verbindung mit der ökonomischen Lage Russlands überhaupt» beschäftigt und dann das Bedürfniss empfunden habe, das Artel praktisch, auf Reisen, unter dem Volke selbst zu studiren, indem namentlich das Artel im eigentlichen Russland noch viel zu wenig erforscht worden sei. So reist er denn durch die Gouvernements Nowgorod, Twer, Jaroslaw, Kostroma, Kasan, Ssimbirsk, Samara, Perm, Wjatka, Wladimir, Moskau, Rjasan, Tambow und als Resultat seiner Reisen erscheint — so sollte man meinen — der vorliegende Aufsatz. Allein Herr Ssasonow sagt (a. a. O., Heft 7, S. 145): Ich muss jedoch darauf vorbereiten, dass der Gegenstand der vorliegenden «Notizen» nicht die gewonnenen Resultate der Artelforschung sein werden. Diese Resultate, welche — man darf es sagen — durchaus schön sind, grösser sogar, als meine Phantasie sie ausmalen konnte, werden später im Druck erscheinen, da ich im laufenden Jahre eine neue Reise unternehme und die Resultate für beide Jahre werden vereinigt werden . . . Hier will ich nur schildern Lebensbilder aus dem Gebiete des Artels, den Druck des Kapitals auf das Artel . . . .» Dann folgt das erschütternde Geständniss, dass es

Wenn wir trotzdem zur Bezeichnung der eigenthümlichen Erscheinungsform russischen sozialen Lebens, von welcher im Nahstehenden die Rede sein soll, an dem Namen «Artel» festhalten, so geschieht das deshalb, weil einerseits sich dieser Name nun doch einmal in der Literatur eingebürgert hat, andererseits die Wahl einer neuen Bezeichnung weder förderlich noch nothwendig erscheint. Denn es kommt ja nur darauf an, dem Worte Artel eine ganz bestimmte Bedeutung beizulegen, einen begrifflich festen Umfang und Inhalt zu geben, um dasselbe des ihm bisher anhaftenden schwankenden Charakters zu entkleiden und es damit zur Verwendung als wissenschaftlichen Terminus durchaus geeignet zu machen. Und gerade das soll im Nachstehenden versucht werden.

Ein solcher Versuch gilt heutzutage bei Vielen noch als verfrüht, hauptsächlich wohl deshalb, weil alles bisher in dieser Rich-

auch mit der Schilderung dieser Lebensbilder schlimm bestellt ist, denn viele Scenen sind «bis zu einem solchen Grade unnachahmlich, künstlerisch, scharfsinnig, glänzen durch so unachahmlichen Humor und Verstand, dass es eine grosse Frechheit meinerseits wäre, sie zu schildern, — das würde heissen: sie profaniren». Also nur sehen und empfinden, aber nicht aussprechen lassen sich die herrlichsten Seiten des Artels und des Artellebens! Es folgen dann Szenen und Schilderungen, welche nur wenig Neues und unter dem Neuen, wie uns bei einem Vergleich mit anderen desbezüglichen Beschreibungen bedünken will, nur wenig Richtiges enthalten. Doch dafür hat uns ja der Verfasser einen Wechsel ausgestellt: er will im J. 1883 wieder reisen und dann die «schönen und grossen Resultate» zusammenfassend veröffentlichen. Und es folgen denn auch in der That zwei Artikel des Herrn Ssasonow: «Рыболовныя артели», «die Fischereiartels» (Русск. Мысль, 1884, Heft 3 u. 8) und «Озерныя рыболовныя артели на сѣверѣ» (Русск. Мысль, 1886, Heft 7 u. 9), «die Seefischereiartels im Norden». Aber was enthalten diese Artikel? Nichts als eine mit hochtönenden Worten verbrämte blossе Kompilation der wichtigsten bisher im Druck erschienenen Beschreibungen mit der bekanntesten unter allen russischen Artels. Schon früher (Русск. Мысль, 1881, Heft I, S. 282) hatte Herr Ssasonow folgenden eigenthümlichen Ansatz zu einer Definition des Artels genommen, über den er auch später nie hinausgekommen ist: «Das Volk selbst hat den weiten Begriff des Artels ausgearbeitet, gleichsam eine besondere Art von Organisation der Arbeit, wie sie bei keinem anderen Volke besteht, bemerkenswerth durch tiefes Verständniss der Natur des Menschen, durch Gerechtigkeit, Verständigkeit, Humanität, — und darum wird das Artel ihm immer lieb sein, wird es nie von ihm lassen, sich nie von ihm lossagen.» Das ist der Artelforscher Hr. Ssasonow!

tung Unternommene zu keinem befriedigenden Ergebniss geführt hat, was man nur einer mangelhaften Kenntniss des bestehenden Artels zuschreiben zu können glaubte. Wir vermögen den aus diesem Grunde häufig verlaublichen Wunsch nach mehr Material nicht zu theilen; unserer Ansicht nach ist das angehäufte Material so reich, wie es in gleicher Fülle wohl nur für wenige andere soziale Erscheinungen zu Gebote stehen dürfte. Uebrigens mag der Leser nach der folgenden, durchaus nicht erschöpfenden Literaturübersicht sich selbst ein Urtheil darüber bilden, ob ein Mangel an Material beklagt werden kann oder nicht. Aus dieser Uebersicht werden zugleich auch die Schwierigkeiten hervorgehen, welche die Zusammentragung des überaus zersplitterten Materials darbietet.

Zur Geschichte des Artels liefern Material die Urkundensammlungen: Акты Юридическіе (in der Folge abgekürzt A. Ю.), Акты Археографической Экспедиции (A. Э.), Акты относящіяся до юридическаго быта древней Россіи (A. ю. б.), ferner auch die bedeutend weniger ausgiebigen Акты Историческіе (A. И.), Акты относящіяся до исторіи Западной Россіи (A. З. Р.) u. A.; Einiges findet sich in den Chroniken (Лаврентьевская, Ипатьевская, Новгородскія, Псковская, etc.), im Pskow'schen Gerichtsbuch (Псковская судная грамота), im Стоглавѣ u. s. w.; endlich kommen hier die Werke der Geschichtsforscher Карамзин, Соловьев (sprich: Ssalawjow), Костомаров, Максимов, Скалjkowski u. A. in Betracht.

Ein gutes, von uns für die älteste Periode vielfach benutztes Hilfsbuch ist das mit grossem Fleiss zusammengestellte Werk von Aristow: «Промышленность древней Руси» (die Gewerthätigkeit im alten Russland, d. h. bis zum Ausgange des 15. Jahrh.), St. Petersburg. 1866.

Die erste kurze Zusammenfassung der urkundlichen Nachrichten über die Artels, verbunden mit einer Uebersicht der hauptsächlichsten gegenwärtigen Artels, lieferte der verdiente Archäolog und Rechtshistoriker Kalatschow in dem kleinen Aufsatz

„Артели въ древней и нынѣшней Россіи“ (Die Artels im alten und jetzigen Russland), St. Petersburg, 1864. Dieser Aufsatz ist als Broschüre allerdings, wie von vielen Artelforschern beklagt wird, zu einer bibliographischen Seltenheit geworden. <sup>1)</sup> Es scheint aber den betr. Herren unbekannt zu sein, dass jene Broschüre nur der Separatabzug eines im 2. Buch des *Этнографическій Сборникъ*, 1864, erschienenen Artikels ist, — der genannte *Сборникъ* aber kann kaum als eine bibliographische Seltenheit bezeichnet werden. Die in diesem kleinen Aufsatz — derselbe umfasst 64, mit den Beilagen 93 Seiten; auf den historischen Theil kommen nur 16 Seiten — enthaltenen urkundlichen Nachrichten sind von Kalatschow's Nachfolgern, abgesehen von einigen im *Сборникъ материалъ объ артеляхъ*<sup>2)</sup> enthaltenen Aufsätzen, namentlich denjenigen der Frau Alexandra Jefimenko, bis auf den heutigen Tag nicht wesentlich ergänzt, vermehrt oder berichtigt worden.

Sehr reichhaltig und mannichfaltig, aber auch sehr zerstreut und daher schwer zu beschaffen ist die deskriptive Artelliteratur. Selbstverständlich kann hier die Legion der Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, welche das eine und das andere Artel beschreiben, nicht im Einzelnen aufgeführt werden; wir verweisen in dieser Hinsicht auf die vortrefflichen bibliographischen Arbeiten von Meshow (fortlaufend abgedruckt als Beilage zu den 3 Lieferungen des *Сборн. мат. объ арт.*) und Jakuschkin «Обычное право» (Das Gewohnheitsrecht), Jaroslaw 1875, sowie auf die Inhaltsübersicht der Zeitung *Голосъ* (die Stimme) für die Jahrgänge 1863—1877, St. Petersburg. 1878. Auf die in den vierziger Jahren in der Archang. Gouv.-Zeitg. erschienenen Artikel ist bereits hingewiesen worden, ebenso

1) Uebrigens soll, wie uns in St. Petersburg mehrfach übereinstimmend mitgeteilt wurde, die Wittve des Autors noch eine ganze Anzahl von Exemplaren dieser Broschüre aus unbekanntem Gründen in einer Scheune verborgen halten.

2) Ueber dieses Werk und seine Entstehung s. den Aufsatz v. G. v. Falck «Die Artele in Russland», Nord. Rundschau, 1886, Bd. V, Heft 6, S. 528.

auf die gelegentlichen Artelschilderungen der Reiseschriftsteller des vorigen Jahrhunderts<sup>1)</sup>. Von den hierher gehörigen, in Broschüren- oder Buchform erschienenen Untersuchungen erwähnen wir als die vorzüglichsten folgende. Eine Schilderung der Artels der Burlaki (nach Iw. Wernádski, „Ислѣдованія о бурлакахъ“, *Журн. Мин. Внутр. Дѣлъ*, 1857, Heft 4 und 5), der kleinrussischen Hausirer (nach Iw. Aksàkow, „Ислѣдованія о торговлѣ на Украинскихъ ярмаркахъ“, St. Petersburg. 1858) und der Börsenartels findet sich in dem bereits genannten Werke z. Th. theoretischen Inhalts von Thörner, „О рабочемъ классѣ“ etc., St. Petersburg. 1860. Die Nachrichten über Fischer- und Seethierfängerartels sind ausserordentlich zahlreich; wir erwähnen nur die berühmten, übrigen für unseren Gegenstand nicht sehr ausgiebigen „Ислѣдованія о состояніи рыболовства въ Россіи (Untersuchungen über den Zustand der Fischerei in Russland) von K. E. v. Baer, Danilëwski, Schultz u. A., 9 Bde., St. Petersburg. 1860—1875; ferner Jakuschkin, *Путевыя письма изъ Новгородской и Псковской губб.* (Reisebriefe aus den Gouv. Nowgorod und Pskow), herausgeb. von Koshantschikow, St. Petersburg. 1860 (vortreffliche Schilderung der Artelfischerei am Ilmensee); P. Jefimenko, „Сборникъ народныхъ юридическихъ обычаевъ Арханг. губб.“ (Magazin der volkstümlichen Rechtsgebräuche im Gouv. Archangelsk) in *Труды Арханг. губ. статист. комитета за 1867 и 1868 гг., вып. III, Archangelsk 1869* (Schilderungen der Seethierfänger- und Fischerartels des Gouv. Archangelsk); zum Theil daran anknüpfend Frau A. Jefimenko „Артели Арханг. губб.“ (die Artels des Gouv. Archangelsk) im *Сборн. мат. объ арт.*, Lief. I und II, St. Petersburg. 1873 und 1874 (enth. ausführliche Nachrichten namentlich über die Seethierfänger- und Fischerartels, ferner über die Jäger-, Waldarbeiter-, Hafenarbeiter-, Burlaken-, landwirtschaftlichen, Posthalterei-Artels u. A.); Maximow, „Годъ на Сѣверѣ (Ein Jahr im

1) Dieselben werden in der Folge, wo wir sie benutzen, ausführlich citirt werden.

Norden), 2. verm. und verbess. Aufl., St. Petersburg. 1864. Andere Artels beschreiben: Borkòwski, „Пути и способы перевозки грузовъ съ низовыхъ пристаней р. Волги къ С. Петербургу“ (Wege und Arten des Waarentransports von den Häfen der unteren Wolga nach St. Petersburg) in Труды Экспедиции, снаряженной Импер. Вольн. Экон. и Русск. Геогр. Обществами для изслѣдованія хлѣбной торговли и производительности въ Россіи, Bd. I, St. Petersburg. 1870 (die Untersuchungen sind 1868 geschrieben und enthalten Nachrichten über die Artels der Schiffszieher, Barkenarbeiter, Ruderer, Lootsen, Hakenmänner etc.); ferner die übrigen Artikel in den zwei ersten Lieferungen des Сборн. мат. объ арт., von Ogoròdnikow, Fedorow (spr. Fjòdorow), Bjelòw, Popòw, Schlikèwitsch, Edèmow; Ssasònow, „Эксплуатація артелей“ in Русск. Мысль, 1882, Buch 7—9 (Artels der Hakenmänner in Nishni und Rybinsk, der Barkenbauer, der Alabasterbrecher etc.); Jàdrinzew, „Русская община въ тюрьмѣ и ссылкѣ“ (Die russ. Gemeinde in Gefängniss und Verbannung), St. Petersburg. 1872; Nemiròw, „Биржевыя артели“ (die Börsenartels), St. Petersburg. 1876; Dorowàtowski, „Лѣсные промыслы и артели“ (die Waldgewerbe und -Artels) in Русск. Мысль, 1887, Heft II (Artels der Holzfäller, Barkenbauer); Попомарѣw (spr. Попомарjòw), „Артельщина и дружества, какъ особый укладъ народной жизни“ (Das Artelwesen und die Freundschaften als besondere Organisation des Volkslebens) im Сѣверный Вѣстникъ, 1888, Heft X—XII, eine vorzügliche Arbeit, die viel neues und sehr brauchbares Material bringt und die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt.

Von wissenschaftlichen Zeitschriften und grösseren offiziellen Sammelwerken, welche u. A. auch Nachrichten über die Artels enthalten, erwähnen wir, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die Записки (Memoiren) und den Этнографическій Сборникъ (Ethnogr. Magazin) der Russischen Geographischen Gesellschaft, die „Статистическое обозрѣніе Сибири“ (Statist. Uebersicht Sibiriens) von Hagemeister, die Труды (Arbeiten) der Kaiserl. Freien

Oekonomischen Sozietät, den Нижегородскій Сборникъ, den Докладъ Высочайше учрежд. комиссіи для изслѣдованія нынѣшняго положенія сельскаго хозяйства и сельской промышленности въ Россіи; Труды Ярославскаго губ. статист. комитета, Труды желѣзнодорожной комиссіи, das Journal des Domänenministeriums „Сельское хозяйство и лѣсоводство“, Вѣстникъ финансовъ, промышленности и торговли; Труды комиссіи по изслѣдованію кустарной промышленности въ Россіи u. s. w.

An zusammenfassenden Arbeiten und Aufsätzen von theilweise theoretischem Inhalt sind, ausser den angeführten Werken von Thörner und Kalatschow, zu nennen: Wreden, die beiden oben citirten Werke; Ditjätin, «Устройство и управление городовъ Россіи» (Einrichtung und Verwaltung der Städte Russlands), St. Petersburg. 1875, Seite 268—287; Schtscherbina, «Очерки южно-русскихъ артелей и общинно-артельныхъ формъ» (Skizzen der südruss. Artels und der Gemeinde-Artel-Formen), herausgegeben von Schapowàlow, Odessa, 1881. Jssàjew, «Артели въ Россіи» (die Artels in Russland), Jaroslaw 1881; Chòdski, «Политическая экономія въ связи съ финансами» (Lehrbuch der polit. Oekon. und der Finanzwissenschaft), 2. durchges. und verbess. Auflage, St. Petersburg. 1887, Seite 213—217.

Endlich ist noch auf diejenige Artelliteratur hinzuweisen, welche aus dem Bestreben hervorging, in Russland eine Reihe von neuen «regelrecht organisirten» «Artels» nach dem Muster der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften ins Leben zu rufen. Hierher gehören Aufsätze meist populären Inhalts, welche namentlich dazu bestimmt waren, dem Volke die Vortheile des Artels klarzumachen; dann die Protokolle der Landschaftsversammlungen von Twer, Nowgorod, Jaroslaw etc.; die Menge der Aufsätze von Herrn Wereschtschàgin, dem Begründer der (seitdem eingegangenen) sog. «Artel»-Käsereien und die interessanten Entgegnungen Engelhardt's (namentlich im Journal „Отечественныя Записки“) u. s. w. An dieser Literatur haben sich fast sämtliche Zeitschriften und grösseren

Zeitungen des Reiches in mehr oder weniger lebhafter Weise betheilt; unter ihnen fällt aber ganz besonders auf die Volkszeitschrift «Грамотѣй», in deren Jahrgang 1872 z. B. sich keine einzige Nummer findet, in welcher nicht auf die Artels und ihre vortrefflichen wirtschaftlichen Wirkungen hingewiesen wäre.

Was die ausländische Literatur über das russische Artel anbelangt, so haben wir in französischen und englischen Werken nichts gefunden, was irgend erwähnenswert wäre. In deutscher Sprache lagen bisher, abgesehen von den mehrerwähnten Schilderungen einzelner Artels in den Reisetagebüchern der Pallas, Gmelin's, Georgi etc. und von den gleichfalls erwähnten Schilderungen und Bemerkungen in den Haxthausen'schen «Studien» etc., folgende Aufsätze vor: 1) Jul. Frühauf, ehem. Prof. am Polytechnikum in Riga, «Die russischen Arbeitergenossenschaften («Artels»», in der Vierteljahrsschrift für Volksw. und Kulturgesch. 1868, Bd. I, der ganzen Folge XXI. Band, 22 Seiten; auch russisch erschienen unter demselben Titel in den Труды Имп. Воѣн. Экон. Общ., 1869, Bd. II, Lief. 2, S. 97--117. Wir halten diesen Aufsatz, der sich z. Th. auf die bezügl. Ausführungen Haxthausen's und Kosegarten's stützt, für eine der besten unter allen bis jetzt über Wesen und Ursprung des Artels angestellten Untersuchungen; der Verfasser kommt, von den beiden genannten Autoren darin bedeutend abweichend, der Wahrheit, wenn er sie auch nicht erreicht, doch schon ziemlich nahe. Einen ganz entschiedenen Rückschritt macht in dieser Hinsicht 2) C. Grünwaldt, «Das Artelwesen in Russland», Russ. Revue, Bd. IV, 1874, und IX, 1876. Hier werden einige der im Сборн. мат. объ артеляхъ enthaltenen Aufsätze auszugsweise wiedergegeben und mit einer längeren Einleitung über die Entwicklung des Gewerbewesens in Russland versehen. G. v. Falck in seinem weiter unten angeführten Artikel sagt von dieser Einleitung mit Recht, dass dieselbe bei allem Interesse, das sie bieten mag, als eine Erklärung des Ursprungs der Artels, was sie doch sein will, durchaus nicht gelten kann. Dazu kommt, dass Geschichte sonst nicht gerade das Fach des Hrn. Grünwaldt

zu sein scheint, denn er macht es möglich, auf S. 355 (Bd. IV) folgendes historische Kuriosum zu leisten: «Erst da (d. h. im siebzehnten Jahrhundert) taucht in einem Freibrief des Nowgorod'schen Fürsten Wsëwolod der Name Artel auf. . . .» Bekanntlich gab es im 17. Jahrhundert keine Nowgorod'schen Fürsten mehr und nannten sich die russischen Herrscher schon seit Joann dem Grausamen nicht mehr Fürsten oder Grossfürsten, sondern Zaren; der letzte Grossfürst Wsewolod, der Dritte, starb im J. 1212; endlich ist die betr. Urkunde vom J. 1654, in welcher zum ersten Mal der Name Artel auftaucht, nicht ein zarischer «Freibrief», sondern ein privater Vertrag zwischen drei Kaufleuten oder Bauern. Der Hauptrückschritt der Arbeit von Grünwaldt gegenüber derjenigen von Frühauf liegt darin, dass jener die alten nationalen Artels mit dem, was unter diesem Namen von einigen Landschaften (Sëmstwo's) seit Ende der 60-er Jahre Neues begründet worden war, zusammenwirft und so das wahre Wesen des Artels bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt. Das Bestreben Grünwaldt's, statistisches Ziffernmaterial über die Artels beizubringen, ist, wenn man das Wesen des Artels richtig fasst, von vornherein als vergeblich gekennzeichnet. 3) W. Stieda, «Die Artelle in Russland», Jahrb. f. N.-O. u. Stat., N. F., Bd. VI. Prof. Stieda hat mehr Material benutzt als Grünwaldt, doch hält er sich vornehmlich an die Arbeiten von Issajew und Schtscherbina und gelangt so, namentlich an der Hand des Ersteren, zu einer falschen Auffassung vom Wesen des Artels. Was Stieda, in theilweisem Gegensatz zu Issajew und Schtscherbina, über den Ursprung des Artels sagt und vermuthet, hätte er bei eingehenderem Studium der Artelfrage nicht ausgesprochen. Der Wert des Aufsatzes liegt darin, dass er den deutschen Leser mit den bisherigen, misslungenen, Versuchen der russischen Artelforscher, das Wesen, den Ursprung und die Bedeutung des Artels zu erklären, bekannt gemacht hat. 4) G. v. Falck, «Die Artele in Russland», Nord. Rundschau, 1886, Bd. V, Heft 6. Hier wird gebührend unterschieden zwischen dem russischen historischen und

volksthümlichen Artel und allen anderen modernen russischen und ausländischen Genossenschaften, und auch der Versuch, das wahre Wesen des Artels zu bestimmen, ist beachtenswert; der Verfasser ist hierbei — vermuthlich durch die Ausführungen Prof. Ditjatin's beeinflusst — auf der richtigen Fährte. In sofern also darf sich dieser Artikel den besten bisher erschienenen anreihen. Dagegen übersteigt aber die Zahl der Druckfehler, Flüchtigkeiten und thatsächlichen Unrichtigkeiten für einen Aufsatz von 22 Seiten alles Mass; einige Beispiele mögen das illustriren. S. 528: «Auf Kalatschow folgten Wreden und Bachmann.» Der betr. Gelehrte (Rechtshistoriker) heisst Pachmann. S. 529: Hier wird gesagt, dass die meisten russischen Artelforscher dazu neigen, alle Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Konsumvereine, Produktivgenossenschaften, Vorschussvereine) unter die Artels zu rechnen, und dass eigentlich nur Issajew bestrebt sei, «die Bezeichnung Artel ausschliesslich für die national-russische Form des genossenschaftlichen Lebens festzuhalten», während Ssasonow — der «Artelfanatiker», wie v. Falck ihn mit Recht nennt — «es geradezu für eine nationale und patriotische Pflicht zu halten scheine, alle Arten von Genossenschaften und kooperativen Assoziationen als Artele zu bezeichnen», z. B. die Creditgenossenschaften (Vorschussvereine) (S. 541.). Genau das Gegenteil des hier von Falck Behaupteten ist richtig: Issajew vor Allen wirft die russischen Artels mit den modernen Wirtschaftsgenossenschaften zusammen und nennt z. B. die Vorschussvereine geradezu Artels, während Ssasonow heftig gegen dieses Vorgehen Issajew's polemisiert. Auf S. 530 wird die historische Ungeheuerlichkeit vom «Freibrief des Grossfürsten Wsewolod aus dem 17. Jahrhundert» Herrn Grünwaldt einfach nachgeschrieben, nur hat Falck den «Nowgorod'schen Fürsten» Grünwaldt's zum «Grossfürsten» ohne weitere Landesangabe befördert. S. 532: «Man miethe nur eine Zahl russischer Arbeiter, so wird es gewiss nicht lange dauern, bis dieselben anfangen, ihre Lebensmittel auf gemeinschaftliche Kosten ein-

zukaufen. Sehr bald wird man ferner bemerken, dass an der Spitze des so gebildeten Vereines eine bestimmte Person steht, . . . dass der Anführer oder eigentlich «Ernährer» (Kòrmschtschik) einen Stellvertreter hat. . . .» Nun heisst aber Kòrmschtschik nie «Ernährer,» sondern einzig und allein «Steuermann» und diese Bezeichnung des Anführers kommt naturgemäss einzig und allein in denjenigen nordischen Seethierfänger- und Fischerartels vor, welche sich zu Boot auf ihr Gewerbe begeben und wo die Arbeit des Steuerns als die wichtigste vom Artelvorsteher ausgeführt wird. Dass der Anführer «einen Stellvertreter» hat, ist für die überwiegendste Mehrzahl der nationalen Artels falsch. S. 533: «Hier (nämlich im Archangel'schen Gebit) versteht man unter einem Artelschtschik durchaus nur ein Mitglied entweder des St. Petersburger Börsen- oder des Archangel'schen Hafenartels.» Es gab aber schon 1876—26 ständige Börsenartels in Petersburg und die Zahl der Archangel'schen Hafenartels ist gleichfalls recht gross. S. 539: «Aus den Freibriefen, welche die Nowgoroder Grossfürsten den Falkenjägern ertheilten, ersehen wir (es handelt sich hier um 3 Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert), in welcher Weise ungefähr der Falkenfang betrieben wurde.» Die betr. 3 Urkunden werden nachstehend mitgetheilt werden; sie enthalten auch nicht eine Sylbe über die Art und Weise der Ausübung des Falkenfanges. S. 540: «Aber alle diese Verbindungen (es wird von den Jagdartels gesprochen), sowohl die kurzterminirten, als die auf Monate und Jahre geschlossenen. . . .» Hr. v. Falck wird nicht im Stande sein, auch nur ein einziges Jagdartel anzuführen, welches auch nur auf die Dauer eines, geschweige denn mehrerer Jahre geschlossen worden wäre. S. 541: «Es ist kaum ein Kauf-, Lieferungs- oder Leistungs-Kontrakt aus älterer Zeit uns erhalten, in welchem nicht von Artelen die Rede wäre.» Wir sind in den vorstehend genannten Urkundensammlungen bis zum 18. Jahrhundert unter einer übergrossen Anzahl von Kauf-, Lieferungs- oder Leistungs-Kontrakten nicht einem einzigen begegnet, in welchem auch nur ein einziges Mal das Wort Artel erwähnt wäre. Die

Sache selbst kommt allerdings sehr häufig vor und wenn Falck beim angeführten Satze dies im Sinne hatte, so hat er, mit Abzug eines Prozentsatzes für Uebertreibung, Recht. S. 551 heist es von den Börsenarteln: «Ausser den eigentlichen Mitgliedern, den Alten, giebt es auch Novizen. Die letzteren sind minderjährige Bewerber. Ihnen werden leichtere Arbeiten übertragen.» Thatsächlich aber besteht der Unterschied zwischen den «Alten» und den «Novizen» lediglich darin, dass erstere ihr Eintrittsgeld bereits abgetragen haben, letztere noch nicht; zu arbeiten haben beide Arten von Mitgliedern ganz gleich viel; ferner kann ein «Novize» Greis sein, ein 14-jähriger Knabe aber, der sein Eintrittsgeld bezahlt hat, heisst «Alter.» Wir brechen ab, obwohl sich diese Blüthenlese noch bedeutend vermehren liesse. — Zu erwähnen wäre endlich noch die vortreffliche Arbeit von 5) A. Thun, «Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft,» Schmoller's, staats- und sozialwiss. Forschungen, Bd. III. 1882. Hier sind einige Arteln gut beschrieben, so die Fuhrmanns-, die Burlaken-Arteln u. a. Was aber im Allgemeinen über die Arteln und ihre Entwicklung in neuester Zeit gesagt wird (S. 238 und Anmerkung), beruht auf ungenügender Kenntniss des Gegenstandes und der einschlägigen Literatur.

Ein soziales Gebilde wie das russische Artel, welches aus grauer Vorzeit in unsere Tage herüberraigt, lässt sich nicht wohl anders als historisch begreifen. Wie ist das Artel entstanden? Was war es, was ist es und was will es? Welches sind die Ursachen, dass es sich bis in die Gegenwart erhalten hat? Was verspricht es für die Zukunft? Das alles sind Fragen, auf welche nur die historische Artelforschung befriedigende und begründete Antworten geben kann. Wir werden daher zunächst den Ursprung des Artels erforschen und hieran eine vorläufige Bestimmung des Wesens des Artels knüpfen, sodann die in den vorstehend erwähnten Urkundensammlungen und anderen Quellen

enthaltenen historischen Nachrichten über unseren Gegenstand von Jahrhundert zu Jahrhundert kritisch verfolgen und hierauf die aus dieser Betrachtung sich ergebenden Resultate bezüglich der Fragen nach dem Wesen, der Organisation, den Anwendungsgebieten des Artels zusammenfassen. Hieran wird sich eine die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigende Generalübersicht über die Arteln des 19. Jahrhunderts, ferner die Entscheidung der Frage nach der Entwicklung des Artels und endlich eine Betrachtung seiner ethischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung und seiner wahrscheinlichen Zukunft schliessen.

## Ursprung und vorläufige Bestimmung des Wesens des Artels.

Wenn wir einerseits von den nach Schulze-Delitzsch'schen Mustern in Russland gegründeten und dem Volke unter dem Namen «Artel» vorgestellten Käse-, Schmiede-, Tischler-, Schuhmacher-Genossenschaften und andererseits von den Börsenartels und den nach dem Muster der letzteren organisirten Artels (Eisenbahnartels, Dienstmansartels u. a.) absehen, so dürften sich für alle übrigen im europäischen und asiatischen Russland vorkommenden Artels, d. h. etwa für  $\frac{99}{100}$  aller Artels, auch schon bei oberflächlicher Betrachtung folgende gemeinsame Merkmale ergeben: geringe Anzahl der Genossen; enges brüderliches Zusammenhalten derselben und Einstehen für einander; Gemeinsamkeit der gesammten Lebensführung, in Kost, Wohnung, Arbeit, Vergnügen etc; gleiche Unterwerfung unter die Anordnungen eines Führers, der sowohl die Leitung des Ganzen besorgt als auch die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt und dessen Stellung und Verhältniss zu den Genossen der ganzen Verbindung einen eigenthümlich patriarchalischen Charakter verleiht. Man nehme jedes beliebige Artel von Jägern, Fischern, Salzbrechern, Waldarbeitern, Fuhrleuten, Hausirern, Erntearbeitern, Zimmerleuten, Schiffsziehern, Holzflössern, Ladearbeitern, Lumpensammlern, Bärenführern, Spielleuten, Sträflingen, Wanderarbeitern aller Art, so wird man stets und so zu sagen schon auf den ersten Blick die angeführten Merkmale herausfinden.

Diese in die Augen springende Gleichförmigkeit des Zuschnitts fast aller — wir können sagen: ausnahmslos aller echt nationalen — Artels weist auf gemeinsamen Ursprung, auf ein gemeinsames Ur- oder Vorbild hin. Und zwar muss dieses Vorbild, das lässt sich schon a priori behaupten, die allgemeinste Verbreitung im Volke und die allerfestesten Wurzeln im Bewusstsein und den Neigungen desselben gehabt haben. Ferner lehrt ein Blick auf das einschlägige Urkundenmaterial alsbald, dass dieses Ur- oder Vorbild nicht erst in neuerer Zeit, sondern in den ältesten Perioden ostslavischen Volkslebens zu suchen ist. Denn die urkundlichen Nachrichten über das Artel in Russland reichen, wie wir sehen werden, in das 11. Jahrhundert zurück und zeigen uns schon für diese Zeit ein völlig ausgebildetes Institut, dessen Ursprung eben darum noch bedeutend früher zu suchen ist.

Welches ist nun dieses Vorbild? Die Frage war interessant genug, um eine Reihe von Forschern zu Lösungsversuchen oder wenigstens zu Vermuthungen anzuregen. Prüfen wir dieselben.

Kalatschöw<sup>1)</sup> glaubte das Ur- und Vorbild für das Artel in den bereits in der Rüsskaja Práwda (dem ältesten russischen Gesetzbuch) erwähnten, gesetzlich anerkannten Freundschaftsverbänden zu erblicken, welche von den Bewohnern und Genossen einer Werwj (Werwj bedeutet nach Leschköw und Keussler «Markgenossenschaft») gebildet wurden, um, falls einer der Genossen einen Todtschlag verübt hatte, solidarisch für die Entrichtung des darauf stehenden Wergeldes, Wira, zu bürgen. Dagegen wendet Prof. Ditjatin<sup>2)</sup> ein, dass die Werwj, wenngleich sie unzweifelhaft eine solidarische Genossenschaft war, doch, wenigstens nach der Rüsskaja Práwda, niemals wirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgt habe, wie die Artels. «Als Prototypus einer solchen Verbindung gleichberechtigter Genossen zum Zweck des Erwerbes», fährt er fort, «kann man eher die ursprüngliche Drushina (Freundschaft,

1) a. a. O., S. 2.

2) a. a. O., S. 270 ff.

Gefolgschaft, Mannschaft) der warägisch-russischen Fürsten betrachten, unter deren Mitgliedern völlige Gleichheit herrschte und in welcher der Fürst selbst nur als *primus inter pares* erschien». Uebrigens, sagt Ditjatin weiter, werde es Verbände gleichberechtigter Erwerbsgenossen zum Zweck gemeinsamer Ausübung der Jagd, Fischerei etc., bei der primitiven und ungenügenden Beschaffenheit der Werkzeuge und dem völligen Mangel an Kapital wohl schon in der prähistorischen Periode des russischen Volkslebens gegeben haben; ebenso habe die grosse Unsicherheit der Verkehrswege später nachweisbar auch auf kommerziellem Gebiet ähnliche, d. h. also artelartige Verbände halb wirtschaftlicher, halb kriegerischer Art hervorgerufen; endlich seien auch die berüchtigten Freischäärlerbanden der Powólniki oder Uschkuiniki<sup>1)</sup> (von «Uschkui», einem Boot von besonderer Form, welches einen Führer mit seiner Bande aufnahm), diese kühnen Pioniere und gleichzeitig furchtbaren Feinde des russischen Handels, mit ihrer Gewohnheit gleicher Theilung der Beute nach der Kopffzahl der Genossen, in ihrer Art Artels gewesen. In theilweisem Einklang mit dieser letzteren Ansicht findet Prof. Issajew<sup>2)</sup> das Urbild der späteren Artels in denjenigen Gruppen oder Banden, zu denen sich die Slaven bei der Besiedelung Russlands zusammenschlossen pflegten und welche er halb als wirtschaftliche, halb als kriegerisch-räuberische Verbände unter einem gewählten Führer («Ueberfallartels») charakterisirt und als Vorläufer der Nowgorod'schen Uschkuiniki auffasst. Prof. Frühauf<sup>3)</sup> u. A. erblicken das Vorbild des Artels in der russischen Landgemeinde und bezeichnen die Artels demgemäss geradezu als «bewegliche Gemeiden». Endlich ist auf die mehrfach ausgesprochene Ansicht hinzuweisen, wonach das Artel seinen Ursprung und seine

1) Es muss bemerkt werden, dass die Uschkuiniki unter diesem Namen zum ersten Mal im J. 1320 vorkommen (nach Kostomàrow, a. a. O., II, S. 119); sie werden jedoch unter dem Namen Powólniki schon weit früher, nämlich (nach Aristow) 1186 oder (nach Ilowaiski) 1174 erwähnt.

2) a. a. O., S. 30 ff.

3) a. a. O., S. 108.

Organisation den altslavischen Geschlechter- resp. Familienverbänden verdankt. So sagt Frau Jefimenko<sup>1)</sup>: «Bei uns wie auch bei den orientalischen Völkern, den Ssamojeden, Syränen, Lappen, Korelen, ist das Artel aus dem Geschlechterwesen hervorgegangen; denn auch das Geschlecht hat solche Züge, welche, in der Folge auf das Artel übertragen, charakteristische Besonderheiten desselben ausmachen, wie z. B. die Solidarhaft». Etwas ausführlicher lässt sich über denselben Gegenstand Jàkuschkín<sup>2)</sup> aus: «Der Ursprung der Artels führt ohne Zweifel auf die Geschlechterorganisation zurück: mit diesem Charakter finden sie sich bei orientalischen Völkern und deutliche Spuren desselben weisen auch die gegenwärtigen russischen Artels auf, welche den gleichen Typus haben wie die russische Familie. Die Familie repräsentirt bei uns, wie das schon lange von N. W. Kalatschòw hervorgehoben worden ist, nicht nur einen verwandtschaftlichen, sondern auch einen wirtschaftlichen Verband. Das Familienhaupt, das älteste Familienglied, führt den Namen «Chosjain (= Wirt, Haushaltungsvorstand). Die wirtschaftliche Bedeutung der Familie tritt noch deutlicher hervor in den Fällen, wo als Familienhaupt nicht der Aelteste des Geschlechts, sondern der zur Wirtschaftsführung Geeignetste erscheint. In der Landgemeinde, deren Wirtschaftsleben in engem Zusammenhang mit demjenigen der einzelnen Familien steht, ereignet es sich nicht selten, dass auf Beschluss des Mir die Autorität des Familienhauptes dem zur Wirtschaftsführung unbefähigten Vater entzogen und dem Sohne übertragen wird. Bisweilen geschieht es auch, dass nach dem Tode des Familienhauptes diese Würde vermittelt eines von sämmtlichen Familiengliedern vollzogenen Wahlaktes nicht auf den Aeltesten der Familie, sondern auf den Fähigsten übertragen wird. Der Hauswirt beräth sich, wenn er solches für nothwendig hält, über Wirtschaftsangelegenheiten mit anderen Gliedern der Familie; aber Niemand ist berechtigt, ihn in seinen Anord-

1) Сборн. мат. объ арт., I, S. 3.

2) Обычн. право, S. XX ff.

nungen zu beschränken; nur bei einer Familientheilung legt er denjenigen Personen, welche mit ihm gleiche Rechte an das Familieneigenthum haben, über seine Thätigkeit Rechenschaft ab<sup>1)</sup>. Nach dem Typus der Familie hat sich nun auch das Artel gebildet: der von den Genossen gewählte Leiter wird zeitweiliger Wirt, Chosjà in des gemeinsamen Geschäfts. . . Die Aehnlichkeit zwischen Artel und Familie weist auf ihren historischen Zusammenhang hin und erklärt sowohl die Vorzüge, als auch die Mängel des Artels». Aehnlich lässt sich auch Ponomarew<sup>2)</sup> vernehmen: das Artel habe seinen Ursprung und zugleich sein Vorbild in der geschlechterweisen Organisation; das könne man noch heutzutage, z. B. an den rein artelmässigen Geschlechterverbänden der Kirgisen in Südrussland, studiren. Ein völlig analoges Gebilde aber sei die russische Bauernfamilie. «Wir finden die typische Artelfamilie, welche aus Arbeitsgenossen unter der Leitung des Boljschàk (des Familienhauptes, wörtlich «des Grossen») besteht, mit gemeinschaftlichen Kapitalien, Arbeiten, Vergnügungen, Ausgaben u. s. w. Diese Familie weist alle Merkmale des ersten besten Artels auf; zur Familie stossen ohne Unterschied Neffen, Oheime, Schwiegertöchter, Mietharbeiter mit Kapital- und Arbeitseinlagen; dieses ganze Familienartel beköstigt sich aus gemeinsamen Mitteln, arbeitet zu gemeinsamem Erwerb und erhält bei der Theilung fast immer, nach brüderlicher Repartition, die von dem Familienartel aufgehäuften Gelder und Sachen. Die bäuerliche Familie ist das ideale Artel».

Sonderbarer Weise wird die Frage nach dem Ursprung und Urbild des Artels von keinem der angeführten Autoren mit der gebührenden Genauigkeit behandelt, sondern stets nur im Vor-

1) Wesentlich ebenso, nur ausführlicher behandeln die russisch-bäuerliche Familie resp. Familiengenossenschaft Kalatschow, „Юридич. обычаи крестьянъ въ нѣкоторыхъ мѣстностяхъ“, im Архивъ истор. и практ. свѣдѣній, относ. до Россіи, Buch II, 1859, Abth. 2, S. 15—28, und A. Jefimenko, „Исслѣдов. народн. жизни“, I, Moskau 1884, Aufsatz II: „Женщина въ крестьянской семьѣ“ und IV: „Трудовое начало въ народн. обычаи, правѣ.“

2) а. а. О., Heft X, S. 53 ff.

übergehen, wie etwas mehr oder weniger Nebensächliches, gestreift. Ob nun dieser sich für die Werwj, jener für die warägische Fürstendrushina, die Gemeinde, das Geschlecht, die Familie, das sog. «Ueberfallartel» entscheidet, immer und bei Allen bleibt die bezügliche Entscheidung ohne eigentliche Begründung, ohne Zusammenhang mit dem weiteren Inhalt der Untersuchung, ohne Konsequenzen. Die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung und Urbild des Artels ist aber von grundlegender und entscheidender Bedeutung für die ganze Artelfrage und erheischt daher eine eingehende Behandlung.

Zunächst wäre zu untersuchen, ob eins der im Vorstehenden angeführten sozialen Gebilde, und welches namentlich, den Anspruch erheben darf, als Urbild für diejenigen Genossenschaften gedient zu haben, welche den Gegenstand unserer Untersuchung bilden und durch die oben hervorgehobenen Merkmale charakterisirt werden.

Das Argument, welches Prof. Ditjatin gegen Kalatschow's Ansicht anführt, wonach der Werwj-Verband das Urbild des Artels wäre — dass nämlich die Werwj niemals wirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgt habe — ist nicht stichhaltig. Denn wir begegnen noch heutzutage einer grossen Anzahl den Stempel hohen Alters tragender Artels, welche keinerlei wirtschaftliche Erwerbszwecke, wohl aber — wenigstens nach der bisher allgemein verbreiteten Ansicht — Verbrauchs-, Spar- oder Versicherungszwecke verfolgen. Ein solcher Zweck aber lag unzweifelhaft auch der alten Werwj-Drushina zu Grunde, indem sie für ihren eines Todtschlags wegen verfolgten Genossen das gesetzliche Wergeld ganz oder zum Theil zu erlegen hatte. Es giebt aber einen anderen, entscheidenden Grund, weshalb die Werwj-Genossenschaft nicht als Urbild des Artels betrachtet werden kann. Sie schloss nämlich, ihrer territorialen Umfassendheit wegen, die Möglichkeit gemeinsamer Lebensführung der Genossen und ihrer Natur nach die Nothwendigkeit, ja die Möglichkeit des Vorhandenseins eines patriarchalischen Leiters und Führers aus, d. h. die Werwj konnte schon ihrem ganzen

Wesen und ihrer Aufgabe nach gerade die beiden charakteristischsten Artelmerkmale nicht an sich tragen; sie kann deshalb nicht das Urbild des Artels gewesen sein.

Weit besser entsprach den spezifischen Artelmerkmalen die Drushina der ersten warägo-russischen Fürsten. Denn hier trat der Fürst, namentlich auf Kriegs- oder Beutezügen, wirklich als Führer der Drushina hervor und führten die Genossen ein brüderlich-gemeinsames Leben in Arbeit und Gefahr, Erholung und Beutegenuss. Höchst unwahrscheinlich, ja geradezu undenkbar aber erscheint, dass die bäuerlichen Artels, z. B. wandernder Zimmerleute, die Organisation, die sie sich gaben, der ihnen doch sehr fern liegenden Organisation der fürstlichen Gefolgschaften in Kriegszeiten entlehnt haben sollten; es ist das um so weniger anzunehmen, als die Drushina der ersten russischen Fürsten sich naturgemäss ausschliesslich aus «Russen», d. h. aus Normannen, aus Fremden rekrutierte, welche nebst ihrem Fürsten mit der Masse des beherrschten slavischen Volkes zunächst so gut wie gar keine Gemeinschaft hatten. Ebenso unwahrscheinlich ist freilich, dass die normannisch-russischen Fürsten die Organisation ihrer Gefolgschaften plötzlich von einem von ihnen beherrschten Volke sollten angenommen haben. Demnach kann in der Drushina der ersten russischen Fürsten zwar ein den nationalen Artels vielfach ähnliches Gebilde — sonst hätte das Volk es auch nicht Drushina, d. h. Artel, genannt — aber weder deren Urbild noch auch deren Abbild erblickt werden.

Bezüglich der weiter von Ditjatin schon für die prä-historische Periode des russischen Volkslebens vorausgesetzten «Verbände gleichberechtigter Erwerbsgenossen zum Zweck gemeinsamer Ausübung der Jagd, Fischerei etc.» entsteht zunächst die von Ditjatin nicht klar bejahte Frage, ob diese Verbände denn Artels gewesen sein sollten. Bejaht man aber diese Frage, so muss sofort weiter gefragt werden, wie denn diese ersten und ältesten Artels entstanden waren und woher sie ihre Organisation erhalten hatten. Denn durch «primitive und ungenügende Beschaffenheit der Werkzeuge und Mangel an

jeglichem Kapital» kann doch weder die Entstehung von Genossenschaften überhaupt, noch die Entstehung und die spezifische Organisation des Artels erklärt werden.

Was die Kaufmannsverbände des russischen Mittelalters anbelangt, so wurde — wenn man nicht etwa die Powólniki oder Uschkuiniki gleichfalls als Kaufmannsverbände ansieht — der erste derselben, der Verband St. Johannes des Täufers in Nowgorod, unter dem Einfluss des Grossfürsten Ws s è w o - l o d M s t i s s l à w o w i t s c h in's Leben gerufen und gesetzlich geregelt, und zwar im J. 1334 oder 1335 <sup>1)</sup>. Abgesehen davon, dass dieser und die ihm folgenden städtischen Kaufmannsverbände in fast allen wesentlichen Merkmalen geradezu als Gegenstücke der Artels erscheinen <sup>2)</sup>, kommen die Kaufmannsverbände auch schon deshalb als Urbild des Artels nicht in Frage, weil das Artel bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts historisch beglaubigt auftritt <sup>3)</sup>.

Dasselbe gilt von den Nowgorod'schen Powólniki, den späteren Uschkuiniki, welche zwar unzweifelhaft Artels bildeten, aber erst zu Ende des 12. Jahrhunderts auftraten. Sie werden denn auch z. B. von Issajew mit Recht nicht als ursprüngliche Organisationsformen bezeichnet, sondern von den altslavischen «Ueberfallartels» zur Besiedelung des Landes hergeleitet.

Wenn ferner Andere in den Artels «mobilisirte Gemeinden» erblicken und demnach die Organisation des Artels von der-

1) А. И., дополн. I, Nr. 3; vergl. auch Aristow, a. a. O., S. 206 und Kostomàrow, a. a. O., II, S. 223 ff. Beide Autoren nennen übrigens die alten Kaufmannsverbände Artels, was, wie wir weiter sehen werden, durchaus unstatthaft ist.

2) Wie in der Folge eingehender gezeigt werden wird.

3) Im J. 1016 werden die Nowgoroder von den Kijewern als „ihre Plötnizi“ d. h. Zimmerleute bezeichnet, woraus klar hervorgeht, dass die Nowgoroder sich schon damals mit Zimmermannsarbeiten als Wandererwerb beschäftigten und aus der „Legende von den heiligen Boris und Glibe“ erfahren wir direkt, dass die Zimmerleute zur Zeit Isjasslaw Jaroslawowitsch's (1054—1078) in Drushiny (Artels) mit einem Aeltesten an der Spitze organisiert waren; s. das folgende Kapitel dieser Arbeit, woselbst auch die Quellen angegeben sind.

jenigen der Gemeinde herleiten, so ist, bei dem ausserordentlich frühzeitigen Auftreten der Artels, wohl klar, dass hier unter Gemeinde nur diejenigen primitivsten Gemeinschaften verstanden werden dürfen, welche soeben den Uebergang vom Wanderleben zu mehr oder weniger dauernder Sesshaftigkeit vollzogen hatten. Zweifellos aber werden diese Gemeinschaften sich bei ihrer Sesshaftmachung zunächst keine andere Organisation gegeben haben, als sie sie bereits vorher, während des Nomadisirens, hatten, oder, um den Ausdruck I s s a j e w's anzuwenden, die Organisation der «Ueberfallartels», welche nach ihm ja die Besiedelung Russlands wenigstens theilweise vollzogen, konnte auch nicht durch die denkbar älteste Organisation der Landgemeinde, sondern nur umgekehrt diese durch jene bestimmt worden sein. Das Artel ist mithin gewiss keine «mobilisirte Gemeinde».

Wenden wir uns nun den «Ueberfallartels» zu. Was zunächst diese Bezeichnung anbelangt, so erscheint sie nicht eben glücklich gewählt. Denn bei der Besiedelung Russlands durch die Slaven handelte es sich ja, dank der spärlich gesäeten Urbewölkerung und der nicht vorwiegend kriegerischen Beanlagung der slavischen Race nicht sowohl um Ueberfälle und gewaltsame Verdrängung der Urbewohner, als vielmehr theils um ein ganz allmähliches, mehr friedliches Zurückdrängen der letzteren nach Norden und Osten, theils um unbeanstandete Okkupation unbesiedelter Gegenden. Der Name Siedelungs- oder Okkupationsartels wäre daher wohl passender. I s s a j e w sagt nun über diese Okkupationsartels und ihre Organisation Folgendes<sup>1)</sup>. Die Gruppen, welche, gedrängt durch Hunger oder Feinde oder in der Hoffnung auf reichliche Beute, ihre bisherigen Aufenthaltsorte verliessen, trafen, nordwärts vorgehend, auf finnische Stämme und drängten diese zurück. Die geringe Mitgliederzahl dieser Gruppen, die Gefahren und natürlichen Hindernisse, welche sich den Wandernden entgegenstellten,

1) a. a. O., S. 30 ff. Das gesperrt Gedruckte ist von uns hervorgehoben worden.

führten dieselben zu engstem Zusammenschluss. Ihr Unternehmen konnte nur dann erfolgreich sein, wenn alle Teilnehmer von der Erkenntniss der Wichtigkeit der gemeinsamen Sache durchdrungen waren, wenn Jeder bereitwillig und standhaft die mannigfachen Entbehrungen während der Wanderung ertrug, wenn jedes Missgeschick des Einzelnen gemeinsame, solidarische Abwehr fand. Das Alles aber war nur dann zu erwarten, wenn die Betheiligten einander als gleich, als Genossen, als Brüder betrachteten. Dieses Prinzip der Gleichheit äusserte sich sowohl in der Gleichheit der Lasten als auch in der gleichen Theilnahme an den Vortheilen des Unternehmens. Daher die Theilung der Beute zu gleichen Theilen, welches Theilungsprinzip überdies zur Vermeidung von Streitigkeiten unter den Genossen, wodurch leicht das ganze Unternehmen in Frage gestellt werden konnte, durchaus nothwendig erschien. Doch unterdrückte diese Gleichberechtigung bei den Mitgliedern nicht die Erkenntniss, dass mehr und bessere Arbeit auch höheren Lohn erhalten müsse. Eine solche Arbeit leistete, im Vergleich mit derjenigen der Genossen, der Führer, welcher neben den gewöhnlichen Arbeiten der einzelnen Mitglieder, den Plan des ganzen Unternehmens festzustellen und seine Ausführung im Einzelnen zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen hatte und für diese Mehrleistung nicht selten, ausser der ihm gezollten Ehrerbietung, auch einen materiellen Mehrlohn erhielt. Ein solcher Führer war nothwendig, weil auch in einer kleinen Gruppe von unter möglichster Rücksichtnahme auf gleiche Stärke und gleiche Fähigkeiten zusammengetretenen Leuten doch Unterschiede des Alters, der Erfahrung, Routine hervortraten, die es wünschenswert erscheinen liessen, die Leitung einem Einzelnen, dem Geeignetsten zu übertragen. Dass man ihm auch die Strafgewalt übertrug, ja sogar die Bestimmung des Strafmasses überliess, geschah deshalb, weil er erfah-

rungsmässig besser als die Anderen wusste, welche Strafe im Einzelfalle die wirksamste sein werde.

Wir haben es hier mit einem Versuch zu thun, auf Grund der angeblich von den bestehenden Artels abstahirten sog. «Ar-  
telprinzipien» ein Urartel konstruieren und seine spezifische Organisation als Produkt der damaligen Verhältnisse und als Ausfluss der den Ueberfallartels vindizierten halb kriegerisch-räuberischen, halb okkupatorisch - kolonialisatorischen Zwecke darzustellen. Dieser Versuch scheint uns nicht gelungen. Zunächst fällt es auf, dass Issajew neben den Zwecken des Urartels und den äusseren Hindernissen, die es zu überwinden hatte, einen dritten Faktor, welcher ohne Zweifel auf die eigenthümliche Organisation jenes Artels mit eingewirkt haben musste, nämlich die besonderen Instinkte, Neigungen und Gewohnheiten der slavischen Race im Allgemeinen oder der Ostslaven insbesondere, nirgend zur Erklärung mit heranzieht. Denn die diesen Artels zugeschriebene «Erkenntniss der Wichtigkeit der gemeinsamen Sache» kann doch nicht als ein speziell den Slaven eigenthümliches psychologisches Merkmal bezeichnet werden. Auch unter anderen Völkern, z. B. den Germanen, den Romanen, haben sich zusammentretende Genossen von der Erkenntniss der Wichtigkeit der gemeinsamen Sache durchdringen lassen, aber diese Erkenntniss hat sie nicht dazu geführt, ihren Verbänden die Organisation des Artels zu geben. Weiter stossen wir in Issajew's Ausführungen auf einige unlösbare Widersprüche. Es wird einmal betont, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Okkupationsartels die Rücksicht auf möglichste Gleichheit der körperlichen und geistigen Beschaffenheit massgebend war, und dann treten doch, und zwar trotz der nur geringen Mitgliederzahl der einzelnen Gruppe, so beträchtliche Unterschiede im Alter (also auch in der Arbeitskraft), in der Erfahrung etc. hervor, dass es nothwendig wird, einen Einzelnen, den Tüchtigsten, zum Führer zu bestellen und ihn mit geradezu diktatorischer Macht (Feststellung des ganzen Planes des Unternehmens, Ueberwachung der Ausführung unter eventueller Ausübung von Zwang auf die Genossen, Strafgewalt mit

Bestimmung der Strafe und des Strafmasses) auszurüsten. Woher und wozu das? Woher insbesondere die ihm eingeräumte diskretionäre Strafgewalt? Issajew antwortet auf diese letzte Frage naiv: weil er erfahrungsmässig am Besten wusste, welche Strafe im Einzelfalle die wirksamste sein werde. Ja, woher wusste er denn das, und woher wussten die Anderen bei seiner Wahl, dass er es wisse? Trotz der erwähnten Unterschiede in der Leistungsfähigkeit und also auch in den Leistungen der Mitglieder ferner soll das «Prinzip gleicher Theilung der Beute» befolgt worden sein, und zwar um Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern vorzubeugen. Dieses «Prinzip» musste aber doch, da es ja gerade die Starken benachtheiligte, weit eher zu Streitigkeiten, ja zur Auflösung der Gemeinschaft führen, als das Prinzip ungleicher, aber den Leistungen entsprechender Theilung. Weiter wurde, nach Issajew, das Prinzip gleicher Theilung (bei ungleichen Leistungen) befolgt trotz der vernünftigen Erkenntniss, dass mehr und bessere Arbeit auch höheren Lohn erhalten müsse. Von dieser Erkenntniss profitirt ausschliesslich der Führer: woher diese Ungerechtigkeit? Endlich muss gefragt werden, wie es denn zu erklären ist, dass die Urartels nur aus einer geringen Anzahl von Mitgliedern bestanden, da doch bei den von ihnen verfolgten Ueberfallszwecken gerade grössere Trupps sich zweifellos als bedeutend vortheilhafter erwiesen hätten.

Wir wissen uns aus dem Dilemma, in das wir durch die «Ueberfallartels» Issajew's gerathen sind, nicht anders zu befreien, als indem wir die Frage aufwerfen und beantworten, in welcher Weise denn eigentlich die erste Besiedelung Russlands durch die Slaven erfolgt sei. Diese Frage lässt sich freilich nicht direkt beantworten, sondern nur durch, auf dem ursprünglichen Zusammenhang zwischen den Südslaven und den späteren Russoslaven begründete Analogieschlüsse und aus dem, was man über die ursprüngliche Organisation der Slaven in Russland weiss oder zu wissen glaubt. Wir sind damit auf ein Gebiet gerathen, in welchem der Kampf widerstreitender Meinungen noch immer nicht entschieden ist. Es sei uns deshalb ge-

stattet, in möglichster Kürze auch unsere Ansicht darzulegen. Die Slaven kannten zur Zeit der ersten Besiedelung Russlands wohl nur eine Form menschlichen Zusammenlebens, nämlich die der Familien- oder Geschlechterverbände, wie wir sie bei einigen Südslaven noch heute finden (Drushina, Sadruga, «Hauskommunion»). Ob neben oder über diesen auch noch eine Stammesorganisation bestand, ist nicht nachgewiesen; wenn sie bestand, so konnte sie nichts anderes als eine vergrösserte Nachbildung der Organisation der Familienverbände und dabei nur von äusserst losem Gefüge sein, denn von einem Eingreifen des Stammes in die Lebensschicksale der einzelnen Familienverbände, der ältesten Gemeinden oder einzelner Individuen ist nichts bekannt. Gesiedelt wurde unzweifelhaft nicht stammesweise, sondern geschlechter- oder familienweise. Eine Familie zog dann wohl andere des gleichen Stammes nach sich, und so mag es gekommen sein, dass allmählig auch der Stamm räumlich mehr oder weniger beisammen sass. J. v. Keussler<sup>1)</sup> spricht, Prof. Leschkòw<sup>2)</sup> folgend, von «Markgenossenschaften» als der ersten Form slavischer Ansiedelungen in Russland. Das Wort mag für die spätere Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse nicht unpassend sein, d. h. es mögen die ersten Niederlassungen der einzelnen Familien- oder Geschlechterverbände allmählich, vielleicht zum Theil auf Grund gleicher Abstammung, zu «Markgenossenschaften» (Wèrwi, Pogòsty, Gùby) zusammengetreten sein, welche letzteren, wie Keussler mit Leschkòw sagt, die höchste Stufe sozialer Entwicklung der Ostslaven vor der staatlichen Periode bildeten; die «erste Form der Ansiedelung» aber waren diese Markgenossenschaften eben als die höchste Entwicklungsstufe gewiss nicht<sup>3)</sup>: jener Ansicht wider-

1) „Zur Gesch. und Kritik d. bäuerl. Gemeindebesitzes in Russl.“, I. S. 18 ff.

2) „Русскій народъ и Государство“, Moskau, 1858, S. 97–134.

3) Neben dem Grundeigenthum der „Markgenossenschaften“ spricht Keussler (a. a. O.) auch von einem Eigenthum des Stammes am Grund und Boden: „In grösseren oder geringeren Genossenschaften, ja wohl auch nur familienweise, wurden Wälder gerodet, der jungfräuliche Boden aufgerissen und so

sprechen auch einerseits die Siedelungsweise der Südslaven, bei denen sich das gesammte Leben des Volkes seit jeher innerhalb der einzelnen Familienverbände abspielte, andererseits die Anlage der ersten ostslavischen Niederlassungen, wie sie Keussler selbst beschreibt<sup>1)</sup>. Das Sselo, ein aus einem oder einigen wenigen Höfen bestehendes kleines Dorf, war die erste «genossenschaftliche Niederlassung». Die sich im Sselo niederlassende ursprüngliche «Genossenschaft» aber war unserer Meinung nach die einzige den Slaven wie auch anderen Völkern während ihres Nomadenlebens bekannte Form menschlichen Zusammenlebens:

lange bebaut, als der Boden bei der primitivsten Art der Bestellung genügenden Ertrag abwarf. Verringerten sich die Ernten, so wurde neues Land in Kultur gezogen. Fand sich solches . . . in der Nähe der Wohnsitze nicht, so wurden diese verlassen und neues freies Land aufgesucht . . . Bei Zunahme der Bevölkerung einer Stadt, eines Dorfes fanden Aussiedelungen in Gemeinden und Familien statt. So entstanden neben den Muttergemeinden Tochtergemeinden, deren Verband mit ersteren sich im Laufe der Zeit lockerte, so zerfiel das im Eigenthum des Stammes befindliche Land in das der Gemeinden und Einzelner.“ Von einem Eigenthum des Stammes am Grund und Boden kann wohl nur gesprochen werden, wenn es eine Stammesorganisation gab; gab es aber eine solche, so konnte das Eigenthum des Stammes am Grund und Boden durch Aussiedelungen einzelner Familien und Gemeinden des betr. Stammes, welche neues freies Land okkupirten, nicht geschmälert, sondern nur vermehrt werden, indem ihm neuer Grund und Boden zugeführt, d. h. seine Herrschafts- und Eigenthumssphäre erweitert wurde.

1) a. a. O., S. 58: „Das russische Volk lebte nämlich nicht in grossen Dörfern. Die russische Markgemeinde bestand vielmehr zumeist aus einem kleinen Hauptdorf — Sselo oder Sselzò (Ansiedlung) — und mehreren noch geringeren Ansiedelungen (Derèwni, Potschinki, Possèlki) und aus Einzelhöfen. Das Wort Derèwnja, heute schlechtweg „Dorf“ bezeichnend, wird von Dèrewo (Baum) abgeleitet und bedeutete neugerodetes Land. . . . Demnach scheint die Annahme berechtigt, dass das Sselo die erste genossenschaftliche Niederlassung war, von welcher aus Derèwni gegründet wurden.“ Erst das Sselo mit den Derèwni zusammen bildete aber die spätere Markgenossenschaft der Werwj, wenn anders Werwj überhaupt Markgenossenschaft in diesem Sinne und nicht vielleicht, wie P. Jefimenko, Bestùshew-Rjumin u. A. wollen, dasselbe bedeutete, wie bei den Serben Sadruga, d. h. also die „Familiengemeinde, die Basis der gesellschaftlichen Entwicklung des russischen Volkes“ (s. Keussler, a. a. O., S. 18, Anm. 4, woselbst auch die Literatur angegeben ist).

die patriarchalische Familien- oder Geschlechtsgenossenschaft, eine Lebensgemeinschaft blutsverwandter Individuen und Einzelfamilien unter der Führung des ältesten Familiengliedes. Der Besitz am Grund und Boden war, wie aller Besitz innerhalb dieser Genossenschaft, gemeinsamer Familien- oder Familiengenossenschafts-Besitz. Ganz dasselbe gilt auch von den mit der Zeit vom Sselo aus vorgenommenen Aus- und Neusiedelungen, den Derewni und Einzelhöfen: die Aussiedelnden waren Familiengenossenschaften oder Einzelfamilien, die das von ihnen okkupirte neue freie Land als Familienbesitz gemeinsam und ungetheilt nutzten, jede Familie oder Familiengenossenschaft ihr Stück Land für sich. Dass häufig zwischen diesen Aussiedelungen und den Muttergemeinden Beziehungen fortbestanden, ist selbstredend; sie führten zur Bildung grösserer Gemeindeverbände, aus denen erst allmählich hier und da bei Zunahme der Bevölkerung, Seltenerwerden freien Grund und Bodens und unter dem Einfluss staatlichen Steuerdruckes — welche Umstände es der Muttergemeinde wünschenswert erscheinen lassen mussten, die von ihr ausgehenden Dorfansiedelungen nicht selbständig werden zu lassen, sondern als Bestandtheile einer gemeinsamen, einheitlichen Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerbasis zu betrachten — «Markgenossenschaften», d. h. Gemeindeverbände mit gemeinsamem Landbesitz und nach Familien getrennter Nutzung des letzteren sich bildeten. Nach dieser Auffassung gab es im ältesten Russland weder eigentlichen Gemeindebesitz, noch eigentlichen Privatbesitz, sondern nur eine einzige Besitzform — die des gemeinsamen ungetheilten Familien- oder Familiengenossenschaftsbesitzes, zunächst im Sselo, dann in den Derewni und Einzelhöfen, aus welchem sich allmählich eigentlicher Gemeindebesitz bildete, nach dessen Hervortreten der Familienbesitz, namentlich der Einzelhöfe, äusserlich immer mehr als Privatbesitz erscheinen musste. Was Keuss-

ler<sup>1)</sup> gegen diese Ansicht anführt, scheint uns nicht geeignet zu sein sie umzustossen. Nachdem er zunächst anerkannt hat, dass «in ältester Zeit in Russland ungetheiltes Familieneigenthum, das von der Familie gemeinsam verwaltet wurde», erwiesenermassen bestanden hat, sagt er: «Dass nun in Russland aus diesen Familiengenossenschaften sich im Allgemeinen die Gemeinde und der Gemeindebesitz ausgebildet hat, wird mit Recht in Abrede gestellt. Im Gegensatz zu dem engen Zusammenhalten der Familien (auch nach dem Tode des Vaters) bei den Südslaven, zersplittert sich die bäuerliche Bevölkerung in Russland in sehr grossem Masse. Allseitig wird anerkannt, dass in historischer Zeit sehr frühzeitig, schon bei Lebzeiten des Vaters die erwachsenen Söhne sich abtheilten und eine eigene Wirtschaft führten, einen neuen Hof bildeten. Hieraus erklärt sich die geringe Personenzahl in den altrussischen Bauerhöfen. Nur der jüngste Sohn blieb beim Vater, bei der «Wurzel» und erbt den väterlichen «Hof», d. h. nicht etwa als Minorat, fügen wir sogleich hinzu, sondern nur, wenn die älteren Brüder bereits vorher ausgeschieden und abgetheilt waren. Diese Behauptungen Keussler's vermögen wir nicht als richtig anzuerkennen. Zunächst war es im alten Russland eine gewöhnliche Erscheinung, dass nach dem Tode des Vaters die Söhne unter der Leitung des Aeltesten von ihnen oder des Oheims (Bruders des Vaters) beisammen blieben und eine gemeinsame Wirtschaft führten, «in einem Brot lebten». Diese Sitte wird z. B. noch in dem Pskow'schen Gerichtsbuch<sup>2)</sup> aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (1467) kodifizirt, sie muss also noch damals selbst von der städtischen Bevölkerung eines so entwickelten und kommerziell wichtigen Ortes, wie Pskow es war, regelmässig geübt worden sein. Keussler erblickt sonderbarer Weise in den bezügl. Bestimmungen des Gerichtsbuches einen Hinweis darauf, «dass der Auflösungsprozess sich bereits vollzogen hatte, dass

1) a. a. O., S. 95 und 97.

2) Псковская судная грамота, herausgeg. v. Prof. Mursakewitsch, Odessa, 1847.

der Geist des gemeinsamen Lebens in grossen Genossenschaften geschwunden war, der Individualisierungstrieb gesonderte Selbständigkeit verlangte». Nun ist aber das Pskow'sche Gerichtsbuch zu  $\frac{2}{10}$  nichts anderes, als eine Sammlung und Kodifizierung des vom Volke geübten Gewohnheitsrechts, was natürlich ganz besonders für die Bestimmungen bezüglich der Familiengenossenschaften, überhaupt des Familienrechts, gilt; die einschlägigen Bestimmungen des Pskow'schen Gerichtsbuches sind daher in unseren Augen ein bündiger Beweis dafür, dass familiengenossenschaftlicher Lebenszuschnitt und familiengenossenschaftliches Bewusstsein auch selbst bei der Bevölkerung einer bedeutenden Stadt noch zu Ende des 15. Jahrhunderts sehr lebendig und stark entwickelt waren, — wieviel mehr also erst bei der ländlichen, bäuerlichen Bevölkerung! Beschreibt doch z. B. Kostomàrow<sup>1)</sup> die russischen Bauernhöfe des 16. und 17. Jahrhunderts, d. h. für eine Zeit, wo ein auf Zusammenhalten mehrerer Einzelfamilien als Familiengenossenschaft gerichteter gutsherrlicher Zwang — und von ihm leitet Keussler die grossen russischen Bauernfamilien (Hauskommunionen) seit dem 18. Jahrhundert und bis 1861 resp. bis heute her — sich noch nicht geltend gemacht haben konnte<sup>2)</sup>, auf Grund urkundlicher Nachrichten folgendermassen: «In einem Bauernhof lebten gewöhnlich der Wirt («Chosjain») nicht nur mit seiner Familie, bestehend aus Kindern, Brüdern und Neffen und in 2, 3 und 4 Einzel-

1) „Очеркъ домашней жизни и нравовъ великорускаго народа въ XVI и XVII столѣтїяхъ“, St. Petersburg 1860, S. 33 und dazu die Urkunden A. II., dop. I, 279 und dop. V, 96.

2) Denn die in den letzten Jahren des 16. Jahrhundert. eingeleitete und erst von Alexei Michailowitsch durchgeführte Hörigkeit (Vgl. Engelmann, „Die Leibeigenschaft in Russland“, Leipzig 1884, Kap. II und III) fesselte gesetzlich nur die „Wirte“, die Familienhäupter, nicht auch die übrigen Familienglieder an die Scholle. Letztere konnten also frei ihrem Wander- und Expansionsdrange folgen und gutsherrlicher Zwang konnte im Allgemeinen erst von der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ab wirksam werden. Wenn nun aber die nicht gebundenen Familienglieder nicht oder nicht anders als unter der Führung des flüchtig werdenden Wirts oder Familienhauptes fortwanderten, so liegt auch darin wohl ein Beweis für die Festigkeit der Familienbände in Sitte und Bewusstsein des Volkes.

familien mit gemeinsamem, ungetheiltem Vermögen zerfallend, sondern oft auch mit einigen fremden Familien von Arbeitern, . . . welche in rechtlicher und administrativer Hinsicht mit der Wirtschaftsfamilie eine Einheit ausmachten.» Das alte familiengenossenschaftliche Band hatte sich also unverändert durch die Jahrhunderte hindurch erhalten; die Familiengenossenschaft war auch im 15. bis 17. Jahrhundert eine verbreitete Form des Zusammenlebens, welche, auch wo sie sich nicht fand, doch im Volksbewusstsein lebendig sein und traditionell fortleben musste. Anders wäre es auch gutsherrlichem Zwang, zumal bei der ruckweisen, sprunghaften, unsystematischen Art und Weise, in welcher er geübt wurde, gewiss nicht gelungen, die uns im 18. Jahrhundert wieder so vielfach begegnenden grossen russischen Bauernfamilien so zu sagen mit einem Schlage ins Leben zu rufen.<sup>1)</sup> Dass aber in der That die alte familien- oder geschlechtsgenossenschaftliche Organisation, auch wo die grossen Bauernfamilien zerfallen sind, im Bewusstsein des Volkes auch noch heutigen Tages wurzelt, geht aus der Bedeutung hervor, welche der Bauer dem Worte «Rod» beilegt. Dasselbe bedeutet in der Literatursprache «Geschlecht», während unser Wort Familie (Einzelfamilie) «Ssemjâ» heisst. K. Aksakow<sup>2)</sup> hat nun darauf aufmerksam gemacht, dass der Bauer unter «Rod» nicht Geschlecht, sondern Familie verstehe. Das ist wohl nicht ganz richtig; «Rod» bedeutet dem Bauern weder Geschlecht noch Familie im Sinne der

1) Wenn diese grossen Bauernfamilien sich seit 1861 in der That vielfach theilen und zersplittern, so liegt das, wie allseitig anerkannt wird, nicht an dem etwa mittlerweile erwachten Individualisierungstriebe der Männer, sondern an den Intriguen der verheiratheten Weiber, der in allen Volksliedern als die geplagtesten und unglücklichsten Geschöpfe geschilderten Schwiegertöchter, deren Los in den grossen Familiengenossenschaften in der That ein unerträglich schweres war; s. A. Jefimenko, „Исследования народной жизни“, a. a. O.; Ропомарев, „Семейная община на Уралѣ“, in der Zeitschrift *Сѣверный Вѣстникъ* 1887, Heft 1, u. A.

2) In dem angef. Artikel im *Московскій Сборникъ*, Bd. I, 1852, in welchem Aksakow auch gegen die Annahme einer stammes- oder geschlechterweisen und für die familien- und gemeindeweise Organisation der Ostslaven vor der staatlichen Periode auftritt; er hat unserer Meinung nach, cum grano salis, Recht.

Literatursprache, sondern etwas zwischen beiden in der Mitte Stehendes, nämlich eben Familiengenossenschaft. Für Geschlecht sagt der Bauer «Plëmja», worunter man sonst «Stamm» versteht; wenn er aber wohl auch die Einzelfamilie, da ihm für den Begriff ein besonderer Ausdruck fehlt, mit «Rod» bezeichnet, so liegt darin ein nicht gering zu veranschlagender Beweis, dass er zwischen Einzelfamilie und Familiengenossenschaft begrifflich vielfach noch keinen rechten Unterschied zu machen gelernt hat. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die vielfach ventilirte Streitfrage, ob im alten Russland eine geschlechterweise oder eine familienweise Organisation geherrscht habe, als ein blosser Wortstreit, da beides auf eine und dieselbe Ansicht von einer familiengenossenschaftlichen Organisation («Hauskommunionen», Sadrügi, Drushiny) hinausläuft, die ihren Gegensatz in der Annahme einer Stammesorganisation findet.

Wenn wir uns somit davon überzeugt haben, dass das frühzeitige Abtheilen der Söhne im alten Russland durchaus keine allgemeine Erscheinung war, dass vielmehr familiengenossenschaftliches Beisammenleben und familiengenossenschaftliches Bewusstsein von den ältesten Zeiten bis in unsere Tage fortgedauert haben, so scheint uns ferner Keussler, wenn er gegen die oben ausgesprochene Ansicht von der Entstehung des russischen Gemeindebesitzes, der russischen «Markgemeinde» aus dem Familienbesitz, aus der Familiengenossenschaft polemisiert, bei dem Worte Familiengenossenschaft stets unwillkürlich an die heutigen grossen südslavischen Hauskommunionen von 50—100 Individuen zu denken. Die Hauskommunionen der Südslaven haben aber doch offenbar ihre heutige Grösse erst allmählich im Laufe der Jahrhunderte in Folge des äusserst beschränkten okkupirbaren Bodens bei zunehmender Bevölkerung erhalten, während umgekehrt die ursprünglichen ostslavischen Familiengenossenschaften dem naheliegenden Gedanken einer Entlassung einiger Glieder aus der Genossenschaft, wenn diese so gross geworden war, dass eine einheitliche Wirtschaftsführung von einem Centrum aus sich nicht mehr bewerkstelligen liess, bei dem übergrossen Reichthum

freien Landes auch die That folgen lassen konnten. Dadurch verkleinerten sich zwar die Familiengenossenschaften, aber ihren Charakter verloren sie dadurch doch nicht. Denn es kommt bei der Familiengenossenschaft nicht auf die ziffermässige Grösse an, sondern auf das Prinzip, dass zu einer familienhaft abgeschlossenen Lebensgemeinschaft nicht nur Vater, Mutter und Kinder bis zu deren Erwachsenenheit, sondern auch erwachsene und verheirathete Söhne, Oheime, Neffen, Nichten, Kindeskinde gehören resp. gehören können. Und das war, wie wir gesehen haben, in Russland seit den ältesten Zeiten und bis auf den heutigen Tag ununterbrochen der Fall.

Keussler vertritt zwar in den hier behandelten Fragen einen wesentlich anderen Standpunkt als wir; gerade seine Ausführungen aber scheinen uns, aufmerksam gelesen, durchaus für unsere Ansicht zu sprechen. Er sagt (S. 17), Russland sei von «grösseren oder geringeren Genossenschaften, ja auch bloss familienweise» kolonisirt worden, und weiter (S. 38): «Je nachdem, ob eine einzelne Familie oder eine grössere Genossenschaft Land okkupirte, rodete und in Kultur nahm, befand sich dasselbe im persönlichen Eigenthum oder im Gesammteigenthum, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass aus dem individuellen Grundeigenthum einer durch inneren Zuwachs sich erweiternden Familie mit neuer Okkupation freien Landes und mit Aufnahme neuer Genossen sich nicht auch im Laufe der Zeiten Gemeindeeigenthum ausbilden konnte»; ferner (S. 38): «Ein Jeder (d. h. jeder Vorstand der oben erwähnten «Genossenschaft») erhielt soviel an Land, als er bearbeiten konnte und zur Ernährung seiner Familie nöthig hatte». «Ein Jeder» heisst also «jede Familie»; und jede Familie «erhielt» nicht, sondern sie nahm sich soviel Land, als sie brauchte; mehr zu nehmen hatte sie gar keine Veranlassung, da Land im Ueberfluss vorhanden und sehr schwer zu bebauen war. S. 39: «So stellten sich in der Anschauung und Sprache des Volkes «Familie» und solch ein «Landantheil» («Utschästok») ein-

ander gleich». Das Alles ist es gerade, was wir meinen, nur müssen die Ausdrücke «persönliches» oder «individuelles» und Gesamt- oder «Gemeindeeigenthum» und der Begriff jener «grösseren und kleineren Genossenschaften» richtig und klar gefasst werden. Wenn eine Familie, eine Lebensgemeinschaft, Land okkupirte, so wurde letzteres offenbar nicht persönliches oder individuelles, sondern ungetheiltes, gemeinsames Familien-eigenthum oder richtiger Familienbesitz, denn von Eigenthum kann für jene Zeit nicht wohl gesprochen werden<sup>1)</sup>. Was aber waren denn nun jene «grösseren oder kleineren Genossenschaften»? Keussler hat auf diese Frage keine Antwort, denn das von ihm nach Prof. Leschkow adoptirte Wort «Markgenossenschaft» ist doch wohl nicht geeignet, uns die altslavische Okkupations- und Besitzart zu erklären. Keussler begnügt sich damit, zu sagen, dass die ostslavische «Markgenossenschaft» — was unzweifelhaft richtig ist — kleiner war, als die germanische, und polomisiert im Uebrigen gegen Haxthausen und Andere, welche die Ansicht aussprechen und vertreten, «dass die russische Markgemeinde sich aus der Familie gebildet habe, nur eine erweiterte Familie sei» (I, S. 177). So lange aber Keussler gegen diese nächstliegende, durch eine seit den ältesten Zeiten fortlaufende Reihe von kulturgeschichtlichen Thatsachen, durch den ganzen Nationalcharakter und durch die Analogie mit den Südslaven (welche doch wohl näher liegt, als ein Vergleich mit germanischen Verhältnissen) bestbegründete Ansicht nicht bündigere Gegenbeweise beizubringen vermag, als die oben besprochenen, wird man gut thun, an ihr festzuhalten, denn sie erklärt Alles, was in der Geschichte der russoslavischen Grundbesitzverhältnisse einer Erklärung bedarf, und sie erklärt es ungezwungen, einheitlich und natürlich, während wir bei Keussler eine Erklärung der Entstehung des russischen, oder, um mit ihm zu sprechen, des «altrussischen» Ge-

<sup>1)</sup> s. Keussler, a. a. O., S. 22 und 95 nebst der Literaturangabe in der Anm. 3.

meindebesitzes überhaupt nicht finden. Keussler sagt sehr richtig (S. 17): «Die Art des Vordringens und der Kolonisation des Landes bestimmte den Charakter und die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse». Nun wissen wir freilich über die Art des Vordringens eigentlich nichts, wohl aber über den Charakter der ursprünglichen Grundbesitzverhältnisse. Wir können also aus dem Charakter der letzteren auf die Art des Vordringens, d. h. auf die Beschaffenheit und Zusammensetzung der ursprünglichen ostslavischen «Markgenossenschaft», der Kolonistengruppe zurückschliessen. Keussler hat nun mit Ssolowjèw und Anderen festgestellt, dass die ursprüngliche Ansiedelung, das Sselo, ein kleines, nur aus einem oder einigen wenigen (NB. eng zusammenliegenden) Höfen bestehendes Dorf war, und dass jeder Hof zumeist eine Familie umfasste. Daraus folgt unserer Meinung nach unmittelbar, dass die Ostslaven entweder in einzelnen Familien oder in Familiengenossenschaften zu siedeln pflegten, welche letzteren, wenn sie gross waren, in mehreren eng bei einander liegenden Höfen oder Häusern (beide Worte sind bis auf den heutigen Tag synonym) untergebracht wurden, ganz wie auch die südslavischen Familiengenossenschaften häufig nicht in einem, sondern in mehreren bei einander liegenden Gebäuden wohnen. Die Markgenossenschaft war also eine Familie, d. h. entweder eine Einzelfamilie oder eine Familiengenossenschaft und die Gemeindemark war mithin gemeinsamer, zunächst ungetheilter, Familienbesitz; das «Gesamteigenthum», von welchem Keussler im Gegensatz zum «persönlichen Eigenthum» spricht, war also ebenso wie letzteres — Familienbesitz, gemeinsamer Besitz einer Familie oder Familiengenossenschaft. Dass sich aus diesem Besitz allmählich Gemeindebesitz bilden konnte und gebildet hat, giebt ja auch Keussler zu, er scheint nur der Ansicht zu sein, dass das sehr selten vorgekommen sei. Dagegen ist nichts einzuwenden, denn der eigentliche Gemeindebesitz selbst war ja im alten Russland, wie Keussler wiederholt hervorhebt, eine recht seltene Erscheinung. Neben der

Entstehung des Gemeindebesitzes aus dem Familienbesitz aber vermögen wir uns nur noch eine andere Entstehungsart des ersteren zu denken, nämlich in der Weise, dass, nachdem frei okkupirbarer Boden selten geworden war<sup>1)</sup> und der staatliche Steuerdruck zugenommen hatte, die aus dem Familienbesitz herstammende Form des Gemeindebesitzes durch Gemeindegewalt auch dort immer häufiger Eingang und Annahme fand, wo bisher nur Familienbesitz geherrscht hatte, wobei selbstverständlich nach wie vor immer die Familie als solche, repräsentirt durch ihren «Wirt», die nutzungsberechtigte Einheit blieb. Diese zweite Art der Entstehung des Gemeindebesitzes setzt mithin das Bestehen und Bekanntsein des Gemeindebesitzes der anderen, ersteren Entstehungsart voraus, wie das Entstehen der grossen Bauernfamilien (Hauskommunionen) seit dem 18. Jahrhundert, «in Folge gutsherrlichen Zwanges», das vorherige Bestehen derartiger Familiengenossenschaften und den Sinn für familienhafte Gebundenheit im Volke zur Voraussetzung hat.

Kommen wir nach dieser scheinbar abschweifenden Untersuchung, welche in Wahrheit für den von uns zu behandelnden Gegenstand von der grössten Bedeutung ist, nun wieder auf die «Ueberfallartels» zurück. Die nomadisirenden Slaven kannten, wie fast alle Nomadenvölker, nur eine wirklich ausgebildete Form menschlichen Zusammenlebens, die der Familien- oder Geschlechtsgenossenschaft. Diese Form hatten die Russland besiedelnden und hier allmählich zur Sesshaftigkeit übergehenden Slaven von ihren Vorfahren überkommen. Nichts anderes als Familiengenossenschaften oder Familien waren denn auch die ersten Siedlungsgruppen, nichts anderes als Familienbesitz der sog. «persönliche» und der sog. «Gemeindebesitz» im alten Russland. Von «Ueberfallartells», welche das

1) Vergl. Odartschenko, „Русск. крестьянск. община въ связи съ народнымъ характеромъ“, Русск. Мысль, 1881, Heft 2, S. 266–331.

Land besiedelt hätten, ist aus den ältesten Zeiten und wohl bis in's 12. Jahrhundert nichts bekannt, so dass uns diese Konstruktion Issàjew's bei der Entscheidung der Frage nach dem Ursprung und Urbild des Artels völlig im Stich lässt.

Als einzige ausgebildete Form menschlichen Zusammenlebens musste die Urfamilie, wie bei anderen Völkern, so auch bei den alten Slaven von universellster Bedeutung sein, insbesondere für die ihr angehörenden Individuen. Die Urfamilie war — Logik, Geschichte und vergleichende Völkerkunde machen das zur Gewissheit — die vollkommenste aller denkbaren Lebensgemeinschaften<sup>1)</sup>, welche das gesammte Leben des Einzelnen von der Geburt bis zum Tode umfasste. In ihr allein fand er Obdach, Pflege, Unterhalt, Erziehung, Ausbildung, Verständniss, Bedeutung, Schutz, Arbeit, Vergnügen, Freunde, kurz Alles was das Leben zum Leben macht; er fühlte sich Mensch nur als Glied seiner Familiengenossenschaft. Eine auch nur einigermaßen dauerndere Trennung von der Familiengenossenschaft war in der Periode des Nomadenlebens für den Einzelnen so gut wie völlig ausgeschlossen, denn nicht nur, dass des Ausscheidenden die mannigfachsten unbekanntesten und daher doppelt gefürchteten Entbehrungen und Gefahren für Leib und Leben harreten, das Ausscheiden konnte auch, bei dem unstäten und unberechenbaren Hin- und Herwandern der Familie leicht zu einer Trennung von derselben für immer und damit zu einem Zustande führen, dessen Schrecken für den Betroffenen beinahe denen des Todes gleichkommen mussten. Das Weiden der Herden, das Jagen, Fischen etc. wurde daher in den ersten Zeiten entweder von der gesammten Familiengenossenschaft gemeinsam oder doch wenigstens, je nach der Art der Beschäftigung, von sämtlichen oder den erwachsenen männlichen Genossen gemeinsam betrieben. Als dann die Familiengenossen-

1) Aus diesem Grunde sind auch später diejenigen Genossenschaften aller Kulturvölker, welche ihrem Verbandscharakter einen besonders innigen, das gesammte Leben des einzelnen Genossen umfassenden Charakter geben wollten, stets mehr oder weniger auf die patriarchalische Familie zurückgegangen.

schaften vom Nomadenleben zum Ackerbau übergangen, gaben sie damit ihr bisheriges Wanderleben zunächst nur theilweise, resp. nur zeitweilig auf; war der okkupirte Boden erschöpft, so zog man weiter. Der Ackerbau nahm einerseits, bei der ausserordentlich primitiven Art der Bewirtschaftung, nur einen Theil der Zeit und Kraft der Familiengenossen in Anspruch, andererseits gewährte er nicht genügende Erträge, um sich auf ihn beschränken zu können. So wurden, theils um den fehlenden Nahrungsbedarf herbeizuschaffen, theils um Abwechslung in die Nahrung zu bringen, theils auch aus alter Gewohnheit und Liebhaberei, die zur Zeit des Nomadenlebens geübten Beschäftigungen, Jagd, Fischfang, Herdenwirtschaft, Honigsammeln, auch nach erfolgter Ansiedelung zeitweilig fortgesetzt. Diesen Beschäftigungen, denen sich früher in der Regel die gesammte Familiengenossenschaft gewidmet hatte, konnten sich jetzt nur einige Familienglieder hingeben, da ein Theil in der Ansiedelung zur Verrichtung anderer Arbeiten sowie zum Schutz der Weiber, Kinder und des gemeinsamen Vermögens zurückbleiben musste. Die ausrückenden Familienglieder waren für die Dauer ihrer Trennung von der Familie naturgemäss ausschliesslich auf einander angewiesen; sie bildeten eine durch gemeinsame Abstammung und natürliche Zusammengehörigkeit nicht minder als durch die Gemeinsamkeit ihrer Unternehmung und der ihrer harrenden Gefahren, Arbeiten und Freuden begründete zeitweilige Gemeinschaft für sich; sie lebten, jagten, fischten mit einander, wehrten gemeinsam wilde Thiere und eventuelle feindliche Angriffe ab u. s. w., ganz wie das früher die gesammte Familiengenossenschaft gethan hatte. Der Aelteste und Erfahrenste trat natur- und gewohnheitsgemäss als Führer, als Stellvertreter des patriarchalischen Familienhauptes, an die Spitze; seine Aufgaben und seine Stellung waren demnach ganz dieselben, wie sie in früheren Zeiten, wenn statt einiger Familienglieder die gesammte Familiengenossenschaft die Jagd, den Fischfang etc. betrieben, kurz sich auf der Wanderung befunden hatte, dem Familienhaupte zugefallen waren. So bot die Gemein-

schaft der jeweilig ausrückenden Familiengenossen in ihrem ganzen Lebenszuschnitt nothwendig ein treues Abbild der Familiengenossenschaft in kleinem Massstabe. Die Jagd-, Fisch- oder Kampfesbeute wurde nach Hause gebracht und dem Familienhaupte übergeben, welches sie aufbewahrte und nach Massgabe der Bedürfnisse der einzelnen Familiengenossen zum Besten der letzteren verwandte. Als dann im Laufe der Zeit das Sselo, die erste Ansiedlung, durch natürliche Vermehrung der Ansiedlerfamilie oder durch Zuzug von aussen in mehrere getrennte Höfe, Familiengemeinschaften oder Wirtschafts- und Lebenseinheiten zerfallen war, vereinigten sich zu einem Jagd- oder Fischzug nicht mehr blos Glieder einer und derselben, sondern mehrerer verschiedener Familiengemeinschaften. Dass die ausrückenden Jäger oder Fischer sich vereinigten und ebenso dass sie sich, wie bisher, nach der Form der Familiengenossenschaft vereinigten, war geradezu selbstverständlich; es bedurfte zu dieser Vereinigung durchaus keines besonderen Aktes der Reflexion, sie vollzog sich mechanisch und gewohnheitsmässig, wie von selbst. Denn dass der Einzelne für sich allein ausziehen sollte, war bei der das gesammte Leben, Denken und Empfinden der Individuen beherrschenden Jahrhunderte alten familiengenossenschaftlichen Organisation einfach undenkbar. Wenn es aber von vornherein als selbstverständlich feststand, dass er sich mit Anderen verbinden würde, so konnte er sich eine solche Verbindung schlechterdings nicht anders als in der einzigen ihm bekannten Form menschlicher Lebensgemeinschaft vorstellen, in der Form der Familiengenossenschaft. Da aber die ausziehenden Jäger nicht mehr wie bisher, einer und derselben, sondern verschiedenen Familiengemeinschaften angehörten, so mussten sie nunmehr erstens behufs Zustandekommens der Verbindung sich verabreden, d. h. sie mussten, modern gesprochen, einen Vertrag schliessen; zweitens musste zwar nicht, konnte aber sehr wohl der väterliche Führer, welcher an die Spitze der brüderlichen Genossen zu treten hatte, aus der Zahl der letzteren gewählt werden oder, wenn das auch nicht geschah,

sondern der Führer Kraft seiner notorischen Ueberlegenheit von selbst an die Spitze der Genossen trat und letztere um sich versammelte, musste er doch wenigstens stillschweigend oder ausdrücklich von ihnen als Führer anerkannt werden; drittens endlich mussten die Genossen, wenn sie zu Erwerbs- oder Beutezwecken ausgezogen waren, das Erbeutete bei ihrer Rückkehr theilen und zu diesem Zweck einen Theilungsmodus ausfindig machen, wie er in den früheren, nur aus Angehörigen einer und derselben Familiengemeinschaft bestehenden Genossenschaften noch nicht bekannt und erforderlich gewesen war.

Eine Genossenschaft dieser durchaus eigenthümlichen Art aber, und nur eine solche, nennen wir Artel. Das Artel ist also, wie wir nach den bisherigen Erörterungen ganz kurz definiren können, eine dem Muster der Urfamilie oder Familiengenossenschaft genau nachgebildete durch Vertrag begründete Genossenschaft mehrerer, verschiedenen Familiengemeinschaften angehörender, zeitweilig von diesen getrennter Individuen, welche genau solange dauert, wie die Trennung der letzteren von ihren Familiengemeinschaften.

Damit ist dann die Frage nach dem Ursprung und Urbild des Artels erledigt. Das russische Artel ist direkt aus der slavischen Urfamilie hervorgegangen. Es muss entstanden sein in der chronologisch nicht näher zu bestimmenden Zeit, als die in den ersten ostslavischen Ansiedelungen, den Sselos, sitzende eine Familiengenossenschaft sich in mehrere Familiengenossenschaften zu theilen begonnen hatte und Aussiedelungen vorgekommen, Derewni und Einzelhöfe gegründet worden waren. Zu genauerer Zeitbestimmung kann nur Folgendes angeführt werden. Im 11. Jahrhundert (genau gesprochen: im Jahre 1016, s. das 2. Kapitel) begegnet uns das Artel bereits in seiner reinen Form als ausgebildete soziale Erscheinung; der Umstand aber, dass das

Volk schon die artelartig organisirte Gefolgschaft der ersten warägisches-russischen Fürsten im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts «Drushina», d. h. Artel, nannte, spricht dafür, dass die Form des reinen Artels dem Volke schon damals bekannt gewesen sein muss. Allerdings bedeutete «Drushina» bei den Ostslaven ursprünglich wohl ebenso wie bei den Südslaven — für welche letzteren das zum Theil noch bis auf heutigen Tag gilt<sup>1)</sup> — nicht Artel, sondern Familiengenossenschaft und wurde dann später, als sich in Russland das reine Artel herausgebildet hatte, auch auf dieses übertragen, so dass sich nicht mit völliger Sicherheit bestimmen lässt, ob das Volk die alte Fürstengefolgschaft «Drushina» nannte wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Familiengenossenschaft oder aber mit dem Artel; wahrscheinlicher ist aber offenbar letzteres.

So vermögen wir also bezüglich der Frage nach dem Ursprung und Urbild des Artels nur die von Frau Jefimenko, Jäkuschkin und Ponomarëw angedeutete resp. ausgesprochene Ansicht als richtig anzuerkennen, wonach das Artel direkt aus der slavischen Urfamilie hervorgegangen ist und sich genau nach dieser gebildet hat.<sup>2)</sup> Man kann aber noch mehr sagen. Die Urfamilie wurde, wenn sie sich durch Aufnahme blutsfremder Genossen erweiterte, wie solches in den grossen russischen Bauernfamilien im 16. und 17. Jahrhundert und bis in die neuste Zeit vorkam, selbst zu einer Art Artel, indem hier das wichtigste unter den wenigen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Familie und Artel, dass nämlich erstere auf Blutsverwandschaft, letzteres auf freiem Vertrag beruhte, verwischt wurde.

1) E. de Laveleye, „de la propriété et de ses formes primitives,“ Paris, 1874, S. 201 ff., woselbst die „Hauskommunionen“ der Südslaven geschildert werden.

2) In wie weit Frau Jefimenko und Jäkuschkin — die Arbeit Ponomarew's kam uns erst zu Gesicht, nachdem wir uns unsere Ansicht bereits gebildet hatten — in den vorstehenden Ausführungen als unsere Vorgänger anzusehen sind, wolle der Leser nach den oben wörtlich citirten bezügl. Bemerkungen der genannten Autoren selbst entscheiden.

Das direkte Hervorgehen des Artels aus der Urfamilie oder Familiengenossenschaft wird, unseres Erachtens, bewiesen durch folgende Argumente :

1) durch den Umstand, dass, wie die bisherige urkundliche Artelforschung gelehrt hat, die Entstehung des Artels in den ältesten Zeiten ostslavisches Volkslebens zu suchen ist, d. h. in einer Zeit, wo es unter den Ostslaven nur eine einzige ausgebildete Form menschlicher Vereinigung, nämlich die Geschlechts- oder Familiengenossenschaft gab, welche eben darum das gesamte Leben und Denken des Einzelnen, von der Wiege bis zum Grabe, umfasste und beherrschte ;

2) durch die Thatsache, dass das Artel und die russische Familie einander auch selbst heute noch gleichen, wie ein Ei dem anderen. Hier wie dort eine verhältnissmässig kleine Anzahl von Genossen, die als blutsverwandte resp. wahlverwandte Brüder in gewissem Sinne gleichberechtigt sind und bei drohenden Gefahren sowie Dritten gegenüber naturgemäss für einander eintreten ; hier wie dort ein patriarchalisches Oberhaupt, das als Vater die Genossenschaft zu leiten und nach aussen zu vertreten, die Genossen bei vorkommenden Vergehen oder Unterlassungen zu ermahnen und zu strafen, als «Wirt» die einschlägigen Arbeiten zu vertheilen, ihre Ausführung zu beaufsichtigen und das hier wie dort gemeinsame ungetheilte Vermögen aufzubewahren und zu verwalten hat ; hier wie dort vollständige Gemeinsamkeit der gesamten Lebensführung, der Wohnung, der Mahlzeiten, der Arbeitsverrichtungen, der Erholungen und Vergnügungen etc. Das ist in der That eine Aehnlichkeit «zum Verwechseln» ; sie hat denn auch nicht selten zu Verwechslungen, zu einer unterschiedslosen Vermengung von Familie und Artel geführt, so dass man z. B. in den russischen Bauernfamilien einen Ausfluss des angeblich das gesamte nationale Leben durchdringenden «Artelprinzips» erblickt oder, wie Ponomarew, die Familie als «das ideale Artel» bezeichnet hat, während doch offenbar gerade umgekehrt das

durch alle Jahrhunderte der Geschichte des russischen Volkes fortlaufende massenhafte Auftreten des Artels ein Ausfluss des das gesamte nationale Leben durchdringenden und die Empfindungen und Handlungen des Individuums mächtig beherrschenden Triebes zu familienhaftem Zusammenschluss ist, und mithin die Familie nicht das ideale Artel, sondern vielmehr das stets unerreichbare Ideal des Artels resp. der das Artel bildenden Genossen repräsentirt ;

3) durch die bereits erwähnte hochbedeutsame Thatsache, dass die älteste unter allen russoslavischen Bezeichnungen für Artel, nämlich «Drushina», bei einigen südslavischen Stämmen noch heute die Familiengenossenschaft, die «Hauskommunion» bedeutet, und dass ferner auch der patriarchalische Vorstand der letzteren und der Führer der altrussischen Drushina (Artel) mit einem und demselben Namen, nämlich als «Starèischina» = Aeltester bezeichnet werden.

4) durch die Analogie mit denjenigen Völkern, welche geschlechterweise (oder in Familiengenossenschaften organisirt, sich gegenwärtig in dem Uebergangsstadium vom Nomadenthum zur Sesshaftigkeit befinden, so z. B. die Kirgisen im östlichen Russland, bei denen wir neben Genossenschaften von zu einer und derselben Familiengenossenschaft, Kibitke, gehörenden Individuen auch schon — ganz wie wir das für die Ostslaven entwickelt haben — durch Vertrag begründete familienhafte Vereinigungen nicht blutsverwandter, verschiedenen Familienverbänden angehörender Genossen, d. h. reine Artels finden <sup>1)</sup>.

Anders als im Vorstehenden ausgeführt, suchen Kostomàrow und Ponomarèw das Entstehen des Artels zu begründen. Beide sind der Ansicht, dass das Artel überall da eingetreten sei resp. auch heute noch eintrete, wo die Familienbände sich zu lockern beginnen. So sei das Artel, nach Kos-

1) Ponomarew, a. a. O., Heft X, Einleitung. Auch Jakuschkin und Frau Jefimenko weisen auf ähnliche Erscheinungen bei einigen halbnomadischen Völkern des europäischen und asiatischen Russland hin.

tomàrow<sup>1)</sup>, zuerst und am häufigsten im Nowgorodschen Gebiet aufgetreten, weil hier die Entwicklung des Handels und andere Umstände schon frühzeitig dem alten familienhaft abgeschlossenen Zuschnitt des Lebens ein Ende gemacht habe. Aehnlich führt Ponomarèw<sup>2)</sup> für die neueste Zeit (seit 1861) aus, dass das Artel überall da zum Zweck der Ergänzung aufzutreten pflege, wo die bisherigen grossen Bauernfamilien sich durch Familientheilungen in kleine, wirtschaftlich schwache Einzelfamilien aufgelöst und zersplittert haben. Beides ist nicht richtig. Dass das Artel zuerst und am häufigsten im Nowgorodschen Gebiet vorkam, kann allerdings zugegeben werden; es erklärt sich das leicht aus dem Umstande, dass Nowgorod das bevölkerterste slavische Gebiet war, in welchem deshalb wahrscheinlich zuerst jener für das Entstehen des reinen Artels nothwendige Prozess der Erweiterung des ursprünglich nur von einer Familiengenossenschaft angelegten Sselo durch innern Zuwachs und Zuzug von aussen und der Gründung von Derewni eintrat, ein Prozess, welcher übrigens, wie wir gesehen haben, so wenig eine Lockerung der alten Familienbande involvirte, dass dieselben sich noch zu Ende des 15. Jahrhunderts in der zweitwichtigsten Stadt des Nowgorodschen Gebiets, in Pskow, vollständig erhalten hatten. Das Artel ist aber weder, im Sinne Kostomàrow's, eine neue Form der Gebundenheit des Individuums, welche die gelockerten Familienbande zu ersetzen bestimmt gewesen wäre, denn sonst müsste, bei dem Jahrhunderte langen Bestehen und der kolossalen Verbreitung des Artels in ganz Russland, der Schluss erlaubt sein, dass daselbst schon längst jede familienhafte Gebundenheit ein überwundener Standpunkt sei, ein Schluss, welcher mit den thatsächlichen Verhältnissen so wenig übereinstimmt, wie der Irrthum mit der Wahrheit. Das Artel hat ferner auch nicht, wie Ponomarèw will, die Aufgabe, den abgetheilten kleinen Bauernfamilien (Einzelfamilien) die grössere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der früheren gros-

1) Сѣверно-русск. народопр., II, S. 100 ff.

2) a. a. O., S. 54, 55.

sen Familiengenossenschaften zu verleihen, denn sonst müssten sich die einzelnen Familien als solche zu Artels vereinigen, und diese Artels müssten überdies, da die Familie und ihre Zwecke dauernd sind, dauernde, ständige Familiengenossenschaften sein, was beides, wie wir später ausführlich erörtern werden, mit dem Wesen des Artels unvereinbar erscheint.

Kostomàrow und Ponomarèw knüpfen übereinstimmend die Entstehung und Verbreitung des Artels an die Voraussetzung, dass der familienhafte Lebenszuschnitt im Volke gelockert sein und das Streben des Einzelnen nach familienhafter Gebundenheit dem Streben nach individueller, selbständiger Bethätigung Platz gemacht haben müsse. Das Gegentheil davon scheint uns richtig zu sein: das Artel setzt, unseres Erachtens, das Bestehen eines familienhaften Lebenszuschnittes und die allgemeinste Verbreitung eines ausserordentlich stark entwickelten Sinnes für familienhafte Gebundenheit im Volke voraus, ja wir erblicken gerade im Entstehen des Artels und in seinem Bestehen bis auf den heutigen Tag einen der stärksten Beweise für den das Denken und Empfinden des Volkes zum Theil auch heute noch mächtig beherrschenden Trieb nach familienhafter Gebundenheit. Denn das Artel tritt ja sofort ein, wenn der Einzelne aus diesem oder jenem Grunde zeitweilig dem Kreise und der Wirksamkeit seiner natürlichen Familiengemeinschaft entzogen wird, und die Aufgabe des Artels besteht ja gerade darin, die zeitweilig latente Familiengemeinschaft durch eine ihr bis in das Einzelste genau nachgebildete Verbindung möglichst vollständig zu ersetzen, und zwar genau auf solange zu ersetzen, als die Trennung von der natürlichen Familiengemeinschaft dauert, d. h. also, bis es dem Einzelnen wieder vergönnt ist, in den Kreis seiner natürlichen Familie zurückzukehren. Das Artel ist mithin der prägnanteste Ausdruck für die Thatsache, dass der Bauer sich ohne seine Familiengenossenschaft verlassen und hilflos vorkommt; es führt stets wieder zu seinem Ursprung und Vorbild, zur Familie, zurück und ist daher ohne das Bestehen eines familienhaften Lebenszuschnittes und familienhafter Gebundenheit einfach undenkbar.

Und was die ausserordentlich starke Verbreitung des Artels über ganz Russland anbelangt, so liegt darin nicht sowohl ein Beleg für die häufig ausgesprochene Behauptung, dass die Russen stärker als andere Nationen zur Assoziation geneigt sind, als vielmehr ein unumstösslicher Beweis für die merkwürdige Thatsache, dass der allgemeinemenschliche Assoziationstrieb den russischen Bauern ganz vorzugsweise zu einer bestimmten, eigenthümlichen, bei keinem anderen Kulturvolk mehr vorkommenden<sup>1)</sup> Form und Art der Vereinigung, nämlich zu künstlicher Nachbildung der natürlichen, patriarchalischen Urfamiliengemeinschaft führt.

Wir haben in unserer bisherigen Untersuchung bereits mehrere Artelmerkmale aufgefunden und dieselben auch schon zu einer vorläufigen Definition des Artels zusammengefasst. Zu besserem Verständniss der nachfolgenden Ausführungen, welche das historische und empirische Beweismaterial für die von uns vertretene, von sämtlichen bisherigen Forschungsergebnissen völlig abweichende Auffassung des Artels beibringen und kritisch sichten sollen, scheint es uns durchaus geboten, schon an dieser Stelle unsere Auffassung deutlicher, als es bisher geschehen ist, zu kennzeichnen, indem wir zu diesem Zweck die obige Definition einer nochmaligen, eingehenderen und theilweise ergänzenden Betrachtung unterziehen. Wir greifen damit unserer weiteren Untersuchung nicht vor, da wir hier von den einzelnen, konkreten Artels ganz absehen und nur das Wesen des Artels nach den bisher gewonnenen Gesichtspunkten rein theoretisch tiefer erfassen, d. h. aus dem Gegebenen zunächst nur

1) Damit wollen wir zunächst nur die Thatsache erwähnt haben, dass sich bei den westeuropäischen Kulturvölkern das Artel, wenigstens in historischer Zeit, nicht nachweisen lässt. Die Frage dagegen, ob das Artel nicht vielleicht auch bei jenen Völkern in einer entlegenen Periode ihrer Entwicklung, nämlich in der Zeit ihres Ueberganges vom Nomadenthum zur Sesshaftigkeit, vorgekommen ist, soll durch den obigen Satz weder im bejahenden noch im verneinenden Sinne entschieden werden, wenn auch Manches für eine Bejahung der Frage sprechen dürfte.

logisch ableiten, konstruieren wollen, auf die Gefahr hin, unsere Konstruktionen in der Folge vielleicht wesentlich verändern und verbessern zu müssen.

Wenn das russische Artel wirklich in der oben angegebenen Weise in prähistorischer Zeit aus der slavischen patriarchalischen Familie hervorgegangen und ihr nach Form und Inhalt möglichst genau nachgebildet ist, so muss die Beschaffenheit dieser Familie uns nicht nur über die Beschaffenheit, sondern wahrscheinlich auch über den Zweck des Artels oder das wahre Motiv der Artelbildung die wichtigsten Aufschlüsse geben.

Die patriarchalische Familie, welche nicht nur bei den Slaven, sondern wohl bei allen bisher bekannt gewordenen Völkern der Erde in der Periode ihres Nomadenlebens sich hat nachweisen lassen, und welche diese Periode nicht selten um Jahrhunderte überdauert hat, hat bei einer Reihe von Kulturvölkern schon seit mehr oder weniger langer Zeit der modernen, d. h. nicht patriarchalisch gefärbten, Einzelfamilie weichen müssen. Wodurch unterscheidet sich nun im Allgemeinen diese von jener? Die Ausdehnung der Familiengemeinschaft über ein Elternpaar und deren Kinder hinaus auf einen weiteren Kreis von Blutsverwandten, das Fortbestehen der Lebensgemeinschaft unter diesen Letzteren auch nach dem Tode des Familienhauptes, an dessen Stelle alsbald ein anderes Glied der Gemeinschaft tritt, die grosse, häufig lebenslängliche Gebundenheit des Individuums innerhalb dieser Gemeinschaft, ja das völlige Aufgehen desselben in der letzteren, endlich die mehr oder weniger bedingungslose Unterordnung der Familienglieder unter die patriarchalisch-omnipotente Leitung des Familienhauptes — das sind die Kennzeichen der patriarchalischen Familie, Beschränkung der Mitgliederzahl auf ein Elternpaar und deren erziehungsbedürftige Kinder, daher geringere Dauer, ferner geringere Festigkeit und Allumfassendheit der Familiengemeinschaft, grössere Freiheit des Individuums, geringere, ihrem Umfang und Inhalt nach gesetzlich fixirte Gewalt des Familienhauptes — die Kennzeichen der modernen Familie. Der Uebergang von der patriarchalischen zur Ein-

zelfamilie vollzieht sich überall langsam und allmählig derart, dass zunächst der älteste Sohn, wenn er erwachsen und verheirathet ist, persönlich und mit einem gewissen Theil des gemeinsamen Familienvermögens aus der Gemeinschaft ausscheidet, so dass nicht alle, sondern nur noch einige, die jüngeren Söhne beim Vater bleiben, bis schliesslich nur der jüngste Sohn die väterliche Familie fortsetzt. Diese verschiedenen Zwischenstadien zwischen der patriarchalischen Familiengemeinschaft und der Einzelfamilie haben in Russland, wie es scheint, bereits seit den ältesten Zeiten bestanden, immer aber mit beträchtlichem Ueberwiegen der ersteren. Die moderne, nicht mehr patriarchalisch gefärbte Einzelfamilie hat erst in unserem Jahrhundert auch im bäuerlichen Russland sich ein weiteres Gebiet zu erobern begonnen, ohne jedoch bisher die alte patriarchalische Familie verdrängt zu haben. Letztere findet sich vielmehr noch heutzutage fast allenthalben im Norden Russlands, theilweise auch im Kern des Reiches, vielfach auch noch im Osten und Südosten und selbst in den westlichen Gouvernements und in Kleinrussland wird sie hier und da noch angetroffen. Geschildert ist dieselbe in Wort und Schrift so häufig, dass schon eine kurze und unvollständige Literaturangabe viele Seiten füllen würde, weshalb wir von einer solchen absehen müssen<sup>1)</sup>. Auch wo die moderne Familie mit ihrer loseren Organisation und ihrem weiteren Spielraum für die individuelle Freiheit sich im bäuerlichen Russland eingebürgert hat, wie namentlich im Westen und Südwesten und in einigen Centralgouvernements, hat sie sich doch innerlich, bei dem ihr noch vielfach anhaftenden patriarchalischen Charakter, von ihrer Vorgängerin noch nicht ganz zu emanzipiren vermocht, wie sich das ja bei der kurzen Spanne Zeit, welche seit ihrem Aufkommen und ihrer weiteren Verbreitung verflossen ist, auch nicht

1) Wir verweisen nur nochmals auf die ausgezeichnete bibliographische Arbeit von Jäkuschkin über das Gewohnheitsrecht (XXXXVI und 193 Seiten), von welcher weitaus der grösste Theil sich auf die Familie und ihr Gewohnheitsrecht bezieht. Wo wir uns auf neuere Quellen stützen, werden dieselben namentlich citirt werden.

anders erwarten lässt. Man darf deshalb wohl sagen, dass auch die modernisirte bäuerliche Familie im heutigen Russland der alten patriarchalischen Familie noch immer näher steht, als etwa der völlig modernen Familie der höheren russischen Gesellschaftsklassen. Immerhin aber ist der Entwicklungsprozess, welcher allendlich auch im bäuerlichen Russland die patriarchalische Familie völlig beseitigen wird und muss, bereits eingetreten und damit ein Fortschritt eingeleitet, wie ihn gleich gross und verheissungsvoll das russische Volk innerlich, bezüglich der Ausgestaltung der Individualität seiner Angehörigen, im Laufe seiner ganzen bisherigen Geschichte, unseres Erachtens, noch nicht gemacht hat. Wir heben das besonders allen denen gegenüber hervor, welche in den verschiedensten Tonarten über den unaufhaltsamen Fortgang dieses Entwicklungsprozesses, über das zunehmende Zerfallen der grossen Bauernfamilien, über die immer häufiger werdenden Familientheilungen klagen und nach Mitteln suchen, um diesen Vorgang aufzuhalten. Wem dieser Entwicklungsprozess, etwa der mancherlei Unzuträglichkeiten wegen, die mit der sich anbahnenden neuen Ordnung verbunden sind, Furcht einflösst, der stärke und tröste sich doch einerseits mit der Fortschrittsperspektive, welche der erwähnte Prozess eröffnet, andererseits mit der unabänderlichen Thatsache, dass grosse historische Entwicklungsprozesse zwar künstlich aufgehalten, verzögert, aber ebenso wenig zurückgedämmt werden können, wie die elementaren Vorgänge in der Natur. Ob aber in Russland eine Verlangsamung dieses Prozesses wirklich wünschenswert erscheint, wird von jedem Einsichtigen wohl nur verneint werden können, und dieses um so mehr, als ja bei einer Entwicklung, welche nicht gewaltsam oder mechanisch von oben nach unten, sondern organisch von innen heraus erfolgt, die Reife der jeweilig von ihr erfassten Individuen für die neue Ordnung der Dinge von vornherein bereits vorhanden ist und sein muss, so dass hier von der sonst bei Konservativen und Reaktionären als Schlagwort so beliebten «Ueberstürzung» und den etwaigen nachtheiligen Folgen einer solchen garnicht die Rede sein kann.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung wird zur Gewissheit erhoben, wenn man sich das Wesen der slavischen patriarchalischen Familiengemeinschaft und ihren Einfluss auf das Individuum vergegenwärtigt.

Was zunächst die Organisation dieser Gemeinschaft anbelangt, so erscheint die letztere als eine Vereinigung von durch gleiche Abstammung natürlich verbundenen Individuen beiderlei Geschlechts und verschiedensten Alters, unter denen ein Mitglied als Familienhaupt, als patriarchalischer Leiter und Wirt, Chosjain, Boljschäk der ganzen Gemeinschaft hervorrägt. Diese Stellung nimmt gewöhnlich der Aelteste der Familie, bisweilen aber, wenn dieser sich nämlich zur Leitung der Gemeinschaft nicht geeignet erweist, nicht er, sondern der Tüchtigste, hier und da auch ein Weib ein. Das Familienhaupt vereinigt in seiner Person die gesammte gesetzgeberische und richterliche Gewalt der Gemeinschaft und ist überdies Chef der Exekutive; Alles was innerhalb der Familiengemeinschaft geschieht, geschieht nach dem Willen und gemäss den Anordnungen des Familien- oder Haushaltungsvorstandes; er bestimmt, was, wie, wann gearbeitet und gefeiert werden soll, er vertheilt die Arbeiten an die Familienangehörigen, er allein verfügt über das gemeinsame Vermögen der Familie u. s. w. Er unterliegt dabei keiner Kontrolle von Seiten der übrigen Familienglieder und seine Entscheidungen sind inappellabel. Die einzigen Mächte, die ihn zu binden und einzuschränken pflegen, sind Gewohnheit und Herkommen, doch kann er einerseits auch von diesen ungestraft abweichen, wenn es ihm gut dünkt, andererseits sind sie es ja gerade, welche ihm seine kolossale Gewalt verliehen haben und auf welche letztere er sich stützt. Es giebt jedoch eine innere Schranke, die er nicht ungestraft verletzen darf. Als Haupt der Familiengemeinschaft ist er ja selbst nur ein Glied derselben und als solches in seiner eigenen Existenz von dem Leben und Gedeihen der Gemeinschaft abhängig. Darum kann und darf er in derselben nicht seine persönlichen, nicht egoistische, sondern nur die gesammten Lebensinteressen aller Familienangehörigen, der ganzen Gemeinschaft verfolgen.

Sobald er diese innere Schranke überschreitet und sich dadurch in Gegensatz zu den Gesamtinteressen der Familienangehörigen stellt, vernichtet er die Grundlagen der Familiengemeinschaft und geräth mit seinem eigenen Wesen in Widerspruch; die zur Familie vereinigten Individuen finden sich nicht mehr familienmässig geleitet, die Familiengemeinschaft ist als solche vernichtet. Wenn also in einem derartigen Falle die seitherigen Familiengenossen den Vorstand «absetzen», d. h. mit anderen Worten, die Thatsache der Vernichtung der Familiengemeinschaft anerkennen und aussprechen, und einen neuen Vorstand wählen, so vollzieht diese beiden Akte doch nicht die Familiengenossenschaft, welche ja als solche im Augenblick gar nicht existirt, sondern es vollziehen dieselben vielmehr, wie bereits gesagt, die ehemaligen Familiengenossen behufs — nicht Wiederherstellung der früheren, sondern — Begründung einer neuen Familiengemeinschaft. Wir betonen das besonders, weil von mancher Seite in dem Umstande, dass hier auf den ersten Blick etwas in der Art einer Generalversammlung der Familiengenossen hervortreten scheint, ein Beweis dafür erblickt worden ist, dass im Grunde nicht das Familienhaupt, sondern diese Generalversammlung oder Gesammtheit der Familiengenossen den leitenden oder höchsten Willen habe. Das völlig Schiefe und Irrige dieser Ansicht dürfte wohl durch die vorstehende Ausführung genügend dargethan sein; im Uebrigen ergiebt es sich auch schon aus dem Umstande, dass in der patriarchalischen Familie ihrem Wesen und Charakter nach eben nur patriarchalische, nicht aber demokratische Prinzipien, wie sie der Generalversammlung zu Grunde liegen, Geltung haben können. Von einer beschliessenden, also den höchsten Willen repräsentierenden Generalversammlung der Familiengenossen kann natürlich auch dann nicht die Rede sein, wenn, wie das wohl vorkommt, in einzelnen wichtigen Fragen das Familienhaupt seine Willensentschlüsse nicht allein, sondern erst nach vorhergegangener Berathung mit den Familienangehörigen fasst und kundgiebt; denn ob eine solche Berathung stattfindet oder nicht, hängt durch-

aus vom Gutdünken des Familienhauptes ab und überdies handelt es sich ja in allen derartigen Fällen lediglich um eine Berathung und nicht um eine Beschlussfassung, so dass bezüglich der letzteren der Vorstand stets völlig freie Hand behält.

Dieser imposanten Machtvollkommenheit des patriarchali-Familienhauptes <sup>1)</sup> entspricht die Stellung und das Verhalten der Genossen zu ihm. Dieselben sind gehalten, ihm mit Achtung und Ehrfurcht zu begegnen, sie sind ihm unbedingten Gehorsam schuldig und dürfen seine Entschliessungen und Anordnungen auch nicht einmal zu kritisiren wagen.

Die Genossen ihrerseits sind zwar als Glieder, Brüder und Schwestern, Neffen und Nichten einer natürlichen Familiengemeinschaft einander gleichgestellt; das Mass der ihnen auferlegten Leistungen und Arbeiten aber sowie auch das Mass der ihnen gewidmeten Fürsorge und Pflege ist je nach Alter und Geschlecht der Familienglieder ein verschiedenes und entspricht im Allgemeinen ihrer Leistungsfähigkeit resp. ihren Bedürfnissen. Geschwisterliches Verhalten zu einander, Theilung von Kummer und Freude, Eintreten für einander in Gefahren und Dritten gegenüber versteht sich bei den Familiengenossen als Angehörigen der engsten, innigsten natürlichen Gemeinschaft von selbst; Zank und Streit unter denselben oder Versagung von gegenseitigem Beistand, wo solcher erheischt wird, sind Vergehen wieder die «natürliche» Ordnung, welche vom Familienhaupt nach Gewohnheit gestraft werden, d. h. in der Regel mehr oder minder

1) Die Macht desselben ging gewohnheitsrechtlich bis zur Gewalt über Leben und Tod der Familienangehörigen, vgl. den von Ponomarew („Семейная община на Уралѣ“) Сѣв. Вѣстн. 1887, Heft I, S. 17 ff.) mitgetheilten entsetzlichen, aber hochinteressanten Fall aus den 50-er Jahren unseres Jahrhunderts, wo eine Mutter (Familienhaupt) ihren Sohn, weil dieser seine Frau über deren schlechte Behandlung von Seiten der „Wirtin“ heimlich mit den Worten getröstet hatte: jene sei alt und belle deshalb auf Jeden und sie, die junge Frau, solle sich daraus nichts machen, — von der Gemeinde (!) zu Tode prügeln liess und Niemand ihre Berechtigung hierzu in Abrede zu stellen wagte, indem, unter ausdrücklicher Anerkennung derselben, die ältesten Glieder der Gemeinde die gekränkte Patriarchin nur wiederholt und kniefällig, aber vergeblich um Gnade baten.

empfindliche körperliche Züchtigung nach sich ziehen. Die Vollziehung dieser Strafe kann natürlich der Vorstand nach Belieben entweder selbst übernehmen oder einem der übrigen Familiengenossen, ja selbst der Gemeinde übertragen. Nächst dem Familienhaupt ist die wichtigste Persönlichkeit die «Wirtin», gewöhnlich das Weib des Ersteren; sie hat gewohnheitsmässig nach den Anordnungen des Vorstandes die Hauswirtschaft der Familiengemeinschaft zu besorgen und geniesst, ausser einer gewissen Respektsstellung, in sofern einen besonderen Vorzug, als sie meist das einzige Mitglied der Gemeinschaft ist, welches Privateigenthum erwerben und über dasselbe verfügen darf.

Ihrem Inhalte nach stellt sich die patriarchalische Familiengemeinschaft als eine vollkommene, alle Lebensäusserungen, das ganze Sein, die gesammte Persönlichkeit jedes einzelnen der vereinigten Genossen umfassende Lebensgemeinschaft dar, eine Gemeinschaft, von der das Individuum von der Wiege bis zum Grabe Alles erhält, was es zum Leben braucht, und der es hinwiederum Alles schuldig ist, was es zu leisten vermag. Diese Gemeinschaft kennt in der Regel nur Gemeineigenthum, und zwar Gemeineigenthum an Mobilien und Immobilien; Privateigenthum der einzelnen Genossen kommt, abgesehen von dem oben angeführten Falle, nur äusserst selten vor <sup>1)</sup>; der Einzelne hat deshalb gewöhnlich Alles, was er etwa ausser dem Hause, privatim erworben oder zum Geschenk erhalten hat, der Gemeinschaft oder vielmehr deren Vorstände abzuliefern; an den ihm zugetheilten Kleidern, Werkzeugen etc. hat er bloss ein Nutzungsrecht, aber häufig nicht einmal ein dauerndes, ausschliessliches. Ist er verheirathet, so hat er seinem Weibe und seinen Kindern gegenüber selbstverständlich das natürliche Recht der Belehrung, Er-

1) An dem Heiratsgut der in eine Familiengemeinschaft hineinheiratenden Schwiegertochter, soweit dasselbe in Hausthieren oder Arbeitswerkzeugen besteht, wird der Letzteren nicht selten ein Eigenthumsrecht zugestanden, doch hat die Familiengemeinschaft, welcher der Ehemann der Betreffenden angehört, stets das volle Nutzungsrecht; vgl. z. B. Kalatschow, Юридич. обычаи крестьянъ въ нѣкотор. мѣстн., Архивъ истор. и практич. свѣдѣній, относ. до Россіи, 1859, II, Abth. 2, S. 15—28.

mahnung und Bestrafung, aber dieses Recht hat ausser und über ihm auch noch das Familienhaupt, welches über des Ersteren Weib und Kinder wie über ihn selbst nach Gutdünken verfügen kann.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die natürlichen Einzelfamilien, aus denen eine grössere patriarchalische Familiengemeinschaft besteht, innerhalb der letzteren ihre selbständige Sonderstellung und Bedeutung fast völlig verloren haben; die Familiengemeinschaft besteht *de facto* nicht aus mehreren selbständigen vereinigten Einzelfamilien, sondern aus Individuen, eine Thatsache, welche durch den Umstand, dass einige von diesen Individuen in Geschlechtsgemeinschaft mit einander stehen, nicht alterirt wird.

Der einzelne Angehörige einer patriarchalischen Familiengemeinschaft hat somit weder Privateigenthum, noch eine Einzelfamilie, sondern nur ein ihm mit seinen Familiengenossen gemeinsames Eigenthum und eine ihnen allen gemeinsame Familiengemeinschaft -- es sind ihm also die beiden natürlichen Herrschaftsobjekte, Eigenthum und Familie, an denen allein sich zunächst der Wille und die Persönlichkeit des Menschen individuell zu entwickeln vermögen, entzogen. Er soll sich übrigens auch garnicht individuell entwickeln, denn für ausgeprägte Individualitäten, für «aus freier Hand gezeichnete Persönlichkeiten» hat, abgesehen vielleicht vom Familienhaupt, die patriarchalische Familiengemeinschaft keinen Raum; denkt und will doch innerhalb der letzteren allein das Familienhaupt. Solange der Einzelne der Familiengemeinschaft als dienendes Glied angehört, ist es darum insbesondere gut und erspriesslich für ihn, möglichst wenig individuellen Willen zu haben, denn wenn er einmal anders will als das Familienhaupt, so wird im Interesse der herrschenden Ordnung sein entgegenstehender Wille einfach gebrochen. Eine solche Lebensordnung war dazu angethan, in dem Einzelnen jede selbständige Regung, jedes individuelle Wesen systematisch zu unterdrücken resp. solches garnicht aufkommen zu lassen und also -- da Entwicklung doch nichts anderes bedeutet

als Ausgestaltung, Individualisirung --- eine Entwicklung überhaupt zu verhindern, das Leben des Individuums wie der Gesamtheit unter dem ehernen Druck des Herkommens, der Sitte, der Gewohnheit, der Schablone erstarren zu machen -- sehr gut für diejenigen, welche zu indolent waren, zu wenig Persönlichkeit hatten, um sich selbst bestimmen zu wollen, äusserst bequem auch für diejenigen, welche berufen waren, Gemeinschaften von so gezogenen oder beanlagten Individuen zu leiten<sup>1)</sup>.

Uebrigens war diese die Persönlichkeit unterdrückende und zur Unselbständigkeit erziehende Ordnung der Dinge im Allgemeinen für den Einzelnen solange nicht so übel, als er, wie oben gesagt, der Familiengemeinschaft angehören, in ihr leben konnte. Wenn nun aber diese Gemeinschaft gezwungen wurde sich aufzulösen oder er sie für kürzere oder längere Zeit verlassen musste, was sollte und konnte er dann beginnen, er, der nie gelernt hatte, als Individuum sich selbst zu bestimmen, für sich zu sorgen, für sich zu stehen?! Musste er nicht instinktiv empfinden, dass er vereinzelt, für sich allein geradezu verloren sei, dass seine einzige Rettung in dem engsten Anschluss an Andere seinesgleichen liege? Er suchte deshalb in allen Fällen, wo er zu einem Ausscheiden aus seiner Familiengemeinschaft gezwungen war, sich Genossen zu schaffen, Leute, die mit ihm in derselben Lage waren, mit denen er sich vereinigen konnte, vereinigen so eng und innig, wie nur irgend möglich, kurz so, wie er es bisher daheim, in seiner Familiengemeinschaft gewohnt gewesen war. Fand er aber auch solche Genossen, so fehlte ihnen zunächst doch der väterliche Führer, der leitende Wille. Auf die Beschaffung eines solchen also kam es vornehmlich an; aber woher ihn nehmen? Glücklicherweise scheint nun durch die ganze Welt ein Gesetz der Ausgleichung der Gegensätze zu gehen, welches darin besteht, dass einem Minus auf der einen Seite

1) Wir erinnern hier an den Ausspruch des Fürsten Bismarck, dass die deutschen Landestheile mit ursprünglich slavischer Bevölkerung sich bedeutend leichter regieren lassen als die rein germanischen.

ein Plus auf der anderen Seite entspricht, auf unseren Fall angewandt, dass gerade ein Volk, welchem es im Allgemeinen an Willen und Thatkraft mangelt, eine verhältnissmässig grössere Anzahl von Individuen mit ausgeprägtem Willen und grosser Thatkraft hervorbringt, als ein durchschnittlich mit mehr Energie und Individualität begabtes Volk. So auch in Russland, welches zu allen Zeiten eine Reihe von besonders kräftigen Persönlichkeiten hervorgebracht hat<sup>1)</sup>. Solchen Führern kraft eigenen Rechts fliegt dann die Masse zu<sup>2)</sup>, um sich möglichst in der althergebrachten Weise von ihnen bestimmen und beherrschen zu lassen. So konnte es denn auch den zu zeitweiliger Trennung von ihren Familiengemeinschaften gezwungenen Individuen nicht an geeigneten Führern fehlen, sei es dass diese selbst sich ihre Genossen warben, sei es dass die rathlosen Genossen sich einem Führer anschlossen, ihn «wählten.» Die Führer nun, welche dieselbe Schule durchgemacht hatten, aus derselben Lebensordnung hervorgegangen waren, wie ihre Genossen, hatten aus jener die Erfahrung mitgebracht, dass die patriarchalische Familiengemeinschaft, falls man ihr als Haupt vorstand, sich ganz vortrefflich zur Bethätigung der Individualität, zum Herrschen, zum Ausleben der eigenen Persönlichkeit eignete. Beide Theile, der Führer und die Genossen, begegneten sich also in dem Wunsche, der von ihnen zu begründenden Gemeinschaft Form und Inhalt der natürlichen patriarchalischen Familiengemeinschaft zu geben — und so entstand das Artel.

1) Wir verweisen in dieser Beziehung blos auf die zahlreiche und sehr alte Klasse der bäuerlichen Unternehmer, welche vom Volke „Kulaki“ = Fäuste genannt und von rührseligen Autoren als die Aussaager des Volkes gebrandmarkt werden, während es sich in Wahrheit um die zwar rücksichtsloseste, aber ohne Zweifel kräftigste und tüchtigste Klasse des russischen Bauernstandes handelt. Die Kulaki sind die geborenen und prädestinirten Artelführer. Aehnlich äussert sich über die Kulaki soweit uns bekannt, blos A. Thun, Landwirthschaft und Gewerbe in Mittellussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft, Schmoller's staats- und sozialwiss. Forschungen, Bd. III, Schlusswort.

2) Vgl. Turgenew, Дѣмь (Rauch), autoris. deutsche Uebers., ausgew. Werke, Bd. VII, Mitau 1873, S. 50, 51.

Wir haben nunmehr auf dieses letztere, um seine Form und sein Wesen zu bestimmen, alle diejenigen Züge der patriarchalischen Familiengemeinschaft zu übertragen, welche sich bei den theilweise verschiedenen Grundbedingungen der einen und der anderen Gemeinschaft nur immer aus jener herübernehmen lassen.

Zunächst besteht das Artel, wie die Familiengemeinschaft, aus Individuen. Das ergibt sich mit Nothwendigkeit nicht nur aus der Art der Entstehung des Artels, sondern auch aus der Art der Artelgemeinschaft selbst; denn das Artel ergänzt nicht die ihm angehörenden Mitglieder bloss nach einigen bestimmten Seiten ihrer Persönlichkeiten hin, sondern es umfasst, wie die Familiengemeinschaft, alle Seiten, das gesammte Leben seiner Angehörigen während der Dauer der Vereinigung. Eine Gemeinschaft aber, welche sich selbst wieder event. aus einzelnen kleineren, innerhalb des grösseren Verbandes ihre Selbständigkeit behaltenden Gemeinschaften von Individuen zusammensetzt, kann für die letzteren unmöglich eine universelle Lebensgemeinschaft sein, sondern jene höchstens nach einzelnen Seiten ihres selbständigen Sonderlebens ergänzen. Das heisst, auf unseren Gegenstand angewandt: ein Artel kann nie aus mehreren kleineren selbständigen Gemeinschaften, also z. B. nie aus Familien bestehen, eine Familie als solche kann nie Mitglied eines Artels sein und eine Verbindung, deren konstituierende Einheiten nicht Individuen, sondern Gemeinschaften, z. B. Familien sind, ist nie ein Artel. Demnach ist auch z. B. die bäuerliche sowie jede andere Gemeinde in Russland und anderswo nie ein Artel, weil die konstituierenden Einheiten der Gemeinde, dem Wesen der letzteren gemäss, niemals Individuen, sondern immer und überall nur Gemeinschaften, nämlich Familien sein können und somit die Möglichkeit einer einzigen vollkommenen Lebensgemeinschaft für sämmtliche Angehörige einer Gemeinde von vornherein ausgeschlossen ist. Es dürfte Manchem überflüssig erscheinen, dass wir diese anscheinend selbstverständlichen Dinge besonders hervorheben; wir sind jedoch dazu ge-

zwungen, im Hinblick auf die vielfachen unterschiedslosen Vermengungen von Familie, Gemeinde und Artel, welche bei einem Theil nicht nur des russischen Publikums, sondern auch der bisherigen Artelforscher (z. B. Fröhlich, Ponomarew u. s. w.) im Schwange gehen. Da wird einmal die Familie als vollendetster Ausdruck des Artelprinzips, als «das ideale Artel», dann wieder die Gemeinde als sesshaftes Artel, das Artel als bewegliche Gemeinde bezeichnet und was dergleichen tief sinnige Wortspiele mehr sind, welche schliesslich doch alle auf das mehr oder weniger geistreich verblühte Geständniss hinauslaufen, dass ihre Erfinder das besondere Wesen keines dieser drei sozialen Gebilde klar und richtig erfasst haben.

Wenn wir im Vorstehenden das Wesen der Gemeinde von demjenigen des Artels in vorläufig genügender Weise unterschieden haben, so sind nunmehr auch die wesentlichsten Unterschiede zwischen Artel und Familie festzustellen. Wir haben das Artel aus der patriarchalischen Familie hergeleitet und als ein Abbild der letzteren bezeichnet. Das besagt zunächst, dass das Artel bloss eine vollkommene patriarchalische Lebensgemeinschaft der vereinigten Individuen, wie die Familie, d. h. nur ein familienhaftes Gebilde, nicht aber selbst eine Familie ist und sein kann, ferner aber, dass auch umgekehrt die Familie kein Artel ist, da sie ja das letztere vielmehr erst hervorgebracht hat. Das Artel, sagten wir, ist keine Familie, sondern bloss eine familienhafte Gemeinschaft; es ist also eine Gemeinschaft, welcher die Form und Art der Familie nicht von Natur eigen, sondern erst künstlich verliehen ist. Von wem verliehen? Wir könnten sagen: von der Gewohnheit; richtiger und unumwundener wäre aber die Antwort: von den das Artel bildenden Individuen. Diese müssen also, sei es stillschweigend, sei es ausdrücklich, mit einander übereingekommen sein, ihrer Vereinigung jenen bestimmten Zuschnitt und Inhalt zu geben. Woher gerade diesen und keinen anderen? Aus Gewohnheit und unter dem Einfluss der herrschenden patriarchalischen Lebensordnung. Wir dürfen deshalb das Artel, wie auch oben geschehen, be-

stimmen als eine vertragsmässig, durch ausdrücklichen oder, unter dem Einfluss der Gewohnheit, stillschweigend eingegangenen Vertrag begründete patriarchalische familienhafte Lebensgemeinschaft von Individuen. Eines solchen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrages aber bedarf es nur da, wo die sich vereinigenden Individuen nicht schon einer und derselben natürlichen Lebensgemeinschaft angehören, das heisst: die ein Artel begründenden Individuen müssen nothwendig verschiedenen natürlichen Familiengemeinschaften entstammen, unter einander blutsfremd sein. Angehörige einer und derselben natürlichen Familiengemeinschaft können also nicht ein Artel bilden, da die Familie eben eine Familie und kein Artel ist oder, anders ausgedrückt, da das Band, das sie umschliesst und zusammenhält, das Familienband oder das natürliche Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie ist, und es mithin hier zur Begründung der Gemeinschaft weiter keines Vertrages bedarf. Wohl aber können sich Angehörige derselben natürlichen Familiengemeinschaft mit einem oder mehreren Angehörigen anderer gleicher Gemeinschaften zu einem Artel vereinigen, denn hier muss schon des einen blutsfremden Genossen wegen sofort ein Vertrag geschlossen werden. Ein solcher ist auch dann erforderlich, wenn ein blutsfremdes Individuum sich einer natürlichen Familiengemeinschaft als Familienglied, also auf Lebenszeit anschliesst, wie das in ganz Russland bis in die Gegenwart hinein vorgekommen ist; <sup>1)</sup> hier geht die natürliche Familiengemeinschaft, indem sie sich in einer ihrer Natur fremden Art, nämlich nicht durch Zeugung oder Adoption, sondern durch Vertrag erweitert, in eine besondere Art oder Form der Gemeinschaft über, welche noch nicht reines Artel, aber auch nicht mehr ganz natürliche Familie ist und daher nicht unpassend

1) Solch ein neu aufgenommenes blutsfremdes Familienglied heisst zwar stets nicht Sohn oder Neffe etc. sondern „Arbeiter“, seine Stellung in Rechten und Pflichten ist aber genau diejenige eines natürlichen Gliedes der betr. Familie; vrgl. z. B. Kalatschow, Юрид. обычаи крестьянъ въ нѣкот. мѣстн., а. а. О.; А. Јефіменко, Исслѣдованія народн. жизни, вып. I, 1884, S. 157.

als Familienartel bezeichnet werden kann. Ob dieses Familienartel nicht vielleicht älter ist, als das reine Artel, vermögen wir, da hierüber begreiflicher Weise jegliche urkundlichen Nachrichten fehlen, nicht zu entscheiden; ohne Zweifel aber kommt das Familienartel, wenn man etwa einen Stammbaum des reinen Artels entwerfen wollte, als ein Mittelglied zwischen das reine Artel und die natürliche Familiengemeinschaft zu stehen.

Somit haben wir das Artel denn auch von der Familie — wir wiederholen: in vorläufig genügender Weise — unterschieden, indem wir das erstere als eine vertragsmässig begründete patriarchalisch-familienhafte Lebensgemeinschaft von, verschiedenen natürlichen Familiengemeinschaften entstammenden Individuen erkannt haben.

Fahren wir nunmehr in unserer Betrachtung des Artels fort. Das Artel als familienhafte Lebensgemeinschaft kann aus Individuen beider Geschlechter bestehen, wie die natürliche Familiengemeinschaft. Eine Beschränkung der Mitgliedschaft auf das eine oder das andere Geschlecht liegt also nicht im Wesen des Artels. Da letzteres aber zu seiner Begründung eines Vertrages bedarf, kann es nicht ebenso uneingeschränkt wie die Familiengemeinschaft auch aus Individuen jedes Alters bestehen; vielmehr müssen die es bildenden Individuen schon resp. noch im Stande sein, einen Vertrag zu schliessen, d. h. in diesem Falle nichts weiter als: ihren Willen, dem Artel beizutreten, kundzugeben. Sprech- und bestimmungsunfähige Säuglinge und Greise können daher nicht Artelmitglieder werden. Mit dieser Einschränkung aber dürfen wir sagen, dass im Allgemeinen das Artel, wie die Familie, aus Individuen jeden Alters und Geschlechts bestehen kann, ja wir werden sogar geneigt sein vorauszusetzen, dass kleine Kinder und Halbwüchslinge besonders zur Artelvereinigung neigen werden, da sie im Artel als einer familienhaften Gemeinschaft eine besonders günstige Stellung einnehmen werden: wird man ihnen doch erhöhte Fürsorge widmen müssen und von ihnen geringere Leistungen verlangen

können, als von erwachsenen Artelmitgliedern<sup>1)</sup>. Soweit freilich die Artelgenossen im Artel kriegerische, räuberische oder Erwerbszwecke verfolgen, welche die Leistungsfähigkeit eines erwachsenen Menschen voraussetzen, werden diese Zwecke sie nicht selten dazu führen, solche sich zum Beitritt meldende Individuen, welche ihrer natürlichen Beanlagung nach nicht geeignet oder nicht im Stande sind, die betr. Zwecke zu fördern, vom Artel zurückzuweisen, wodurch sich bei Artels der bezeichneten Art unter dem Einfluss der Gewohnheit allmählich wohl ein durchschnittlich ziemlich gleicher Bestand von Mitgliedern herausbilden konnte, d. h. es werden zu einem solchen Artel gewohnheits- und regelmässig bloß erwachsene arbeits- resp. kriegsfähige Individuen, ja hier und da auch bloß Individuen eines und desselben, vorzugsweise des männlichen Geschlechts zusammentreten. Aber diese Erscheinung hängt eben offenbar bloß mit den besonderen Zwecken, welche von den ein solches Artel bildenden Individuen verfolgt werden, sowie mit der herrschenden Sitte und Gewohnheit, nicht aber mit dem Wesen des Artels zusammen, welches letztere als vollkommene, familienhafte Lebensgemeinschaft weder besondere Einzelzwecke seiner Genossen, noch eine Beschränkung der letzteren nach Geschlecht, und eine solche nach Alter nur in der einen, oben angegebenen Hinsicht kennt.

Die Mitgliedschaft im Artel können also, da dasselbe eine Lebensgemeinschaft nach dem Muster der Familie ist, nicht nur Männer und Weiber, sondern auch Greise und — man möchte sagen: namentlich — Kinder erlangen, sofern sie nur im Stande sind, den Entschluss des Beitritts zu fassen und diesem Entschluss in Worten Ausdruck zu verleihen. Das ist aber nur die eine Seite der Sache. Andererseits werden, weil der Artelvertrag eine Lebensgemeinschaft der Genossen nach dem Muster der Familie erst begründet, regelmässig nur solche Genossen zu einem Artel zusammentreten, welche einander kennen und

1) Wir werden im Verlauf unserer Arbeit sehen, dass die Thatsachen unsere obige Ableitung durchaus bestätigen.

zwar kennen als Menschen, mit denen sich leben lässt, während solche sich zum Beitritt meldende Individuen, von denen die Uebrigen wissen, dass es sich mit ihnen — sei es ihrer Unverträglichkeit, sei es ihrer Unehrllichkeit wegen — nur schwer oder garnicht leben lässt, nur unter besonderen, sonst nicht üblichen Bedingungen zugelassen oder aber von vornherein werden zurückgewiesen werden. Wenn man daher mit Issajew von den in den Artels üblichen «Aufnahmebedingungen» reden will, so sind dieselben ganz und gar in den im Vorstehenden angegebenen Punkten enthalten; ausser ihnen giebt es weiter keine «Aufnahmebedingungen», welche das Artel als solches seinen Aspiranten stellt, denn z. B. den Inhalt des Artelvertrages, das artelmässige, d. h. nach dem Muster der Familiengemeinschaft geordnete Leben, kennt jeder der Genossen von seiner Familie her, und eben dieses Lebens, dieser Lebensgemeinschaft wegen will er ja dem Artel beitreten oder richtiger das letztere mit Hilfe seiner Genossen begründen, so dass in dieser Beziehung von Seiten des einzelnen Genossen die ausdrückliche oder indirekte Erklärung genügt, dass er eben einem Artel beitreten will.

Es wäre überflüssig, wenn wir bei jedem einzelnen Punkt unserer Ausführungen darauf hinweisen wollten, wie sehr die von uns vertretene Auffassung des Artels von derjenigen der bisherigen Artelschriftsteller abweicht, denn da die letzteren von ganz anderen (und, wie wir meinen, in der Hauptsache irrthümlichen) Voraussetzungen und Gesichtspunkten ausgegangen sind, so mussten sie natürlich zu anderen Resultaten, zu einer anderen Auffassung des Artels gelangen, als wir sie vertreten. Da überdies die Frage, ob unsere oder die bisherige Auffassung die richtige ist, endgiltig doch nur entschieden werden kann, wenn man die eine wie die andere an den Thatfachen, den konkreten Artelerscheinungen in Vergangenheit und Gegenwart prüft, welches Experiment jedoch dem folgenden Theil unserer Arbeit vorbehalten bleiben muss, so kann an dieser Stelle und in diesem Zusammenhange doch nicht viel mehr als eine Gegen-

überstellung der beiden verschiedenen Auffassungen stattfinden. Nichtsdestoweniger können wir es uns nicht versagen, hier und da eine solche Gegenüberstellung vorzunehmen, schon deshalb, damit nicht später der ganze Abstand zwischen unserer und der bisherigen Artelauffassung so zu sagen mit einem Schlage sich kundthut, wobei wir garnicht dazu gelangen würden, uns im Einzelnen mit unseren Vorgängern auseinanderzusetzen.

Issajew untersucht im 3. Kapitel seines Werkes über die Artels in Russland unter Anderem, «welchen Bedingungen eine Person genügen muss»<sup>1)</sup>, wenn sie einem Artel als Mitglied beizutreten wünscht. Er sagt hierüber zunächst «im Allgemeinen» Folgendes: «Wir können als allgemeinen Grundsatz aufstellen, dass, je kürzer die Dauer einer Artelverbindung ist und je weniger Interessen ihrer Angehörigen die Verbindung verschlingt, desto geringer die Anforderungen sind, welche das Artel an die Eintretenden stellt, und umgekehrt. Wenn die das Artel bildende Gruppe nur den einen Zweck hat, eine auf eine Sandbank gerathene Barke flottzumachen, so macht die Unbedeutendheit der persönlichen Interessen, welche durch das Artel berührt werden, eine Beschränkung des Beitritts von Mitgliedern fast überflüssig. Der Grad der wirtschaftlich gesicherten Stellung, die sittlichen Eigenschaften und selbst die technische Fertigkeit des Einzelnen haben keinen Einfluss auf den Erfolg der Arbeit (?); erfordert ist nur körperliche Kraft (?) und deshalb wird jeder, welcher sich mit der Gruppe vereinigt, Mitglied des Artels. Eine gleiche Einfachheit zeichnet auch die Aufnahme von Mitgliedern in einigen Jägerartels aus. Zwei Mann gehen auf die Jagd, sie treffen einen Dritten und nehmen ihn als Genossen an; schon die blosse Thatfache, dass dieser Dritte eine Flinte hat, verbürgt genügend, dass er ein tauglicher Theilnehmer an dem gemeinsamen einfachen Geschäft sein kann. Aber diese äusserste Einfachheit der Aufnahme von Mitgliedern zeichnet nur die am wenigsten komplizirten Artels aus. Sobald die

1) a. a. O. S. 112 ff.

Erreichung des gesteckten Zieles mit einigen Schwierigkeiten verknüpft ist, wird von dem Eintretenden die Erfüllung bestimmter und nicht selten zahlreicher Bedingungen gefordert. Einige dieser Bedingungen werden so zu sagen elementar, als Ausfluss der Besonderheiten einer bestimmten Arbeit oder der Lebensordnung der Leute, aus deren Klasse die Artels gebildet werden, andere dagegen bewusst gestellt und durch die Gewohnheit geheiligt oder in die Artelstatuten eingetragen und von der kompetenten Behörde bestätigt».

Wie man sieht, dreht sich in dieser «allgemeinen» Ausführung zunächst Alles um die besonderen jeweiligen Arbeits- oder Erwerbszwecke, welche die Mitglieder gewisser Artels verfolgen. Daher werden denn auch die angeführten Unterschiede in den Aufnahmebedingungen aus den Besonderheiten dieser verschiedenen Zwecke hergeleitet. Sofern ein solches Verfahren richtig ist, kann man ja ganz allgemein sagen, dass es so viele verschiedene Aufnahmebedingungen geben wird, als es verschiedene, von den Mitgliedern gewisser Artels verfolgte Arbeits- oder Erwerbszwecke giebt; diese verschiedenen Aufnahmebedingungen lassen sich dann wohl in Gruppen ordnen, und so erhält man eine statistische Uebersicht über die in gewissen konkreten Artels geltenden besonderen Aufnahmebedingungen. Gelangt man aber auf diesem Wege niemals zu denjenigen allgemeinen und gleichen Anforderungen, denen ein jedes Individuum, welches mit Anderen zu einem Artel zusammzutreten wünscht, eben deshalb genügen muss, weil es nun gerade einem Artel und keiner anderen Art von Genossenschaft angehören will? Gewiss nicht! Aber gerade über diese «Aufnahmebedingungen» wollte uns doch Issajew, wenn wir seine Absicht recht verstanden haben, unterrichten. Seine Methode ist also eine verfehlte. Statt von den besonderen, einzelnen, konkreten Aufnahmebedingungen abzusehen und nur die gleichen, allen Artels oder dem Artel als solchen gemeinsamen Bedingungen festzustellen, treibt er ein bisschen «Artel-Aufnahmebedingungen-Statistik», indem er uns darüber belehrt, welche besonderen Aufnahmebe-

dingungen in diesen und jenen konkreten Artels gestellt zu werden pflegen, je nachdem dieselben das eine Mal aus Jägern, das andere Mal aus Leuten, die eine Barke von einer Sandbank flottmachen wollen u. s. w. bestehen. Er theilt uns also nur solche Aufnahmebedingungen mit, welche nicht dem Artel als solchem, sondern bloß einzelnen Artels oder Gruppen von Artels wegen der von ihren Mitgliedern verfolgten besonderen Zwecke eigen sind. Was aber haben diese verschiedenen Zwecke einzelner konkreter Artels mit dem einen und gleichen Wesen und, fügen wir hinzu, mit dem einen und gleichen Zweck des Artels zu thun?!

Issajew bespricht dann einzeln die seiner Ansicht nach hauptsächlichsten «Aufnahmebedingungen», als welche sich ihm folgende zehn darstellen: 1. das Geschlecht, 2. der Civilstand des Aufzunehmenden, 3. seine Verwandtschaft mit den übrigen Artelgenossen, 4. sein Domizil, 5. seine soziale Stellung (sein Stand), 6. seine Arbeitskraft resp. sein Alter, 7. seine Arbeitsgeschicklichkeit oder Kunstfertigkeit, 8. seine Freiheit von jeder obligatorischen Arbeit ausserhalb des Artels, 9. seine sittlichen Eigenschaften, 10. Einzahlung eines bestimmten Antheils zum Artelkapital.

Indem wir die Punkte 1, 6 und 9, welche unsere diesbezüglichen obigen Ausführungen tangiren, einer eingehenderen Besprechung vorbehalten, bemerken wir zunächst zu den übrigen Punkten Folgendes. Für den Punkt 2 weiss Issajew nur ein einziges Beispiel anzuführen, nämlich die Artels der Tabakspflanzerinnen im Nèshin'schen (Gouv. Tschernigow), welche sich ausschliesslich aus unverheirateten Weibern rekrutiren<sup>1)</sup>. Hieraus folgt doch klärlich, dass das Artel einen bestimmten Civilstand seiner Mitglieder als Aufnahmebedingung nicht kennt. Zu Punkt 3 bemerkt Issajew selbst: «In keinem Artel erscheint die Verwandtschaft mit den übrigen Genossen als Bedingung, welche der Eintretende nothwendig erfüllen muss; aber in einigen Artels erleichtert sie die Erlangung der Mitgliedschaft». Wenn die Verwandtschaft mit den übrigen Genossen «in keinem Artel als

1) Schlikèwitsch, Артели табачницъ въ г. Нѣжинѣ, Сборн. мат. объ арт., II, S. 251—256.

Aufnahmebedingung erscheint», was hat sie dann in einer Uebersicht über die in den Artels geltenden Aufnahmebedingungen zu schaffen? Wir glauben diesen Punkt im Hinblick auf unsere obigen Ausführungen ohne Weiteres einfach dahin zurechtstellen zu können, dass die Verwandtschaft mit den übrigen Artelgenossen zwar in der That niemals als Aufnahmebedingung erscheint, dass sie aber, da sie gewöhnlich die genaue Bekanntschaft des Aufzunehmenden mit einem oder mehreren Artelmitgliedern in sich schliesst, immer und in allen Artels die Aufnahme erleichtert. Ganz dasselbe gilt vom Punkt 4: ein bestimmtes Domizil ist nie Aufnahmebedingung; da aber benachbarte Wohnsitze in der Regel, unter Bauern sogar nahezu ausnahmslos, die genauere Bekanntschaft der Nachbarn begründen, so bildet ein gleiches Domizil stets ein die Aufnahme in das Artel erleichterndes Moment; nur dass es offenbar ganz gleichgiltig ist, ob die Bekanntschaft durch gleiches Domizil, durch Verwandtschaft oder durch andere Umstände begründet worden ist, denn als Aufnahmebedingung erscheint doch immer nur die Bekanntschaft des Genossen und nicht der sie zufällig begründet habende Umstand. Wenn Issajew diesen zur Aufnahmebedingung machen will, so ist seine Zusammenstellung der Aufnahmebedingungen eine äusserst oberflächliche und unvollständige, indem er eine ganze Reihe von die Bekanntschaft begründenden Umständen, wie z. B. den Umstand, dass die Genossen einmal eine gemeinsame Reise gemacht haben oder im Gefängniss oder als Sträflinge in Sibirien zusammengetroffen sind und sich kennen gelernt haben, garnicht erwähnt. Was die soziale Stellung des Aufzunehmenden, «seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande» (Punkt 5) anbelangt, so steht es damit so, dass kein richtiges Artel eine derartige Aufnahmebedingung stellt und stellen kann<sup>1)</sup>, dass aber zu einem Artel sich natürlich meist Leute aus

1) Issajew's Gegenbeispiele, nämlich das St. Petersburger Zehnmänner- oder Wraker-, das Archangel'sche Ballast- und das Pälowo'sche Magazin-Artel, beweisen indirekt unsere obige Behauptung, denn sie alle drei sind, wie wir in der Folge sehen werden, keine Artels.

derselben Lebenssphäre vereinigen werden, da jeder Genosse weiss, dass er im Artel mit seinen Mitgenossen zu einer vollkommenen, innigen, familienhaften Lebensgemeinschaft zusammentritt. Nehmen wir hinzu, dass das Artel eine Sitte oder Gewohnheit ist, welche sich schon seit geraumer Zeit fast ausschliesslich auf die bäuerliche Bevölkerung Russlands beschränkt, so wird es erklärlich, wie Issajew zu dem Missverständniss gelangt ist, eine bestimmte soziale Stellung des Artelaspiranten als Aufnahmebedingung anzuführen. Punkt 7: bestimmte technische Fertigkeiten können als Aufnahmebedingung höchstens in denjenigen Artels gefordert werden, deren Mitglieder ein bestimmtes Gewerbe betreiben. Da es aber eine grosse Zahl von Artels giebt, welche keinerlei Gewerbe betreiben und da somit der Umstand, ob die Artelgenossen ein Gewerbe betreiben und welches namentlich, für das Wesen des Artels durchaus gleichgiltig ist, so kann die Arbeitsgeschicklichkeit, die Kunstfertigkeit unter den allgemeinen Aufnahmebedingungen des Artels nicht genannt werden. Nun spricht aber Issajew freilich fast nur von den sog. «Produktiv-» oder «Erwerbsartels», und innerhalb dieser Einschränkung darf die Arbeitsgeschicklichkeit allerdings als Aufnahmebedingung bezeichnet werden, welche die Artels der genannten Art meist zu stellen pflegen, nur darf man nicht glauben, damit eine dem Artel seinem generellen Wesen nach eigenthümliche Aufnahmebedingung gefunden zu haben. Zu Punkt 8: «Freiheit von jeder obligatorischen Arbeit», führt Issajew nur ein einziges Beispiel an, nämlich die Moskauer Börsenartels, welche von ihren Mitgliedern Freiheit von jeglichen miethweise übernommenen privaten Dienstverpflichtungen fordern. Dadurch kennzeichnet Issajew selbst auch diese Aufnahmebedingung auf das Deutlichste als Ausnahme. Nun haben aber hier die These und das angeführte Beispiel mit einander garnichts zu schaffen, denn in ersterer handelt es sich um obligatorische, in letzterer um private, fakultative Arbeiten. Das Artel ist eine familienhafte Lebensgemeinschaft, welcher darum jeder Genosse voll und ganz

angehören muss. Solches kann er aber nicht, wenn er gleichzeitig durch anderweitige Verpflichtungen, ausserhalb des Artels, in Anspruch genommen ist. Jedes Artel setzt daher bei seinen Mitgliedern Freiheit von obligatorischen Nebenverpflichtungen voraus, ohne dass es jedoch diese Voraussetzung als Aufnahmebedingung hinzustellen brauchte, denn es nimmt natürlich an, dass der sich zum Beitritt Meldende nicht durch anderweitige Verpflichtungen einfach körperlich verhindert ist, sich der Lebensgemeinschaft des Artels ganz und voll anzuschliessen. Andererseits aber hat die Artelgemeinschaft ebenso wenig wie die Familiengemeinschaft einen Grund, ihren Mitgliedern private Beschäftigungen und Nebenarbeiten in der von der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommenen Zeit zu untersagen; solches findet denn auch thatsächlich, wie wir sehen werden, nicht statt. Die angeführte Bestimmung der Moskauer Börsenartels, welche den Mitgliedern anderweitige miethweise Dienstverpflichtungen verbietet, ist darum, zumal es sich dabei nicht einmal um obligatorische, sondern um bloss private Nebenarbeiten handelt, ebenso willkürlich, wie sinnlos und artelwidrig. Die Moskauer Börsenartels haben aber, wie in der Folge gezeigt werden wird, schon längst einen durchaus artelfremden Geist angenommen, und als Ausfluss des letzteren erklärt sich auch die angeführte artelwidrige Bestimmung. Punkt 10: Einzahlung eines bestimmten Antheils zum Artelkapital. Mit der Besprechung dieses Punktes würden wir unserer weiteren Untersuchung vorgreifen; wir weisen deshalb nur darauf hin, dass Issajew selbst diese zehnte Aufnahmebedingung als eine bloss «bisweilen» gestellte und somit auch sie wiederum als eine Ausnahme kennzeichnet.

Ein Rückblick auf die vorstehenden Auseinandersetzungen berechtigt uns wohl zu der Vermuthung, dass Issajew sich entweder den Scherz erlaubt hat, uns mit denjenigen Punkten bekannt zu machen, welche im Allgemeinen von den Artels als Aufnahmebedingungen nicht verlangt werden, oder aber dass ihm das Wesen des Artels völlig unklar ist.

Sehen wir nun zu, welche Stellung Issajew zu denjenigen Punkten (oben 1, 6 und 9) einnimmt, welche wir in unseren früheren Ausführungen berührt und, wenigstens theilweise, als «Aufnahmebedingungen» des Artels bezeichnet haben.

Punkt 1) «Das Geschlecht», sagt Issajew, «hat Einfluss auf die Erlangung der Mitgliedschaft deshalb, weil fast alle Artels sich mit Gewerben beschäftigen, in denen ausschliesslich Männerarbeit zur Anwendung gelangt; für Frauenarbeiten bilden sich nur wenige Artels. In Folge dessen besteht die Mehrzahl der Artels aus Mitgliedern eines und desselben Geschlechts». Von dieser Regel führt Issajew zwei Ausnahmen an und hiermit ist ihm dieser Punkt erledigt.

Das angeführte Stückchen Text strotzt zunächst von thatsächlichen Unrichtigkeiten. Einmal ist es falsch, dass «fast alle Artels sich mit Gewerben beschäftigen», denn wir werden eine grosse Anzahl von Artels kennen lernen, deren Mitglieder sich nicht mit Gewerben beschäftigen, auch wenn dieses Wort im weitesten Sinne genommen wird; sodann ist es ebenso falsch, dass «fast alle Artels sich mit Gewerben beschäftigen in denen ausschliesslich Männerarbeit zur Anwendung kommt», und dass sich «für Frauenarbeiten nur wenige Artels bilden»<sup>1)</sup>, denn es giebt in Russland nur eine äusserst beschränkte Anzahl von nationalen bürgerlichen Gewerbs- und Arbeitsthätigkeiten, welche von der Sitte dem einen oder dem anderen Geschlecht ausschliesslich vorbehalten sind. So werden z. B. alle Arten von land-

1) Issajew führt nur das eine Artel der Federbettenmacherinnen an; ausser diesem aber sind noch zu nennen die auch von ihm erwähnten Artels der Tabakpflanznerinnen, ferner die höchst merkwürdigen Artels der weltlichen Nonnen, Artels der Fischerinnen, der Flösserinnen, der Waldarbeiterinnen, der Gemüsegärtnerinnen, der Feldarbeiterinnen, der Bettlerinnen, der Spitzenklöpplerinnen, der Gürtelmacherinnen, der Wäscherinnen, der Bastflechterinnen, der weiblichen Gefangenen und Sträflinge, der Beeren-, Pilze-, Nüsse-, Zieselmäusesammlerinnen, der Näherinnen, der Kalatschenbäckerinnen, der Teppichmacherinnen, der Baumrindensammlerinnen, eine grosse Menge weiblicher Fest- und Vergnügungsartels u. a. m. Wie man sieht, ist die Zahl des weiblichen Artels nicht gering, wenn sie auch verhältnissmässig, im Vergleich mit den übrigen Artels, nicht eben bedeutend genannt werden kann.

wirtschaftlichen Arbeiten, sowohl zu Hause als auch im Wandererwerb, ferner der Fischfang, das Rudern, das Bootziehen, das Holzfällen etc., kurz gerade auch die schwersten Arbeiten und Thätigkeiten, welche anderswo zum Theil den Männern allein vorbehalten sind, in Russland sowohl von Männern als auch von Weibern und zwar sowohl getrennt als auch zusammen ausgeführt, und wie es vorkommt, dass Männer ausnahmsweise einmal spinnen oder weben, so kommt es andererseits auch wohl vor, dass ebenso ausnahmsweise ein Weib einmal auf die Jagd geht oder sich gar mit dem Räuberhandwerk beschäftigt. Wenn aber fast alle bäuerlichen Arbeiten und Gewerbe den Weibern, sofern sie nur wollen, ebenso offen stehen, wie den Männern, so ist garnicht einzusehen, woher die mit solchen Arbeiten und Gewerben beschäftigten bäuerlichen Artels hinsichtlich der Frage nach der Zulassung der beiden Geschlechter eine andere Stellung einnehmen, anderen Sitten und Grundsätzen folgen sollten, als sie im bäuerlichen Leben überhaupt und insbesondere im Ur- und Vorbilde des Artels, in der bäuerlichen Familie gelten. Dass solches in der Artelpraxis denn auch wirklich nicht geschieht, wird sich aus den im Verlauf unserer Arbeit mitzutheilenden Thatsachen ergeben.

Wenn also auch vielleicht — denn wer vermöchte hier zu zählen? — die Mehrzahl der Artels thatsächlich aus Individuen männlichen Geschlechts besteht, so liegt solches gewiss nicht daran, dass «fast alle Artels sich mit Gewerben beschäftigen, in denen ausschliesslich Männerarbeit zur Anwendung gelangt», sondern einfach an dem Umstande, dass die Wirtschafts- und Familienverhältnisse das Weib stärker an den Haushalt, an die Familie fesseln als den Mann, so dass jenes überhaupt seltener in den Fall kommt, einem Artel beitreten zu können; eine feste Sitte jedoch, welche das Weib aus den sonst von Männern gebildeten Artels ausschliesse, hat sich aus jener Thatsache nur in ganz vereinzelt Fällen (Börsenartels, Hausirerartels, Fassbinderartels (?), Rossärzteartels und einigen wenigen anderen) herausgebildet, so dass es eine bedeutende Anzahl von, den

gleichen Erwerbsbeschäftigungen obliegenden Artels giebt, welche das eine Mal aus Männern, das andere Mal aus Männern und Weibern und bisweilen auch nur aus Weibern bestehen.

Doch lassen wir die Thatsachen und prüfen wir Issajew's obige Ausführung auf ihre logische Stichhaltigkeit. Gegeben ist das Artel; bewiesen werden soll, dass die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht als allgemeine Aufnahmebedingung der Artels erscheint. Wie führt Issajew diesen Beweis? Er sagt: weil fast alle Artels sich mit Gewerben beschäftigen, in denen ausschliesslich Männerarbeit zur Anwendung kommt und sich für Frauenarbeiten nur wenige Artels bilden, bestehe die Mehrzahl der Artels aus Mitgliedern eines und desselben, d. h. also des männlichen Geschlechts. Hat Issajew damit nun den zu liefernden Beweis erbracht, oder hat er nicht vielmehr einfach zugestanden, dass in den von ihm allein berücksichtigten Artels, den sog. Erwerbsartels, die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht, auch in den Fällen, wo sie wirklich direkt als Aufnahmebedingung erscheint, nicht von den Artels als solchen gefordert wird, sondern durch die (angebliche) gewohnheitsmässige Betriebsweise gewisser bäuerlicher Gewerbe bedingt ist, mit anderen Worten, dass die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht als allgemeine Aufnahmebedingung der Artels als solcher nicht erscheint?

Nun wurde aber oben hervorgehoben, dass nur sehr wenige bäuerliche Gewerbs- und Arbeitsthätigkeiten grundsätzlich dem einen oder dem anderen Geschlecht ausschliesslich vorbehalten sind. Wir werden daher in denjenigen Einzelfällen, wo ein bestimmtes Artel grundsätzlich nur Vertretern eines bestimmten Geschlechts offen steht, stets zunächst zu untersuchen haben, ob solches wirklich Besonderheiten des von jenem Artel ausgeübten bäuerlichen Gewerbes oder nicht vielmehr gerade Besonderheiten des betreffenden Artels zuzuschreiben ist. Bei denjenigen grundsätzlich auf ein bestimmtes Geschlecht beschränkten Artels, welche überhaupt kein Gewerbe betreiben, kann von vornherein nur eine Besonderheit des betr. Artels in Frage

kommen<sup>1)</sup>. Dass aber die Anzahl sowohl dieser als auch jener (d. h. der auf ein Geschlecht beschränkten gewerbetreibenden) Artels nur eine äusserst beschränkte ist, liefert einen neuen empirischen Beweis dafür, dass das Artel im Allgemeinen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht als Aufnahmebedingung nicht fordert und nicht kennt, dass es vielmehr, seinem Ur- und Vorbilde gemäss, beiden Geschlechtern gleich offen steht.

Punkt 6) Ueber die Arbeitskraft resp. das Alter als Aufnahmebedingung sagt Issajew Folgendes: «Die Arbeitskraft des Eintretenden hat eine grosse Bedeutung für die Produktivartels. Sobald die Kräfte der Theilnehmer nicht gleich sind, verringert sich die Wahrscheinlichkeit des Erfolges des gemeinsamen Geschäfts (?). Wir finden, dass viele Artels von dem Eintretenden verlangen, dass er über eine körperliche Kraft verfüge, welche annähernd der Kraft der übrigen Theilnehmer gleichkommt. Ein Theil der Artels geht von der Annahme aus, dass die Kraft des Menschen in direktem Verhältniss zu seinem Alter stehe, und setzt ein Alter fest, welches das Recht zum Eintritt in das Artel gewährt». Als Beispiele werden angeführt die landwirtschaftlichen Genossenschaften («Öbtschija») im Gouv. Wologda, die Lootsenkompagnien und die Börsenartels, von denen unglücklicher Weise die beiden ersteren, wie in der Folge gezeigt werden wird, keine Artels sind, und auch die Börsenartels so viele artelfremde Züge angenommen haben, dass mehrere Forscher (z. B. Wreden, Ssasonow) sie nicht mehr als Artels wollen gelten lassen; dann heisst es weiter: «In der Mehrzahl der Artels wird ein Alter, welches das Recht auf Erlangung der Mitgliedschaft gewährt, nicht angesetzt; aber die Arbeitskraft des Einzelnen kann dem Artel leicht bekannt sein, wenn die Verbindung sich aus Mitgliedern zusammensetzt, welche einander kennen». Das ist freilich zweifellos richtig! Sodann

1) Hierher gehören die Kosakenartels, die nur Männer, und die Artels der weltlichen Nonnen («Jungfernartels»), die nur ledige Weiber aufnehmen.

folgen einige Beispiele von Artels, welche von den Eintretenden eine bestimmte Durchschnittsarbeitskraft fordern, darunter auch zwei solche, welche über 60 Jahre alte Bewerber zurückweisen, und hiermit ist dieser Punkt, welcher uns mit einer der wesentlichen Aufnahmebedingungen des Artels bekannt machen soll, erledigt.

Wie wenig Issajew diesem Zweck gerecht geworden ist, zeigt sogleich der erste Satz des angeführten Textes: «Die Arbeitskraft hat eine grosse Bedeutung für die Produktivartels». Wenn die Arbeitskraft eine grosse Bedeutung nur für die «Produktivartels» hat, so hat sie vermuthlich für andere Artels nur geringe oder gar keine Bedeutung. Und in der That, da Issajew neben den Produktivartels -- Konsumtiv-, Kredit- und Versicherungsartels unterscheidet, so müssen wir ihm vorhalten, dass für die überwiegende Mehrzahl der Artels nach seiner Klassifikation die Arbeitskraft als Aufnahmebedingung überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Issajew hätte daher sagen müssen: Die Arbeitskraft des Aufzunehmenden bildet im Allgemeinen keine Aufnahmebedingung der Artels; eine Ausnahme machen die Erwerbs- oder Produktivartels. Wie es gekommen ist, dass viele Erwerbsartels und ebenso die kriegerischen und die Räuberartels dazu neigen, von ihren Mitgliedern volle Manneskraft oder, wie Issajew sagt, annähernd gleiche Kraft zu fordern, ist oben erklärt worden; daselbst wurde auch hervorgehoben, dass eine solche Forderung mit dem Wesen und Zweck des Artels nicht das Geringste zu schaffen hat, so dass wir uns bei diesem Punkt nicht weiter aufzuhalten brauchen. «Ein Theil der Artels (d. h. also: ein Theil der «Produktivartels») geht von der Annahme aus, dass die Kraft des Menschen in direktem Verhältniss zu seinem Alter stehe, und setzt ein Alter fest, welches das Recht zum Eintritt in das Artel gewährt». Aber was geht es uns, die Leser, die wir ja nicht einem derartigen Artel beitreten, sondern bloss die im Artel allgemein üblichen Aufnahmebedingungen kennen lernen wollen, denn an, was ein Theil eines Theils der «Artels auf wirtschaftlichem Gebiet», d. h. wiederum

nur eines Theils aller Artels, ihren Aspiranten für Aufnahmebedingungen stellt? Müssen wir nicht nach den desbezüglichen Angaben Issajew's vermuthen, dass, wie die Arbeitskraft, so auch das Alter des Individuums, welches einem Artel beitreten will, im Allgemeinen keine ihm gestellte Aufnahmebedingung bildet? Nun ist aber ersteres zwar richtig, letzteres aber falsch, falsch nicht nur nach unserer, sondern auch nach Issajew's Auffassung des Artels; denn dieses ist auch ihm eine durch Vertrag begründete Vereinigung von Individuen; Verträge zu schliessen ist aber der Mensch nur innerhalb bestimmter Altersgrenzen im Stande. Diese Altersgrenzen bestimmen wir, unserer Auffassung des Artels gemäss, bedeutend weiter als Issajew, welcher in letzterem nur eine durch Vertrag begründete solidarische Vereinigung von Arbeits- und Geschäftsgenossen erblickt. <sup>1)</sup>

Punkt 9) «Die sittlichen Eigenschaften der Teilnehmer sind einerseits nothwendig zur erfolgreichen Erreichung des gesteckten Zieles, andererseits haben sie Einfluss auf den Grad des Vertrauens, welches das Artel in seinen auswärtigen Beziehungen erweckt». Welche sittlichen Eigenschaften sind das nun? Issajew führt folgende an: Muth (bei den Bärenjägerartels), Nüchternheit (bei dem Musikantenartel in Schtschekozany), Nüchternheit und Ehrlichkeit (bei den Lootsen und den Börsenartels), endlich gute Führung (bei den Lootsen, den Börsenartels, den Artels der Badstubendiener und den Fuhrmannsartels im Ssytschëwka'schen Kreise, Gouv. Smolënsk). Streichen wir vorab die «gute Führung», weil dieselbe keine sittliche Eigenschaft ist, sondern höchstens eventuell auf einer Reihe von solchen Eigenschaften beruhen kann, so fällt die äusserst geringe Zahl der von Issajew erwähnten sittlichen Eigenschaften (3) und die ebenso kleine Zahl von Artelbeispielen (6, bei Streichung der Lootsenkompagnie gar nur 5) auf. Wenn man sich schon auf blosser Induktion beschränkt, wo gerade ein deduktives Ver-

1) a. a. O., S. 21.

fahren am Platze wäre, dann gebe man doch wenigstens erdrückende Massen von Einzelheiten, Thatsachen und Beispielen, die den Leser blenden und verwirren, da er anderenfalls die ärmliche Beschaffenheit des Rüstzeuges und das Ungenügende der Methode allzuleicht wahrnimmt. Uebrigens würden Issajew's Ausführungen über die Aufnahmebedingungen der Artels, auch wenn sie von Thatsachenmassen unterstützt wären, schliesslich doch immer nur den Beweiss für die allgemein anerkannte Thatsache liefern, das man ohne Abstraktion vom Konkreten nicht zum Generellen, vom Einzelnen nicht zum Allgemeinen gelangen kann. So auch bei dem hier in Rede stehenden Punkt. Die sittlichen Eigenschaften, welche das Artel von seinen Mitgliedern verlangt resp. bei ihnen voraussetzt, sind ein Ausfluss des Zuschnitts und Inhalts der Artelgemeinschaft und daher für sämtliche Artels ohne Ausnahme die gleichen. Wozu brauchen die Genossen einer ganzen Anzahl von friedlichen Artels physischen Muth? Wozu brauchen Bettler-, Diebs-, Räuber- und ähnliche Artels Nüchternheit und «gute Führung» und was sollten sie gar «in ihren auswärtigen Beziehungen» mit einer Eigenschaft wie Ehrlichkeit beginnen, welche sie ja an der Erreichung ihrer speziellen Zwecke direkt hindern würde? Alle Artels verlangen als patriarchalisch-familienhafte Lebensgemeinschaften von ihren Mitgliedern nur, dass sie zum Artelleben geeignet, d. h. dass sie im Verkehr unter einander verträglich, gefällig, hilfsbereit und ehrlich sind und sich den Befehlen des Artelvorstandes unbedingt fügen; dies sind die «sittlichen Eigenschaften», welche das Artel seinem Wesen nach von seinen Mitgliedern fordert. Alle sonstigen Forderungen, welche sich in diesem oder jenem konkreten Artel finden mögen, haben mit den Besonderheiten und den speziellen Zwecken eben dieses Artels, aber nichts mit dem Wesen und dem Zweck des Artels zu thun. Wenn also z. B. das Schtschekozany'sche Musikantenartel von seinen Angehörigen Nüchternheit verlangt, so wird es wohl seine triftigen praktischen Gründe dafür haben, aber diese Gründe tangiren offenbar das generelle Wesen des Artels und die demselben ge-

mäss von den Artelgenossen geforderten sittlichen Eigenschaften nicht im Mindesten. Noch ein Beispiel. Dass Leute, welche fischen wollen, gewisse sittliche Eigenschaften haben müssen, die das Fischergewerbe seiner Natur nach voraussetzt, ist selbstredend; wenn nun aber solche Leute sich zu einem Artel, zu einer familienhaften Lebensgemeinschaft zusammenthun, so sind für sie als Artelgenossen jene speziell mit dem Fischergewerbe verbundenen sittlichen Eigenschaften zunächst gleichgiltig, und wenn sie dieselben von den Mitgenossen dennoch fordern, so geschieht solches nicht, weil sie sich zu einem Artel vereinigen, sondern weil sie in ihrem Artel zufällig gerade zu fischen gedenken. Es mag aber Einer ein ausgezeichneter Fischer sein und alle einem solchen eigenen sittlichen Eigenschaften in höchstem Masse in sich vereinigen, so wird er dennoch, falls er als unverträglicher, unehrlicher oder eigenwilliger Mensch bekannt ist, keine Genossen finden, welche sich mit ihm als Mitgenossen zu einem Artel werden vereinigen wollen, weil ihm eben diejenigen sittlichen Eigenschaften, welche allein das Artel als solches voraussetzt, abgehen. Wie kann man also die sittlichen Eigenschaften, welche das Artel als solches von seinen Genossen fordert, aus dem Streben nach erfolgreicher Erreichung des wechselnden Zieles herleiten wollen, welches sich die Genossen der verschiedenen konkreten Artels zufällig gerade gesteckt haben?

So zeigt sich denn auch in diesem Punkte in Auffassung des Gegenstandes, Methode und Resultaten zwischen I s s a j e w und uns die grösste Verschiedenheit. Nun wird aber eine Ansicht häufig am klarsten auseinandergesetzt, wenn man sie mit einer abweichenden Ansicht vergleicht, und diesen Vortheil dürften die vorstehenden Ausführungen doch wohl gebracht haben.

Zum Schluss unserer Auseinandersetzung mit I s s a j e w haben wir zu erklären, weshalb wir das Wort «Aufnahmebedingung» wiederholt zwischen Anführungszeichen gesetzt haben. Dasselbe ist von I s s a j e w erfunden und ausser ihm hat unseres Wissens bisher kein anderer Artelschriftsteller sich ausdrücklich mit den «Aufnahmebedingungen» des Artels befasst. Und das

ist sehr wohlgethan, denn der Ausdruck «Aufnahmebedingungen» kann leicht zu unrichtigen Vorstellungen führen. Es handelt sich nämlich — worauf übrigens auch I s s a j e w kurz hinweist<sup>1)</sup> — in den allermeisten Fällen für den Einzelnen garnicht um die Aufnahme oder um den Eintritt in ein bereits bestehendes, sondern um den Anschluss an eine Anzahl von Genossen behufs Begründung eines Artels, d. h. die Auswahl der Genossen erfolgt, da sie fast immer vor der Entstehung des Artels stattfindet, nicht durch das Artel, der sich zum Beitritt Meldende wird zunächst nicht zum Artel, sondern zu einem Kreise von Leuten zugelassen, welche mit einander ein Artel bilden wollen. Ueberdies ist, wie wir später sehen werden, das Artel seinem Zwecke gemäss zumeist keine dauernde, sondern eine äusserst kurzlebige Verbindung, welche deshalb in der Regel garnicht dazu gelangt, nach ihrer Begründung resp. während der Dauer ihres Bestehens noch neue Mitglieder aufzunehmen.

Gehen wir nunmehr zur Form des Artels über. Als eine dem Muster der patriarchalischen Familie nachgebildete Verbindung muss dasselbe aus einem väterlichen Haupt und brüderlichen Gliedern bestehen. Der Führer ist also nothwendig nicht deshalb, weil, wie I s s a j e w sagt, auch in einer kleinen Gruppe von unter möglichster Rücksichtnahme auf gleiche Stärke und gleiche Fähigkeiten zusammengetretenen Leuten doch Unterschiede des Alters, der Erfahrung, Routine, hervortreten können, die es wünschenswert erscheinen lassen, die Leitung einem Einzigen, dem Tüchtigsten, zu übertragen; sondern der Führer ist nothwendig einfach deshalb, weil eine patriarchalisch-familienhafte Gemeinschaft ohne patriarchalisches Familienhaupt undenkbar ist. Erst der Führer mit seiner eigenthümlichen Stellung und seinen besonderen Rechten und Pflichten macht die Verbindung der Genossen zum Artel; brüderliche Lebensgemeinschaften ohne väterlichen Führer sind keine Artels.

An dieser Stelle können wir passend einige Bemerkungen

1) a. a. O., S. 123.

über die Grösse des Artels, d. h. über die Zahl der Genossen eines Artels, einschließen. Da das Artel als patriarchalisch-familienshafte Lebensgemeinschaft einen patriarchalischen Führer sowie ihm brüderlich untergeordnete Genossen bedingt, so wird es im Allgemeinen Artels, welche aus nur zwei Mitgliedern, also einem Führer und einem Geführten bestehen, kaum geben, da in einem solchen Falle wohl stets die Tendenz vorhanden sein wird, die beiden Genossen einander völlig gleich zu stellen, woher denn eine aus nur zwei Personen bestehende Verbindung, auch wenn sie sonst einen durchaus artelartigen Charakter aufweist, in der Regel nicht, wie das Artel es erheischt, einen väterlichen Führer und einen ihm untergeordneten Genossen aufweisen wird. Derartige Verbindungen werden deshalb mehr einem Ehebunde als einer Familiengemeinschaft gleichen. Die geringste Mitgliederzahl des Artels kann also im Allgemeinen wohl auf drei Personen bestimmt werden. Eine obere Grenze lässt sich ziffermässig nicht angeben. Dagegen kann man allgemein sagen, dass zu einem Artel nicht mehr Genossen gehören können, als mit dem familienhaften Lebenszuschnitt der Verbindung verträglich sind. Bei einer Zahl von beispielsweise 50 bis 100 und mehr Mitgliedern wäre eine familienhafte, innige Lebensgemeinschaft derselben kaum noch durchführbar, und ein so grosses Artel würde sich überhaupt nur in ganz vereinzelt Fällen bilden können, da sich nur äusserst schwer eine so grosse Anzahl von mit einander so gut bekannten Personen zusammenfinden würden, dass sie geneigt wären, sich zu einer familienhaften Lebensgemeinschaft zu vereinigen. Das Artel ist also seinem Wesen nach, gleich der Familiengemeinschaft, auf eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Genossen beschränkt<sup>1)</sup>.

1) Schon allein aus diesem Umstande ergeben sich in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Artels, sowohl nach aussen als auch nach innen, für die einzelnen Genossen, im Vergleich mit anderen, in der Zahl ihrer Genossen weniger beschränkten Verbindungen nicht eben günstige Konsequenzen, deren Darlegung jedoch nicht mehr hierher gehört, sondern erst im zweiten Theil unserer Untersuchung erfolgen kann.

Gehen wir nun auf die Stellung des Führers und der Genossen im Artel näher ein. Wir haben uns dabei wie immer an das Vorbild der patriarchalischen Familie zu halten.

Stellung und Rechte des Artelführers entsprechen genau diejenigen des patriarchalischen Familienhauptes. Das heisst: der Artelführer ist im wahren Sinne des Wortes das Haupt der Genossenschaft, das Organ, das für sie denkt, will und schafft. Die gesammte Legislative steht ihm, und ihm allein, zu, er hat das gesammte Leben der Genossenschaft zu bestimmen; er ist darum berechtigt und verpflichtet, Achtung vor seiner Person und strikte Befolgung und Ausführung seiner Anordnungen, unbedingten Gehorsam zu verlangen; er ist ferner das oberste Organ zur Ueberwachung der prompten und richtigen Ausführung seiner Anordnungen, weshalb ihm, wie dem Familienhaupt, sowohl die Polizei- als auch die Strafgewalt über sämmtliche Genossen zusteht; er ist der Vertreter der Artelgemeinschaft nach aussen hin; er hat das gemeinsame Vermögen der Artelfamilie aufzubewahren und zu verwalten und unterliegt dabei, gleich dem Familienhaupt, keiner Kontrolle von Seiten der Genossen, was ihn aber selbstverständlich nicht hindert, den Genossen, wenn es ihm beliebt, Rechenschaft abzulegen; er hat endlich, sofern das Leben der Artelgenossen Arbeitsverrichtungen umfasst, denen die übrigen Artelgenossen nicht gewachsen sind, diese Arbeiten auf sich zu nehmen.

Die Grenzen dieser diskretionären Machtbefugniss des Artelführers liegen, wie auch beim patriarchalischen Familienhaupt, einerseits in Herkommen und Gewohnheit, andererseits in der Stellung selbst. Lassen wir erstere, die sich auf Thatsachen stützen, einstweilen bei Seite und betrachten wir nur die durch die Stellung selbst gegebenen natürlichen Machtschranken. Das Bestehen des Artels wie überhaupt jedes Organismus setzt das Vorhandensein und regelmässige Funktioniren eines einigen Willens voraus. Der Akt der Führerwahl im Artel bedeutet nun, wie das schon oben ausgeführt wurde, im letzten Grunde eben die Schöpfung und Anerkennung eines Willens, nach des-

sen Impulsen das Leben des Artelorganismus sich vollziehen soll. Der Artelführer hat daher als solcher nicht individuelle, nicht egoistische, sondern die gesamten Lebensinteressen des Artels oder aller Artelangehörigen zu verfolgen. Sobald er diese Schranke überschreitet, zum egoistischen wird, vernichtet er die Grundlagen des Artels und geräth mit seinem eigenen Wesen in Widerspruch; die zum Artel zusammengetretenen Individuen finden sich nicht mehr artelmässig geleitet, das Artel ist als solches vernichtet und damit der Führer seiner Stellung und seines Wirkungskreises beraubt. Es bedarf nunmehr zunächst der ausdrücklichen Anerkennung der Auflösung der bisherigen Artelgemeinschaft (fälschlich «Absetzung des Führers» genannt) und sodann, behufs Konstituierung eines neuen Artels, der Wahl eines neuen Führers. Diese beiden Akte aber werden offenbar nicht vom Artel, da dieses ja als solches im Augenblick garnicht existirt, sondern von einer Anzahl von Individuen vorgenommen, welche ein Artel erst von Neuem bilden wollen.

Es ist also weder bei der Begründung des Artels resp. bei der Führerwahl, noch bei der sog. «Absetzung» des alten und Wahl eines neuen Führers noch endlich — da dem Führer durch den Wahlakt die gesammte gesetzgeberische, administrative und richterliche Gewalt im Artel übertragen ist, und er überdies in der Ausübung der letzteren keiner Kontrolle unterliegt — während der Dauer der Artelgemeinschaft für eine Einrichtung von der Art einer entscheidenden Generalversammlung der Artelgenossen irgend Raum vorhanden. Man darf deshalb von vornherein an dem Artelcharakter einer Genossenschaft zweifeln, in welcher eine Generalversammlung oder etwas ihr Aehnliches die höchste Gewalt repräsentirt.

Mit den vorstehenden Ausführungen treten wir in Gegensatz zu sämmtlichen bisherigen Artelforschern. Unter den letzteren behandelt die hier in Rede stehenden Punkte neuerdings und am ausführlichsten Issajew<sup>1)</sup>, welcher daher wohl

1) a. a. O., Kap. IV, S. 140–171.

als Vertreter der bisher in dieser Beziehung herrschenden Ansichten gelten kann. Nach ihm wären die Artels zunächst in zwei Gruppen zu zerlegen, nämlich in wirtschaftlich selbständige und in unselbständige, von einem Unternehmer abhängige Artels. Die Artels der ersten Gruppe haben das Gemeinsame, «dass jedes Mitglied theilhat sowohl an der vollziehenden als auch an der beaufsichtigenden und der anordnenden Gewalt» (S. 140). «In den selbständigen Artels erscheint die Generalversammlung als die höchste Instanz; ihre Entscheidungen sind inappellabel. In den wirtschaftlich abhängigen Artels ist eine Generalversammlung unnöthig, da ihre Funktionen in den wichtigeren Sachen auf den Unternehmer, in den weniger wichtigen auf diejenige Person übergehen, welche der Unternehmer an die Spitze des Artels gestellt hat» (S. 171). Uebrigens werden meist auch von den selbständigen Artels besondere Organe der vollziehenden Gewalt ernannt, als deren vornehmstes der Führer erscheint (S. 141). Letzterer ist somit ein vom Artel erwählter, der Kontrolle des Artels unterliegender, absetzbarer Beamter. Der Führer wäre demnach nicht ein integrierender und konstituierender Bestandtheil des Artels, wie er das nach unserer Auffassung ist; vielmehr könnte er event. fehlen, ohne dass deshalb die Verbindung ihren Charakter als Artel verlöre. Issajew führt denn auch drei Beispiele von Artels an, welche keinerlei «Beamten» besitzen, nämlich die Artels der Hälfner (landwirtsch. Arbeiter) in den südlichen Gouvernements, die landwirtschaftlichen Genossenschaften («Obtschija») im Gouv. Wologda und die Artels der Nëshin'schen Tabakspflanzerinnen. Erstere sind keine Artels, sondern Familien und haben als solche zwar kein Artel-, wohl aber ein Familienhaupt<sup>1)</sup>; die Obtschija im Gouv. Wologda sind keine Artels, sondern landwirtschaftliche Produktivenossenschaften<sup>2)</sup>, und was die Artels der Nëshin'schen Ta-

1) Issajew, a. a. O. S. 141, nach Schtscherbina, Южнорусск. аптели, S. 69.

2) Auf die Unterschiede zwischen diesen und jenen können wir hier noch nicht eingehen.

bakspflanzerinnen anbelangt, so hat jedes derselben eine Führerin oder «Aelteste», und ist Issajew hier durch die offenbar falschen Beobachtungen und Angaben des betr. Berichtstatters<sup>1)</sup> irre geführt worden. Wenn nun ein Führer ausnahmslos in jedem Artel hervortritt, so muss er durch das Wesen des Artels bedingt sein. Doch weiter. Auf S. 166 heisst es: «Als Organ der anordnenden Gewalt dient die Generalversammlung der Artelmitglieder. Wenn wir uns mit dem Leben der einzelnen Artels bekannt machen, so sehen wir, dass zwar rechtlich (?) das Schwergewicht der Verwaltung der Verbindung in der Generalversammlung liegt, dass letztere aber faktisch ihre anordnende Gewalt auf die (Artel-) Beamten überträgt. Vor Allem finden wir solches in vielen älteren Artels. Ein Fischerartel rüstet, wenn es sich seinen Wataman (Artelführer) wählt, denselben mit solchen Vollmachten aus, dass er als Quelle der gesamten Verwaltung des Artels erscheint. Er verfügt, in weitem Sinne dieses Wortes, und alle Theilnehmer ordnen sich seinen Befehlen unter.» Wenn das der Fall ist — und der Wataman erscheint in der That als Quelle der gesamten «Verwaltung» des Artels — woran können wir dann «sehen», dass «rechtlich das Schwergewicht der Verwaltung des Artels in der Generalversammlung liegt»? «Die Thätigkeit der Generalversammlung äussert sich in solchen Artels fasst ausschliesslich beim Beginn und nach dem Schluss des Unternehmens (!). Beim Beginn wählt sich das Artel einen Führer, nach dem Schluss heisst es entweder dessen Wirksamkeit gut und erklärt sich bereit, auch im folgenden Jahre zu ihm zu stossen, oder es bemängelt dieselbe und erklärt, dass es ihn nicht von Neuem zum Führer zu wählen wünscht.» Hier tritt wieder der oben erwähnte Fehler hervor: als wenn das Artel ohne Führer und unabhängig von einem solchen bestehen könnte! «Es ist sehr wahrscheinlich», heisst es weiter, «dass auch in den anderen einfachsten Artels die Rechte der Generalversammlung schlummern, und das erklärt sich durch das Patriar-

1) Schlikëwitsch, im Сборн. мат. объ арт., II, S. 253 ff.

chalische der Beziehungen der Mitglieder zu einander, wovon wir oben zu reden Gelegenheit hatten.<sup>1)</sup> Eine derartige Ordnung kann nicht platzgreifen in den Artels mit komplizirteren Operationen und grösserer Mitgliederzahl, wo die Verbindung nolens volens ihre Beamten überwachen muss. In diesen Artels

1) Nämlich auf S. 152 ff., woselbst es heisst, man möge ja nicht glauben, dass die Fischer- und andere ältere Artels die Autokratie des Führers feststellen und auf das Recht, ihn zu kontroliren und abzusetzen, verzichten, während die Börsen- und andere neuere Artels ihre Organe der vollziehenden Gewalt durch eine Reihe von Gesetzesbestimmungen beschränken. «In den, den Fischerartels ähnlichen Artels erklärt sich die grosse Macht des Führers z. Th. durch den Charakter des Gewerbes: letzteres ist mit Gefahren verbunden und die Aufrechterhaltung einer strengen Disziplin ist nothwendig, und deshalb bekleidet das Artel seinen Führer mit weiten Vollmachten. Die Hauptsache der Weite dieser Vollmachten liegt jedoch darin, dass die Beziehungen der Artelmitglieder zu einander sich durch patriarchalische Einfachheit auszeichnen, wie sie sich nur in der Abgeschiedenheit des Dorfes erhalten hat. Alle Theilnehmer sind mit einander genau bekannt. Der Führer, den sie sich wählen, ist ihnen durch seine Gewissenhaftigkeit und Erfahrung in der Führung des betr. Geschäfts bekannt. Sie haben ihn ihr ganzes Leben hindurch vor Augen gehabt und können ihn darum getrost mit grosser Macht ausrüsten. In den Beziehungen des Führers zu ihnen waltet noch der Charakter der Beziehungen des ältesten Gliedes einer Familie zu den jüngeren Gliedern. Aber wie gross auch die Macht des Führers ist, wie wenig er auch dem Anscheine nach einer Kontrolle unterliegt, das Artel verzichtet nicht auf die Rechte des Gesetzgebers, und diese Rechte treten reliefartig hervor nach Beendigung des Fischfanges: dann drücken die Genossen nämlich dem Führer ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit seiner Amtsführung und den Wunsch, ihn im nächsten Jahre wieder resp. nicht mehr zum Führer zu haben, aus. Durch diese «Absage, ihm im nächsten Jahre noch zu folgen, bezeugen die Artelmitglieder die Selbständigkeit des Artels». Ein sonderbares Zeugnis! Wenn eine Aktiengesellschaft, deren Vorstand diskretionär geschaltet und gewaltet hat, sich nach Beendigung des Geschäfts auflöst und die einzelnen ehemaligen Aktionäre dem ehemaligen Vorstände erklären, dass sie ihn in Zukunft bei einem ähnlichen Unternehmen nicht wiederwählen würden, so «bezeugen» sie «damit» die «Selbständigkeit» der ehemaligen Aktiengesellschaft dem ehemaligen Vorstände gegenüber. Die ganze hier wiedergegebene Ausführung wird durch die eine Frage umgeworfen, wo anders man denn ein uraltes bäuerliches Institut erforschen kann und soll, als gerade «in der Abgeschiedenheit des Dorfes,» d. h. eben bei den Bauern? Wenn hier eine Generalversammlung der Artelgenossen nicht hervortritt und der Führer patriarchalisch-omnipotent und unkontrollirt schaltet und waltet, mit welchem Recht darf man dann die höchste Gewalt im Artel einer «Generalversammlung der Artelgenossen» vindiziren?

finden wir denn auch regelrechte Generalversammlungen mit genau bestimmten Funktionen».

Das heisst doch klar und deutlich: wir finden keine Generalversammlung, sondern einen diskretionär schaltenden Führer in den «unselbständigen» Artels, also in der weitaus grösseren Hälfte aller «Artels auf wirtschaftlichem Gebiet»; wir finden ferner unter den «selbständigen» Artels keine Generalversammlung, sondern einen patriarchalisch-omnipotent schaltenden Führer in allen älteren, rein bäuerlichen Artels, also in der überwiegendsten Mehrzahl aller selbständigen Artels, und nur in den Börsenartels und den nach dem Muster der letzteren gebildeten neueren Artels von theilweise rein städtischem Charakter tritt über dem Führer, der übrigens, wie wir gleich hinzufügen können, auch hier noch traditionell mehrere patriarchalische Rechte bewahrt hat, eine Generalversammlung als wenigstens nominell — statutenmässig! — höchste Instanz hervor. Die Generalversammlung ist demnach unzweifelhaft als eine Neuerung zu bezeichnen, durch welche sich die Börsen- und andere modernere Artels von der grossen Masse der historischen, rein nationalen Artels mit ihren patriarchalisch-omnipotenten Führern auf das Schärfste unterscheiden; sie ist ein artelfremdes Institut, welches, als Ausnahme, bei der Bestimmung des generellen Wesens des Artels nicht in Betracht kommen kann.

Entspricht die Stellung des Führers im Artel genau derjenigen des Familienhauptes in der patriarchalischen Familie, so kommt die Stellung der Artelgenossen derjenigen der Genossen einer Familiengemeinschaft gleich, nur mit dem Unterschiede, dass jene freiwillig auf Grund eines Vertrages zusammengetreten sind, während die Genossen der Familiengemeinschaft der letzteren ohne Vertrag, durch die Geburt angehören. Man kann den Inhalt des Vertrages, den die zu einem Artel zusammentretenden Genossen mit einander schliessen (obwohl solches meist nicht ausdrücklich geschieht), ganz kurz dahin bestimmen, dass jeder der Genossen sich verpflichtet, das Artel wie seine zeitweilige Familie, die einzelnen Mitgenossen wie seine Brüder und

Schwestern, den Führer wie sein natürliches Familienhaupt anzusehen. Aus dem Umstande, dass alle sich hierzu gleichmässig verpflichten, gehen die Rechte des einzelnen Genossen dem Artel und jedem seiner Mitgenossen gegenüber hervor. Denn wie A verpflichtet ist, in B, C und D seine Brüder, in E seinen Vater und im ganzen Artel seine Familie zu respektiren, so ist er berechtigt, von B, C und D brüderliches, von E väterliches Verhalten und vom ganzen Artel die gleiche liebevolle Berücksichtigung seiner Person zu verlangen, wie sie ihm in seiner natürlichen Familiengemeinschaft zu Theil wird. Der einzelne Genosse ist demnach verpflichtet

a) dem Artel gegenüber — Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das gesammte Artelleben und die jeweilig vom Artel verfolgten Zwecke zu fördern, und Alles zu unterlassen, was dem Artel irgend schaden könnte;

b) dem Führer gegenüber — allen Anordnungen desselben auf das Pünktlichste und Willigste nachzukommen, ihn wie seinen Vater zu ehren und für ihn, wo es Noth thut, mit Aufbietung aller seiner Kräfte einzutreten;

c) den einzelnen Genossen gegenüber — jedem derselben wie seinem Bruder zu begegnen, alles Gute brüderlich mit ihm zu theilen und im Nothfalle für ihn mit Aufbietung aller seiner Kräfte einzutreten.

Dagegen ist der einzelne Genosse berechtigt zu verlangen

a) vom Artel - Sicherstellung seiner g e s a m m t e n Persönlichkeit während der Dauer der Vereinigung resp. seiner Mitgliedschaft;

b) vom Führer — liebevolle Berücksichtigung, wie sie ein Sohn von Seiten des Vaters erfährt, Beschützung gegen jede Gefahr, Treue bis zur Einsetzung der eigenen Person zu Gunsten des Genossen;

c) von den einzelnen Genossen — brüderliches, aufrichtiges, treues, hingebendes Verhalten bis zur Einsetzung der eigenen Person zu Gunsten des Genossen.

In den bisherigen Betrachtungen ist der Lebensinhalt der Artelgemeinschaft mehrfach schon berührt worden. Das Artel vereinigt seine Genossen zu einer innigen, das gesammte Leben derselben (während der Dauer der Vereinigung) umfassenden Gemeinschaft nach dem Muster der patriarchalischen Familie, d. h. wie die Familie bildet auch das Artel eine Wohn-, Tisch-, Vermögens-, Erwerbs-, Arbeits-, Vergnügungs-, Erziehungs-, Schutzgemeinschaft der vereinigten Genossen. In den Lebens- und Thätigkeitskreis des Artels werden, mit Ausnahme der Begattungs- und Fortpflanzungszwecke, so ziemlich alle diejenigen Zwecke gehören können, welche auch der Familiengemeinschaft eigen sind; ein Artel kann also, wie die letztere, religiöse, erzieherische, gesellige, wirtschaftliche, politische, kriegerische, verbrecherische und andere Zwecke verfolgen, und es wird in der Regel, wie die Familie, mehrere dieser Zwecke zugleich verfolgen. Welche von den angegebenen Zwecken aber im Einzelnen verfolgt werden, ob also z. B. in einem Artel gearbeitet wird oder nicht, und welche Arbeit namentlich verrichtet wird, ist für das Wesen des Artels gleichgiltig. Wenn aber einmal diese oder jene Zwecke, z. B. bestimmte Arbeiten, in den Thätigkeitskreis eines Artels gehören, so müssen dieselben in familienhafter Gemeinschaft unter der Leitung eines väterlichen Führers verfolgt werden. Hierin, und hierin allein, liegt das artelmässige der Verrichtung; die gemeinsame Arbeit ist also, wo sie vorkommt, nur eine einzige der verschiedenen Aeusserungen der vollkommenen Lebensgemeinschaft der Genossen, sie ist dagegen nie und nimmer der Zweck der Vereinigung. Wenn hingegen etwa eine Anzahl von Fischern sich zu gemeinsamem Fischen vereinigt, einen Theil des erforderlichen Betriebskapitals oder auch das letztere überhaupt unter solidarischer Bürgschaft leihweise aufbringt, alle einschlägigen Gewerbsarbeiten nach einem einheitlichen Plan unter der Leitung eines gewählten Vorstandes gemeinsam verrichtet, in allen übrigen Beziehungen aber die Genossen während des gemeinsamen Geschäftsbetriebes keine weitere Gemeinschaft mit einander haben, indem

z. B. jeder in seiner Familie nährt, für sich speist, seinen Schutz und sein Vergnügen als Individuum nicht innerhalb der Fischergemeinschaft, sondern im eigenen Hause oder anderswo sucht und findet, — so liegt zwar eine solidarische Erwerbsgenossenschaft, aber kein Artel vor. Denn die Gemeinschaft des Artels beruht nicht bloss, wie in diesem Falle, auf einem oder einzelnen Geschäfts- oder anderen Interessen, sondern auf den gesammten Lebensinteressen ihrer Angehörigen als Individuen, als Menschen, die Artelgemeinschaft umfasst, als Abbild der patriarchalischen Familie, die gesammten Persönlichkeiten ihrer Angehörigen in allen ihren Lebensäusserungen und Lebensinteressen, sie ist keine partielle, sondern stets eine universelle, eine vollkommene Gemeinschaft. Sie schliesst daher sowohl die Möglichkeit einer Stellvertretung als auch eines gleichzeitigen Zugehörens zu einer anderen Gemeinschaft gleicher Art völlig aus. Man kann sich also im Artel schlechterdings nicht vertreten lassen; entweder man gehört demselben persönlich an und ist dann Mitglied des Artels, Artelgenosse, oder man gehört ihm nicht persönlich an und steht dann völlig ausserhalb des Artels. Man kann ferner nicht gleichzeitig zwei Artels angehören, wie man auch nicht gleichzeitig zwei Familiengemeinschaften angehören kann; ebenso wenig aber kann man gleichzeitig in einer Familiengemeinschaft und in einem Artel stehen. Der Einzelne kann also — wir betonen das — solange er im Kreise seiner natürlichen Familiengemeinschaft lebt, unmöglich zugleich einem Artel angehören, denn dieses wie jene nimmt ihn als Gesamtpersönlichkeit in Anspruch, so dass, da er sich nicht in zwei Ganze theilen, sich nicht verdoppeln kann, eine der beiden Gemeinschaften im Kollisionsfalle nothwendig der anderen weichen muss. Dass in solchem Falle das Abbild dem Urbilde wird weichen müssen, ist a priori anzunehmen; wir werden jedoch sehen, dass es Umstände giebt, unter denen das Umgekehrte mehr am Platz ist und denn auch thatsächlich eintritt.

Da die natürliche Lebensgemeinschaft der Familie und die vertragsmässig begründete familienhafte Lebensgemeinschaft des

Artels sich gegenseitig ausschliessen, so kann während des Bestehens der patriarchalisch-familienmässigen Lebensordnung das Artel nur Anwendung finden, wenn und solange die erstere Gemeinschaft für den Einzelnen aus diesem oder jenem Grunde ausser Wirksamkeit tritt, latent wird oder, wie man das auch wohl mit einem Worte ausdrücken kann, wenn und solange das Individuum familienlos ist. Ein solcher Zustand der Familienlosigkeit kann für den Einzelnen entweder aus einer zeitweiligen oder definitiven, räumlichen Trennung von seiner bisherigen Familie resultiren oder er kann, für sämtliche Glieder einer Familiengemeinschaft zugleich, künstlich geschaffen werden durch zeitweilige Aufhebung der letzteren. Allein in diesen zwei resp. drei Fällen also kann überhaupt das Artel eintreten, nämlich

1. a) bei **zeitweiliger** Trennung des Einzelnen von seiner natürlichen Familiengemeinschaft. Eine solche Trennung wird bei patriarchalisch-familienhafter Lebensordnung meist nur auf Befehl des Familienhauptes und zwar in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen, wenn es nämlich gilt, durch Erwerb in der Ferne den an Ort und Stelle nicht zu beschaffenden Theil des Bedarfs der Familiengemeinschaft aufzubringen. Das führt zu den sehr zahlreichen und seit den ältesten Zeiten über ganz Russland verbreiteten Artels der Wanderarbeiter. Diese Artels konnten und können fast ausnahmslos nur von verhältnissmässig sehr kurzer Dauer sein, denn einmal bedurfte die Familie des von ihrem ausgesandten Angehörigen im Wandererwerb Erworbenen möglichst bald zur Deckung eines Theils ihres Jahresbudgets, und sodann war (und ist) der Wandererwerb, ob nun der Einzelne als Jäger oder als Fischer, als Fuhrmann oder als Waldarbeiter, als Schiffszieher oder als Zimmermann auszog, immer an eine bestimmte, nur einen kürzeren oder längeren Theil des Jahres dauernde Saison gebunden, nach deren Ablauf die betr. Arbeiter in den Kreis ihrer Familien zurückkehrten, womit denn das Artel, dem jene bis dahin angehört hatten, zu existiren aufhörte. -- Neben der Nothwendigkeit des Wandererwerbs, diesem wichtig-

sten Grunde einer zeitweiligen Trennung des Einzelnen von seiner Familiengemeinschaft, gab und giebt es nun noch eine ganze Reihe anderer, seltenerer und zufälligerer Gründe. Wenn z. B. Diebe ein Dorf heimgesucht hatten oder ein Stück Vieh aus der Dorfherde verschwunden war und es jene zu verfolgen resp. dieses aufzusuchen galt, so mussten diejenigen Dorfgenossen, welche sich dazu bereit fanden, sich gleichfalls zeitweilig aus dem Kreise ihrer Familien entfernen. Auch hier pflegt dann das Artel unter den ausrückenden Dorfgenossen platzzugreifen, indem die letzteren für die Dauer der Trennung von ihren Familien eine vollkommene familienhafte Lebensgemeinschaft bildeten, die rasch zusammengerafften Lebensmittel etc. zusammenlegten, einen Führer wählten oder anerkannten, welcher die Spur zu verfolgen und alle erforderlichen Anordnungen zu treffen und ihre Ausführung zu leiten und zu überwachen hatte u. s. w. Das Artel ist selbstverständlich auch in diesen Fällen nur von äusserst kurzer Dauer, ja es wird seine Existenz wohl meist bloss nach Tagen oder gar nur nach Stunden zählen, indem dieselbe nur solange währt und wahren kann, wie die Trennung der Genossen von ihren resp. natürlichen Familiengemeinschaften; es umfasst jedoch auch hier stets die gesammten, während seiner Dauer hervortretenden Lebenaussäuerungen und Lebensinteressen der vereinigten Genossen.

b) bei **dauernder** oder **definitiver** Trennung des Einzelnen von seiner natürlichen Familiengemeinschaft. Als Hauptgründe einer derartigen Trennung wären zu nennen: 1) wirtschaftliche Gründe, wenn z. B. das Familienhaupt einem Sohn wegen Beschränktheit des der Familie zu Gebote stehenden anbaufähigen Landes befahl, auszusiedeln und sein selbständiges, getrenntes Fortkommen zu suchen; 2) persönliche Gründe, wenn z. B. dem Einzelnen aus diesem oder jenem persönlichen Grunde das gemeinsame Leben in der bisherigen Familiengenossenschaft unerträglich wurde; 3) religiöse und politische Gründe, welche dem Einzelnen ein Verlassen seines bisherigen Aufenthaltsortes und damit zugleich seiner

Familiengemeinschaft wünschenswert oder nothwendig erscheinen liessen; 4) wenn der Einzelne durch ausgeübte gesetzwidrige Handlungen, namentlich Verbrechen, mit dem Strafgesetz und der bürgerlichen Gesellschaft, in der er bisher gelebt hatte, in Konflikt gerathen war und in Folge dessen einer längeren Gefängnisstrafe oder einem dauernden Vagantenleben verfiel. In allen diesen und ähnlichen Fällen pflegte und pflegt das Artel einzutreten. Seine Dauer lässt sich hier nicht näher bestimmen; wir können nur im Allgemeinen sagen, dass es so lange bestehen kann und wird, als für seine Angehörigen der das Artel hervorgerufen habende Zustand der Familienlosigkeit währt. Es erlischt also für das einzelne Mitglied oder dieses scheidet aus ihm aus in dem Augenblick, wo dasselbe sich einer bestehenden Familiengemeinschaft als Glied anschliesst (s. oben: Familienartel) oder durch Eingehung einer Ehe eine eigene neue Familiengemeinschaft begründet. Dass solches bei Kolonisten so bald als möglich geschehen wird, ist begreiflich; Kolonistenartels werden daher unter allen Artels dieser zweiten Gruppe die kürzeste Dauer haben. Diejenigen Artels dagegen, deren Voraussetzung — die Familienlosigkeit der Mitglieder — durch religiöse oder politische Zustände erzeugt ist (Sektirer, Kosaken), werden nicht nur so lange, wie diese Zustände selbst, dauern, sondern sie vermögen die letzteren auch wohl hier und da zu überdauern. Ebenso sind Diebs- und Räuberartels aller Art, da sie sich durch stetigen Zufluss neuer Mitglieder rekrutiren können, in ihrer Dauer kaum begrenzt, solange sie passende Führer finden.

2) bei **zeitweiliger** Auflösung der bestehenden natürlichen Familiengemeinschaften in ihre einzelnen Bestandtheile, die Individuen. Definitive Auflösung der Familiengemeinschaft wäre gleichbedeutend mit Familientheilung; eine solche aber führt nicht zu einem auch nur zeitweiligen Zustande der Familienlosigkeit, also nicht zum Artel, da die bisherige grössere Gemeinschaft hier nicht in Individuen, sondern in die, in ihr latent enthaltenen Einzelfamilien zerfällt. Somit kann für unseren

Gegenstand nur eine zeitweilige Aufhebung der natürlichen Familiengemeinschaften, ein zeitweiliges Zerfallen derselben in die einzelnen ihr zugehörigen Individuen in Betracht kommen. Eine solche Auflösung der bestehenden natürlichen Familiengemeinschaft, und zwar zu Gunsten eines zeitweilig zu konstituierenden Artels, kann nicht anders als bewusst und aus ganz bestimmten Gründen erfolgen. Welche Gründe aber können dazu veranlassen? Es giebt nur einen derartigen Grund und demgemäss auch nur eine einzige Art von hierher gehörigen Artels. Wenn nämlich ein grosses kirchliches oder geselliges Fest bevorsteht, zu welchem die ganze Einwohnerschaft eines Dorfes, Jung und Alt sich rüstet, so führen die zusammentreffenden Wünsche der Jüngeren — für die Dauer des Festes der Familienzucht enthoben zu sein, und der Aelteren — gegenüber verschiedenen sonst unerhörten Freiheiten der jüngeren Generation einmal ein Auge zudrücken zu dürfen, zur zeitweiligen Auflösung der natürlichen Ueber- und Unterordnungsverhältnisse und damit der natürlichen Familiengemeinschaften überhaupt, sei es, dass die Gesammtheit der Dorffangehörigen ein einziges grosses Festartel bildet (Bratschina)<sup>1)</sup>, sei es, dass sie, behufs wirksamerer Vermeidung jeglicher Einnischung der natürlichen Familiengemeinschaften, sich in mehrere, nach Alter und Geschlecht streng gesonderte Festwataği theilt. Im einen wie im anderen Falle bestehen die Festartels nicht aus Familien, sondern aus einzelnen, zeitweilig familienlosen, ja im Moment der Aufhebung der Familiengemeinschaften überhaupt gemeinschaftslosen Individuen, welche sich nun ihrerseits vertragsmässig zu einer oder mehreren

1) Dass es auch in diesem Falle sich nicht etwa um eine Veranstaltung der Gemeinde als solcher handelt, geht klar daraus hervor, dass 1. die Betheiligung nicht obligatorisch ist, dass 2. die Festvorbereitungen nicht von der Gemeinde ausgehen, sondern von einem ad hoc gewählten Besonderen Festältesten, welcher mit allen charakteristischen Rechten und Pflichten eines Artelführers ausgerüstet ist, dass 3. nicht die konstituierenden Einheiten der Gemeinde, nämlich die Familien, sich als solche am Fest betheiligen, sondern die einzelnen Individuen jedes Alters und Geschlechts, dass 4. der Gemeindegälteste und das Gemeindegerecht für die Dauer des Festes völlig suspendirt erscheinen.

Gemeinschaften für die Dauer des Festes konsituieren und diesen Gemeinschaften, uralter Gewohnheit und Neigung folgend, die Form und den Inhalt des Artels geben, d. h. an die Stelle der aufgehobenen natürlichen Familiengemeinschaften die in diesem einen Falle vorzuziehende und unter dem Einfluss der verbrüdernden Kraft der Feststimmung sich wie von selbst ergebende künstliche Familiengemeinschaft des Artels, der Wataga, der Bratschina (Bratschina = Bruderbund) setzen. Derartige Festartels kommen, wie wir sehen werden, allenthalben in Russland bis auf den heutigen Tag vor und lassen sich viele Jahrhunderte weit zurückverfolgen. Das Charakteristische auch dieser Artels ist, dass jedes derselben während seines Bestehens oder, was hier dasselbe ist, während der Dauer des Festes eine innige, vollkommene Lebensgemeinschaft der vereinigten Genossen nach dem Muster der patriarchalischen Familie, unter der Leitung eines gewählten väterlichen Vorstandes bildet. Näheres über die Festartels muss der Fortsetzung unserer Arbeit vorbehalten werden.

**Zweck des Artels.** Da das Artel eine Lebensgemeinschaft ist, welche einerseits genau der natürlichen Familiengemeinschaft nachgebildet ist und daher andererseits nur da eintritt und eintreten kann, wo die letztere aus diesem oder jenem Grunde latent geworden ist, so kann das Artel keinen anderen Zweck haben als den, dem einzelnen Genossen einen möglichst vollkommenen künstlichen Ersatz für seine zeitweilig latente natürliche Familiengemeinschaft zu gewähren. Man kann das auch anders ausdrücken, indem man zunächst fragt, was denn die patriarchalische Familiengemeinschaft dem Einzelnen leistet? Die Antwort wird lauten müssen: Sicherstellung seiner gesamten Persönlichkeit. Diese Leistung übernimmt für den Einzelnen während seiner Trennung von der natürlichen Familiengemeinschaft, deren Ersatz — das Artel.

Der besondere Grund, der jeden einzelnen der Genossen zur zeitweiligen Trennung von der Familie führt oder, anders aus-

gedrückt, derjenige Zweck, um dessetwillen der einzelne Genosse von Hause fort und in die Ferne hat ziehen müssen, kann also, auch wenn er für alle vereinigten Genossen der gleiche ist und mit unter die Artelzwecke aufgenommen wird, niemals als «der Zweck des Artels» angesehen werden, denn er kann nie zur Bildung eines Artels, einer familienhaften Lebensgemeinschaft der Genossen führen. Wenn z. B. zur selben Zeit mehrere junge Leute eines Dorfes ausziehen, um im Auftrage ihrer Väter für ihre Familiengemeinschaften Fische zu fangen, so liegt es gewiss sehr nahe, dass dieser gleichzeitig hervortretende gleiche Zweck ihrer Entfernung von Hause sie zu einer Vereinigung führt; wenn sie nun aber dieser Vereinigung Form und Inhalt des Artels, d. h. der Familiengemeinschaft geben, so geschieht solches doch offenbar nicht deshalb, weil sie gemeinsam fischen wollen — denn wann wäre jemals eine familienhafte Lebensgemeinschaft zum Zweck gemeinsamen Fischfanges begründet worden?! — sondern einzig und allein deshalb, weil sie Alle, einer zeitweiligen Trennung von ihren natürlichen Familiengemeinschaften entgegengehend, diese letzteren, behufs Sicherstellung ihrer gesammten Persönlichkeiten während der Trennung, durch ein Gebilde möglichst gleicher Art ersetzen wollen.

Wenn nun aber auch der Zweck des Artels und der letzte Grund der Artelbildung immer nur der Ersatz der zeitweilig latenten natürlichen Familiengemeinschaft und niemals derjenige besondere Zweck ist und sein kann, welcher die Genossen zur Trennung von ihren Familiengemeinschaften veranlasst, so kann, ja muss doch das Artel diesen besonderen Zweck mit unter die Zahl der von ihm verfolgten Lebenszwecke seiner Genossen, d. h. seiner eigenen Zwecke aufnehmen. Wenn man jedoch die Artels nach diesen die Trennung veranlassenden Spezialzwecken der Genossen unterscheiden wollte und dürfte, so würden sich so viele verschiedene Artelzwecke und damit Artelarten ergeben, als es verschiedene Zwecke oder Motive einer Trennung des Einzelnen von seiner natürlichen Familiengenossenschaft giebt; man hätte dann wirtschaftliche, kriegerische, religiöse, Diebs-

Räuber-, Bettler-, Sträfings-, Wander-, Kolonisten-, Fest- und andere Artels (mit z. Th. höchst wunderlichen Namen, wie z. B. «Artels zur Aufsuchung eines verloren gegangenen Stückes der Dorfherde» oder «St. Nikolausheiligenbilderverkäuferartels») und unter den wirtschaftlichen wiederum Fischer-, Jäger-, Barkenzieher-, Waldarbeiter-, Musikanten-, Schmiede-, Zimmermanns-artels u. s. w. zu unterscheiden. Bei einer derartigen Unterscheidung würde man aber offenbar den Kern und das Wesen der Sache, das allen Artels oder dem Artel als solchem Gemeinsame höchstens nur ganz oberflächlich und den eigentlichen letzten Zweck des Artels garnicht berühren und kennen lernen; sie ist deshalb fehlerhaft.

In diesen Fehler nun sind sämtliche bisherigen Artelschriftsteller ohne eine einzige Ausnahme verfallen. Die überwiegendste Mehrzahl derselben erblickt nämlich im Artel völlig willkürlich und einseitig bloss eine Wirtschaftsgenossenschaft und schliesst demnach alle Artelverbindungen, bei denen das wirtschaftliche Moment stark oder ganz in den Hintergrund tritt, von der Artelbetrachtung aus; die übrigen geben zwar eine weitere Anwendung des Artels zu, betrachten es aber doch auch vorwiegend oder ausschliesslich von der wirtschaftlichen Seite, sie erkennen gerade in dieser das Artelmässige der Verbindung; alle stimmen demnach darin überein, dass sie das Artel eben durch die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich von Genossenschaften anderer Art unterscheiden lassen. Eine kleine Blüthenlese aus dem Irrgarten der bisherigen Arteldefinitionen möge das darthun! Der bereits erwähnte S s w i j a s e w, von welchem der erste Versuch (1835) einer Definition des Artels herrührt, erblickt in dem letzteren «eine Gesellschaft von einigen Menschen niederen Standes, welche sich zur Betreibung einer und derselben Gewerbsbeschäftigung, Arbeit oder Handwerksthätigkeit vereinigt haben.»<sup>1)</sup> K a l a t s c h o w<sup>2)</sup> definiert das Artel als eine «Ge-

1) Vergl. die vorstehende Einl., S. 4, Anm. 4 und 5.

2) a. a. O., S. 1.

nossenschaft von einigen Personen, welche sich mit ihrem Kapital und ihrer Arbeitskraft zu irgend einer Arbeit, einem Gewerbe oder einem Unternehmen vereinigen und in Folge dessen für einander verantworten». Th ö r n e r<sup>1)</sup> behandelt das Artel im Zusammenhang mit den westeuropäischen Handwerker- und Arbeiterassoziationen als «Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen». Ebenso A. M i c h a i l o w in seinem Buche über «die Assoziationen»<sup>2)</sup>. P. J e f i m e n k o<sup>3)</sup> erwähnt und beschreibt ausschliesslich Artels wie diejenigen der nordischen Seethierfänger, Fischer u. s. w., kurz Artels «auf wirtschaftlichem Gebiet» oder «zu wirtschaftlichen Zwecken». Dasselbe gilt von Frau A. J e f i m e n k o<sup>4)</sup>, wengleich letztere auch die Sskladtschiny («Zusammenlegungen» namentlich zur Feier von Festen) mit in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht, denn sie behandelt jene einseitig bloß vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus. Prof. W r e d e n definiert das Artel als einen «Verein von Arbeitern, welche sich zu einer bestimmten Produktion oder wirtschaftlichen Operation verbunden haben»<sup>5)</sup>, und an einer anderen Stelle<sup>6)</sup> als eine Genossenschaft zur Versicherung der wirtschaftlichen Persönlichkeiten der Genossen. Eine ganz ähnliche Auffassung vertritt W. S c a l o n in seinem Aufsatz: «Die Artels in Russland»<sup>7)</sup>. S c h t s c h e r b i n a<sup>8)</sup> erblickt im Artel nur eine besondere, nämlich die nationale Form der Organisation der Arbeit, und wenn er auch schon die Organisation der Vieh- und Pferdediebe im Kubänj Gebiet und die kleinrussischen Weihnachts-Sskladki mit berücksichtigt, so behandelt er diese Artels doch bloss in einem Anhang und als vom Artel «abgeleitete Formen».

1) О рабочемъ классѣ и. s. w., St. Petersburg 1860.

2) Ассоціаціи. Очерки практич. примѣненія принципа коопераціи въ Германіи, въ Англіи и во Франціи, St. Petersburg 1873.

3) Сборн. народн. юридич. обычаевъ Арханг. губ., Archangelsk 1869.

4) Сборн. мат. объ арт., I und II, vergl. namentl. S. 1 ff. und II, S. 172 ff.

5) Курсъ полит. экон., 2 Aufl., St. Petersburg 1880 S. 148.

6) Страховыи артели и. s. w., St. Petersburg 1870.

7) В. Скалонъ, Артели на Руси, Zeitschr. Грамотѣй, 1872, Heft 6—12

8) a. a. O., S. 8 und passim, vergl. auch S. 87 ff.

Issajew stellt<sup>1)</sup> zunächst die Frage auf, ob die Bezeichnung «Artel» in irgend einem Zusammenhange mit den von den Genossen einer derartigen Verbindung verfolgten Zwecken stehe, welche Frage er bejaht, um sodann, unter dem Hinweise darauf, dass «das Volk» die zahlreichen religiösen Verbindungen von artelartigem Charakter niemals Artels genannt habe, folgendermassen fortzufahren: «Eine Aufzählung aller Verbindungen, denen das Volk diese Benennung (nämlich die Benennung «Artel») beilegt, gewährt die Möglichkeit, einen ihnen allen gemeinsamen Zug zu bemerken; dieser Zug ist — die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke». Demgemäss definiert denn auch Issajew das Artel als «eine auf Vertrag beruhende Verbindung mehrerer gleichberechtigter Personen, welche gemeinsam wirtschaftliche Zwecke verfolgen, solidarisch mit einander verbunden sind und, bei Betreibung eines Gewerbes, mit Arbeit oder mit Arbeit und Kapital betheilt sind»<sup>2)</sup>. Nach L. Chòd-

1) a. a. O., S. 9.

2) a. a. O., S. 21. Wenn Issajew sagt, man dürfe von „Artels auf religiösem Gebiet“ nicht reden, weil „das Volk“ derartige Verbindungen niemals Artels genannt habe, so ist dieses Argument wolil nichts weniger als stichhaltig. Wie kann man „das Volk“, welches ja vielfach das Wort Artel garnicht kennt und, wo es dasselbe kennt, es in den verschiedenartigsten, schwankendsten und es daher zum wissenschaftlichen Terminus durchaus ungeeignet machenden Bedeutungen anwendet (vergl. unsere Einl.), zum Richter in der wissenschaftlich-terminologischen Frage machen wollen: welche Verbindungen als Artels zu bezeichnen sind, und welche nicht?! Uebrigens erkennt Issajew selbst diesen Richter nur solange an, als er ihm passt; zählt er doch eine Reihe von Verbindungen, denen das Volk niemals die Bezeichnung „Artel“ oder überhaupt irgend einen Namen beigelegt hat, wie z. B. die alten, äusserst zahlreichen nordischen Seethierfänger- und Fischerartels, ohne Weiteres zu den Artels und lässt er andererseits in Fällen, wo das Volk die Bezeichnung „Artel“ anwendet, z. B. wenn es sagt, dass die Dorfweiber «im Artel» das Vieh auf die Weide treiben, das „Artel“ nicht gelten. Es entscheidet ihm also über die Frage, ob eine Verbindung ein Artel ist, nicht das Volk, sondern seine eigene Auffassung, d. h., der letzteren gemäss, der von der Verbindung verfolgte Zweck, indem er, gleich seinen Vorgängern, den Artels, einer vorgefassten Meinung, einem Dogma zu Liebe, einseitig bloß wirtschaftliche Zwecke vindiziert. Anders hätte er auch wahrlich die religiösen Artels nicht ausschliessen können: bietet doch schon jedes Kloster in der brüderlichen Lebensgemeinschaft der Genossen mit dem väterlichen Abt an der Spitze das Bild eines richtigen Artels religiösen Charakters!

ski<sup>1)</sup> ist das Artel «eine in Russland historisch ausgebildete Form der wirtschaftlichen Organisation», «eine auf Solidarität beruhende vertragsmässige Vereinigung einer grösseren oder geringeren Anzahl von Personen aus der Arbeiterklasse, welche Vereinigung zum Zweck der Realisirung irgend welcher wirtschaftlichen Zwecke erfolgt». Eine richtigere Auffassung scheint nur Ponomarew<sup>2)</sup> zu vertreten und zwar zunächst schon durch den Titel seiner Arbeit — «das Artelwesen und die Freundschaften als besondere Organisation des Volkslebens» — und sodann im Verlauf derselben durch die Einbeziehung der Bettler-, Diebs- und Räuber-, der religiösen und der Fest- und Vergnügungsartels, doch bleibt auch er noch in der bisherigen falschen Auffassung stecken, wie sich das einmal aus seiner oben kritisirten Entstehungslehre des Artels<sup>3)</sup> und ferner aus dem von ihm aufgestellten famosen Schema<sup>4)</sup> der angeblichen historischen Entwicklung des Artels ergibt.

1) Полит. экон. въ связи съ финансами, 2. verm. und verbess. Auflage, St. Petersburg 1887, S. 213.

2) Артельщина и дружба какъ особый укладъ народной жизни, Сѣверный Вѣстн. 1888, Heft 10—12.

3) Vgl. oben S. 56 ff.

4) a. a. O., Heft 10, S. 56, woselbst P. ohne nähere geschichtliche Begründung folgende Uebersicht über die Entwicklung des Artels giebt:

1. Das Artel geht von der geschlechterweisen Organisation aus; es weist in entlegenen Zeiten den allerverschiedensten Bau auf (!); es entsteht jeden Augenblick sowohl zu friedlichen als auch zu kriegerischen und zu räuberischen Zwecken (!).
2. Das Familienkommunionsartel (das soll einfach heissen: die alte grosse patriarchalische Familiengenossenschaft!) bildet das folgende Stadium und verfolgt dieselben Ziele ausser den kriegerischen und räuberischen.
3. Das Familienartel (das soll einfach heissen: die bäuerliche Familie!) geht nicht über die Grenzen naher Verwandtschaft der Betheiligten hinaus.
4. Das freie Artel, welches durch Wahl entsteht und mit Nothwendigkeit fremde Personen aufnimmt (?).
5. Das reine Artel fremder Personen mit einer komplizirten Organisation des Geschäfts (!) und der Verwaltung (!). (Das «reine» unterscheidet sich also vom «freien» Artel eben durch diese komplizirte Organisation!).
6. Verbindung der einzelnen Artels gleicher Produktionsbranchen (!) zunächst nach Ortschaften, Rayons, dann im ganzen Staate. Artel-Syndikate (! vgl.: «Schulze-Delitzsch» und «Trade-Unions»).
7. Allgemeine Artelorganisation sämtlicher Artels des Reiches (!!!). — Das

Wir dürfen nach dem Mitgetheilten wohl darauf zurückkommen, was wir schon oben über die gesammte bisherige Artelforschung geäußert haben, und sagen: Da die bisherigen Artelforscher den wahren Zweck des Artels verkannt und die Thatsache, dass das Artel als ein nach Form und Inhalt durchaus eigenthümliches soziales Gebilde nicht nur wirtschaftliche, sondern ausser oder über diesen eine ganze Reihe von anderen Zwecken verfolgt und seit den ältesten Zeiten verfolgt hat, entweder nicht gekannt oder einer vorgefassten Meinung, einem Dogma zu Liebe geflissentlich ignorirt oder von der Hand gewiesen haben, so musste ihre Auffassung des Artels, da sie die angeblichen Artelmerkmale nur von einer einzigen Gruppe von Artels — von denjenigen, deren Mitglieder in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgten oder doch zu verfolgen schienen — abstrahirten, nothwendig eine einseitige und falsche sein. Letzteres beweisen die oben mitgetheilten Arteldefinitionen auch in sofern, als nach ihnen allen eine ganze Reihe von verschiedenartigen Genossenschaften wirtschaftlichen Charakters, die sich nach Form und Inhalt von den bäuerlichen Artels auf das Deutlichste unterscheiden, mit zu den Artels gehören würden und den letzteren denn auch thatsächlich, wenn nicht von allen, so doch von vielen der bisherigen Forscher beigezählt worden sind. Hierher gehören z. B. die altrussischen städtischen Kaufmannsverbände (Gilden), die alten Bienenzüchtergenossenschaften, gewisse Fischerei- und landwirtschaftliche Produktiv-Genossenschaften, die Lootsenkompagnien, gewisse eigenthümliche, namentlich im älteren Russland vielfach vertretene Besitz- und Nutzungsgenossenschaften, ferner alle die seit den 60-er Jahren unseres Jahrhunderts nach westeuropäischen Mustern in Russland be-

«eine Artel mit komplizirter Organisation des Geschäfts und der Verwaltung» (also Börsenartels etc.!) bezeichnet P., a. a. O., im Gegensatz zu den 4 vorhergehenden «Stadien» auch als das «fertige», das «dauerhafte» Artel: von diesem will er (S. 57) nicht reden, sondern bloss vom «Artelwesen (артельщина)». Also einer vermeintlichen Unvollständigkeit und Einseitigkeit der Behandlung des Gegenstandes ist die verhältnismässige Vollständigkeit und Vielseitigkeit der Arbeit P.'s zuzuschreiben!

gründeten und seitdem zum grossen Theil wieder eingegangenen sog. Käserei-, Schumacher-, Tischler-, Schmiede-, Mechaniker-«Artels» sowie die Konsum-, Spar-, Vorschuss- und gegenseitigen Versicherungsgenossenschaften u. s. w. Die Momente, durch welche sich alle diese und ähnliche Verbindungen von dem Artel unterscheiden, werden im Verlauf unserer Arbeit näher dargelegt werden.

Im engsten Zusammenhange mit der hier gekennzeichneten falschen Grundauffassung des Artels steht die von den meisten bisherigen Artelforschern vertretene Ansicht über den in den Artels angeblich herrschenden und für die letzteren charakteristischen Modus der Beute- oder Gewinntheilung. Es wurde im Vorstehenden bereits einmal kurz darauf hingewiesen<sup>1)</sup>, dass mit dem ersten Auftreten des reinen, d. h. aus blutsfremden Individuen bestehenden Artels die Genossen, wenn sie zu Erwerbs- oder Beutezwecken ausgezogen waren, das Erbeutete bei ihrer Rückkehr theilen und zu diesem Zweck einen Theilungsmodus ausfindig machen mussten, wie er innerhalb der Urfamilie sowie in den direkt aus dieser hervorgegangenen, nur aus Angehörigen einer und derselben natürlichen Familiengemeinschaft bestehenden Genossenschaften noch nicht bekannt und erforderlich gewesen war. Die meisten, ja man darf wohl sagen alle russische Artelforscher sind nun der Meinung, dass es «im Prinzip des Artels» liege die Beute oder den Gewinn in soviel gleiche Theile zu zerlegen, als Genossen vorhanden sind, und jedem derselben einen solchen Theil (russisch «Pai») zuzuweisen; man hat deshalb von einem «Artelprinzip gleicher Theilung des Gewinnes» gesprochen. Wir halten das für durchaus irrthümlich. Erstens gab es in dem Vorbilde des Artels, in der Familiengenossenschaft, allerdings keine Theilung des Gewinnes, wohl aber eine Zutheilung von demselben durch den Familienvater an die einzelnen Familienglieder je nach deren durch Geschlecht, Alter, Gesundheits-

1) Oben, S. 54.

zustand etc. bedingten Bedürfnissen; jeder hatte in der Familiengemeinschaft zu wirken nach seinen Kräften und erhielt Unterhalt, Kleidung u. s. w. nach seinen Bedürfnissen. Das Artel wäre also von seinem idealen Vorbilde erheblich abgewichen, wenn es wirklich das «Prinzip gleicher Theilung des Gewinnes» angenommen hätte.

• Zweitens musste, wie bereits bemerkt, ein solcher Theilungsmodus die tüchtigeren und fleissigeren, mit einem Wort die wirtschaftlich und physisch stärkeren Genossen zu Gunsten der fauleren und schwächeren benachtheiligen. Er war deshalb mit dem Eigeninteresse unvereinbar, welches trotz aller Brüderlichkeit hervortreten musste, sobald es sich, wie das in den sog. «Erwerbsartels» der Fall war, nicht mehr bloss um «Unser,» sondern um «Mein» und «Dein» handelte. Waren alle Genossen eines solchen Artels ungefähr von gleicher Stärke und Gewandtheit, so ergab sich gleiche Theilung von selbst; traten aber mehr oder weniger bedeutende Unterschiede in den Leistungen der einzelnen Genossen hervor, so konnte von gleicher Theilung nicht die Rede sein, sondern der Einzelne konnte und musste jetzt als Vertreter der Interessen seiner Familiengemeinschaft nicht mehr und nicht weniger beanspruchen, als er zur Erzielung des gesammten Gewinnes beigetragen hatte. Dass die Artels, wenn die einzelnen Mitglieder von vornherein mit Erwerbsabsichten zusammengetreten waren, sehr jugendliche oder sehr beahrte, d. h. arbeits- und erwerbsschwache Genossen als unnützen Ballast möglichst auszuschliessen trachten mussten, ist leicht begreiflich und auch oben von uns bereits zugestanden worden; da ferner die in Betracht kommenden Erwerbsarbeiten meist nur in einfacher körperlicher Arbeit bestanden, welche von jedem der mit Rücksicht hierauf gewählten Genossen annähernd gleich gut verrichtet wurde, wobei die Möglichkeit des Faulenzens bei der fortwährenden Kontrolle durch die Genossen und namentlich durch den Führer ausgeschlossen war; da endlich Kapital so gut wie garnicht erforderlich und vorhanden war und, wenn erforderlich, von jedem der Genossen in gleicher Menge mitgebracht wurde, -- so war es natürlich, dass in den

sog. «Erwerbsartels» die Beute meist zu gleichen Theilen unter die Genossen vertheilt wurde. Das angeblich in den meisten Artels (d. h. «Erwerbsartels») hervortretende sog. Prinzip gleicher Theilung ist also, auch wo eine solche wirklich stattfindet, kein Prinzip, sondern eine blosser, nur unter gewissen Voraussetzungen eintretende Konsequenz des Prinzips verhältnissmässiger, den Leistungen entsprechender Theilung, welches bei gleichen Leistungen zu gleicher Theilung führt. Dass nun in der That von sämmtlichen Artels, welche einen Gewinn zu theilen haben, dieses und kein anderes Theilungsprinzip befolgt wurde und wird, geht klar hervor erstens aus dem Umstande, dass, wie wir sehen werden, der Artelführer, wenn seine Leistung wirklich die Leistungen der übrigen Genossen derart übertrifft, dass nicht jeder andere Genosse ebenso gut Führer sein könnte, regelmässig einen grösseren Antheil am Gewinn erhält als die anderen Genossen; zweitens aus der Theilungspraxis in denjenigen Artels, bei welchen entweder die einschlägigen Arbeitsverrichtungen der einzelnen Mitglieder nicht gleichwertig sind, oder wo die Mitglieder Kapitaleinsätze von verschiedener Höhe machen: hier wie dort erfolgt die Theilung nach dem Wert der Leistungen resp. der Einsätze der einzelnen Genossen<sup>1)</sup>.

Endlich aber hat, wie wir nach den vorstehenden Ausführungen bereits wissen und im Folgenden noch näher erörtern werden, die ganze Frage nach dem «Theilungsmodus» oder «Theilungsprinzip» mit dem Wesen des Artels nicht das Geringste zu thun, denn abgesehen davon, dass eine solche Frage überhaupt nur bei den sog. Erwerbsartels, d. h. bei einer einzigen Gruppe von Artels auftreten kann, da die übrigen Artels eben keinen Gewinn zu theilen haben und daher keinen eigenthümlichen Theilungsmodus besitzen und zur Anwendung bringen können, so wird auch selbst in den «Erwerbsartels» der Beute oder Gewinn-

1) Vrgl. die gewundenen Erklärungen, mit welchen Issajew diese für die bisherige, auch von ihm getheilte Auffassung so unbequeme Thatsache abzuschwächen und womöglich aus dem Wege zu räumen sucht, a. a. O. S. 10 ff.

antheil, den der Einzelne erhalten soll, im Voraus, d. h. noch vor der Bildung des Artels verabredet, und wird ferner die Theilung selbst nicht mehr vom Artel vorgenommen, sondern von den einzelnen Individuen, aus denen das Artel bestand, und welche bei der zu Hause oder sonstwo vorgenommenen Theilung nicht mehr als Artelgenossen, sondern als ausserhalb jeder Verbindung mit einander stehende Einzelpersonen und Vertreter der Ansprüche ihrer resp. natürlichen Familiengemeinschaften erscheinen.

---

## Thesen.

---

1. Das reine Artel kann auf dem Gebiete der Hausindustrie niemals Anwendung finden.
  2. Das Artel ist den Aufgaben der westeuropäischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gewerkvereine und Innungen in keiner Hinsicht gewachsen.
  3. Gewinnbetheiligung der Arbeiter kann nicht als ein Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage betrachtet werden.
  4. Der Kern der Malthus'schen Bevölkerungslehre, dass nämlich das Menschengeschlecht die Tendenz habe, sich rascher zu vermehren, als die Nahrungsmittel es thun, ist nicht nur keine unbestreitbare Wahrheit, sondern eine der schlechtestbegründeten und anfechtbarsten Hypothesen der Wissenschaft.
  5. Der von Robertus herstammende Ausdruck «sozialer Gebrauchswert» ist dem bisher allgemein gebrauchten Ausdruck «Tauschwert» weit vorzuziehen.
  6. Die von Ad. Wagner unter dem Namen «Legaltheorie» gelieferte Begründung des Eigenthums (Grundlegung, 1876, S. 486 ff: «Das Eigenthum, insbesondere das Grund- und Kapitaleigenthum ist, wenigsten in allem Wesentlichen, nur auf die Rechtsbildung, auf die staatliche Anerkennung zu begründen») ist in dieser Fassung weder logisch noch historisch richtig.
  7. Die Eheziffer ist kein Gradmesser des Heiratstriebes.
  8. Es ist ein trauriger Beweis für die völlig ungenügende rechtliche Stellung und Ausbildung der bisherigen amtlichen Statistik, dass in den modernen Kulturstaaten noch Volkszählungen vorkommen.
-